

Inhaltsverzeichnis 2

Titel	geändert am	Seite
03 Amts-/Fach- und Mitberichte		
031 Amts-/Fach- und Mitberichte für Versand		
2026_01_06_FB_AWN	06.01.2026 15:52:37	1
2026_01_22_FB_AUE Immissionsschutz	22.01.2026 10:14:43	4
2026_02_19_FB_Raumplanung und Landschaft	19.02.2026 11:21:32	10
2026_03_13_AB_Hasle b. B._eBau Nr. 2024-9322_inkl. Beilagen	16.03.2026 09:38:32	13
2026_03_13_AB_Hasle b. B._eBau Nr. 2024-9779_inkl. Beilagen	16.03.2026 09:38:31	36
2026_03_13_AB_Hasle b. B._eBau Nr. 2024-20898_inkl. Beilagen	16.03.2026 09:38:29	55
2026_04_01_AB_AWA	02.04.2026 07:56:06	82
2026_04_01_AB_AWA_Beilage_Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen_April 2013_rev	02.04.2026 07:56:05	85
2026_04_01_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen_Jan_2023	02.04.2026 07:56:07	89
2026_04_24_FB_JI	27.04.2026 10:09:00	93
2026_06_04_UVB_AUE_UVP_definitiv	04.06.2026 10:01:54	96



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Céline Bosshard
+41 31 635 90 73
celine.bosshard@be.ch

Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2024.DU.11580
Geko-ID: BE_2024-1210
GEVER-Nr. AWN: 2024.WEU.3650

6. Januar 2026

**Hasle b.B.; Überbauungsordnung (UeO) Dickimatte und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Vorprüfungsverfahren
Mitbericht der Abteilung Walderhaltung**

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Vorprüfung. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Überbauungsplan 1, Situation Mst. 1:1'000 vom 11. April 2024
- Überbauungsplan 2, Schnitte Mst. 1:1'000 vom 11. April 2024
- Überbauungsvorschriften vom 11. April 2024
- Erläuterungsbericht vom 15. April 2024
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 28. Oktober 2025

Weitere ergänzende nachgereichte Unterlagen:

- Schreiben Bedarfsnachweis Gleisschotteraufbereitung
- Stellungnahme zu Nachforderung Immissionsschutz
- Entwässerungskonzept vom 23. September 2025
- Maschinenliste Firma Blaser

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch das Amt für Wald und Naturgefahren die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.

Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Allgemein

Das Amt für Wald und Naturgefahren hat zu den Unterlagen mit Datum vom 30.09.2024 bereits einmal Stellung genommen. Von den neu eingereichten Unterlagen ist lediglich der Umweltverträglichkeitsbericht von Relevanz für den Wald. Der Vollständigkeit halber nehmen wir zu allen Unterlagen nochmals Stellung und wiederholen nachfolgend somit Punkte, welche schon in der letzten Stellungnahme aufgeführt wurden.

Die Bauvorhaben halten den gesetzlichen Waldabstand ein und werden daher nicht beurteilt.

2. Überbauungsvorschriften

- a. Im Art. 17 in den Überbauungsvorschriften ist festgehalten, dass für Gebäude ein verminderter Waldabstand von 15 m und für Anlagen (Baucontainer, Lagerboxen etc.) ein Waldabstand von 10 m gilt. Für die verringerten Waldabstände liegt bis anhin keine Bewilligung des Amts für Wald und Naturgefahren vor. Aufgrund des grossen Perimeters für den Kiesabbau Dickimatte können auch andere Standorte für Gebäude und Anlagen gewählt werden. Somit fehlt die Standortgebundenheit für einen verringerten Waldabstand. Für unbewohnte Gebäude und Anlagen gilt ein Waldabstand von 15 m. Bauten für den Aufenthalt von Menschen (z.B. Personalcontainer) müssen – wie bereits in der Stellungnahme vom 30.09.2024 erwähnt – aufgrund der Lage des Waldes oberhalb der Gebäude mindestens einen Waldabstand von 20 m einhalten.

► Genehmigungsvorbehalt: Der Art. 17 in den Überbauungsvorschriften wird folgendermassen geändert: Im nordöstlichen Bereich des Baubereichs Betonwerk gilt ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Bauten mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.).

3. Raumplanungsbericht

- a. Der Raumplanungsbericht führt unter Punkt 4.7 die wesentlichen Auswirkungen durch das Vorhaben (Unterschreitung Waldabstand) auf den Wald aus. Der Abschnitt zum Waldabstand muss gemäss Punkt 1a angepasst werden.

► Hinweis: Der Raumplanungsbericht wird bei Abschnitt 4.7 folgendermassen geändert: Es wird ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Gebäude mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.) festgelegt.

4. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Wald ist durch das Vorhaben nur am Rande betroffen. Mit der Anpassung der geforderten Waldabstände in den Kapiteln 2.2 und 5.16 sind nur geringe Auswirkungen auf den Wald zu erwarten, die Einschätzungen im UVB sind somit korrekt.

► Antrag: Im Umweltverträglichkeitsbericht werden in den Kapitel 2.2 und 5.16 die Waldabstände gemäss dem oben genannten Genehmigungsvorbehalt angepasst.

5. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Abteilung Walderhaltung Region Mittelland



Céline Bosshard
Spezialistin Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Standort Bern > waldrecht@be.ch
- Amt für Umwelt und Energie AUE, Lea Klaiber > lea.klaiber@be.ch



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 22. Januar 2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde G.-Nr.: 2024.DU.11580

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	4252 / 25.003499-1
Dokumenten-Nr.	26.000081
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle b. Burgdorf
Standort/Adresse	Dicki 200, 3415 Hasle b. Burgdorf
Parzellen-Nr./Koordinaten	2616556 / 1206326
Vorhaben	Überbauungsordnung Dickimatte und Baubewilligung mit UVP G.-Nr.: 2024.DU.11580
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren, Vorprüfung

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Strassenverkehr: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Stationäre Anlagen: Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch
- Maschinen und Geräte: Anuschka Neira, +41 31 633 37 68, anuschka.neira@be.ch

Lärmschutz

- Stephan Scheidegger, +41 31 633 61 41, stephan.scheidegger@be.ch

Nichtionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 28. Oktober 2025, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern
- Erläuterungsbericht vom 15. April 2024, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern
- Ergänzungen zum Erläuterungsbericht (DCH000336.02) vom 17. März 2025, CSD Ingenieure AG, 3007 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung der Planung

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht, Kapitel 5.2 «Luftreinhaltung» beträgt das durch die Anlieferung von Materialien als auch aus durch den Abtransport der produzierten Güter generierte Verkehrsaufkommen rund 131 LKW-Fahrten und 70 LW-Fahrten pro Tag (DTV). Dementsprechend generiert das Projekt insgesamt einen Mehrverkehr von 201 Fahrten (DTV).

Die aktuelle Verkehrsbelastung an der nächsten und am stärksten belasteten Verkehrszählstelle (3415-4435 – Riefershäusernstrasse 11 / Hasle bei Burgdorf) beträgt 11'902 Fahrten (DTV) (Stand 2023).

Der Standort zählt gemäss Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten zu Agglomeration-Rand (Ag-R). Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten kann ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 586 LKW-Fahrten (DTV) beträgt.

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden.

Daher stellt das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Der Überbauungsordnung «Dickimatte» kann aus Sicht Luftreinhaltung, stationäre Anlagen, grundsätzlich zugestimmt werden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Überbauungsordnung «Dickimatte» kann aus Sicht des Lärmschutzes, Industrie- und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

C. Beurteilung des Vorhabens

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Aus Sicht Luftreinhaltung sind keine Anlagen nach Anhang 2 und 3 LRV betroffen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV, im Besonderen Ziffer 4 Anhang 1 LRV (Staub).

Maschinen und Geräte

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden. Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselmotoremissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Deponien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010, müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen müssen.

Gemäss Maschinenliste der Fr. Blaser AG, Hasle bei Burgdorf vom 18. September 2024 werden folgende Maschinen ohne Partikelfiltersystem eingesetzt:

- Bagger, NewHolland PJ04-04456 (30 kW) mit Baujahr 2006
- Walze, CAT 21400673 (22.5 kW) mit Baujahr 2005
- Stapler, Jungheinrich FN616958 (36.5 kW) mit Baujahr 2020
- Stapler, Yale B875B10840E (48.5 kW) mit Baujahr 2007
- Siebmaschine, Finlay FS460602 (ohne kW-Angabe, Baujahr unbekannt)

Für diese Maschinen besteht entsprechender Sanierungsbedarf (siehe Auflagen).

Lärmschutz – Bauphase

Aufgrund der Nähe zu lärmempfindlichen Räumen und der zu erwartenden Dauer der lärmigen Bauphase (Bauzeit ≥ 1 Woche), fällt das Vorhaben unter die Massnahmenstufe B der Baulärm-Richtlinie. Gestützt auf Art. 11 und 12 USG ist die Bauherrschaft verpflichtet, die durch die Bautätigkeit verursachten Lärmemissionen zu minimieren. Die Massnahmen im Kapitel 3 der Baulärm-Richtlinie gelten als Minimalforderungen und sind entsprechend der Massnahmenstufe B situationsgerecht anzuwenden.

Wir sind mit den im Umweltverträglichkeitsbericht Kapitel 5.4.4, definierten Massnahmen LÄ-1 und LÄ-2 einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Das Vorhaben befindet sich in einer Überbauungsordnung ZPP A. Relevante Immissionsorte befinden sich in einer Landwirtschaftszone mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) und in einer Arbeitszone mit der ES IV.

Das bestehende Betonwerk soll durch ein neues ersetzt werden. Weiter soll eine Anlage für die Aufbereitung von Gleisschotter und Boden neu erstellt werden. Diese Anlagen gelten als neue ortsfeste Anlage gemäss der LSV Art. 7. Die von ihnen erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie müssen jedoch mindestens den Planungswert einhalten. Die Gesamtanlage bestehend aus Kieswerk, Umschlagplatz, Abbaubereich und Auffüllbetrieb muss die Immissionsgrenzwerte einhalten. Beim Betrieb wird während dem Tag, 7-19 Uhr, gearbeitet, die Schotteranlieferungen erfolgen in Ausnahmefällen auch in der akustischen Nachtzeit (19-7 Uhr).

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Landwirtschaftszone	III	60 dB(A)	50 dB(A)
Arbeitszone	IV	65 dB(A)	55 dB(A)

Relevante Lärmquellen sind der Betrieb auf dem RC-Platz inklusive des Brechers, der Abbau im Kiesabbaugebiet, das Kies-, Beton- und Belagswerk, diverse Förderbänder, die mobile Gleisschotteraufbereitungsanlage und der LKW-Verkehr auf dem Betriebsareal.

Im Umweltverträglichkeitsbericht Kapitel 5.4.3, Betriebsphase, wurden diese Lärmquellen erfasst und die Schallpegel (Beurteilungspegel) an den umliegenden Immissionsorten ermittelt. Wir haben das Kapitel 5.4.3 geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Wir folgen den Ausführungen des Kapitels 5.4.3. Dieses legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Wir sind mit den im Umweltverträglichkeitsbericht Kapitel 5.4.4, definierten Massnahmen LÄ-3 bis LÄ-6 einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

Erschütterung

Bauphase:

Für den Bau der Werke sind Pfählungen erforderlich. Im Rahmen der Pfählungsarbeiten kann es zu geringfügigen und zeitlich begrenzten Erschütterungen kommen. Die Erschütterungen werden jedoch nur kurzfristig und lokal begrenzt auftreten, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Betriebsphase:

Relevante Erschütterungen sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

Wir sind mit den im Umweltverträglichkeitsbericht Kapitel 5.6.4, definierten Massnahmen Ersch-1 und Ersch-2 einverstanden und nehmen diese verbindlich zur Kenntnis.

D. Antrag zur Planung

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Antrag zum Bauvorhaben

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

F. Auflagen

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

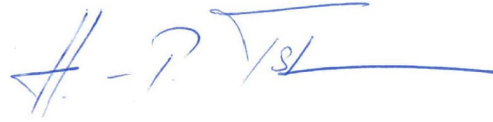
1. Bis Ende 2028 müssen alle auf der Anlage eingesetzten dieseldetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

G. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 4.5 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 540.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie an:

- Amt für Umwelt und Energie, Abt. KUNE, Lea Klaiber, lea.klaiber@be.ch



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Claudia Schmid
+41 31 636 94 93
claudia.schmid1@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

AGR intern: O+R BÜM

G.-Nr.: 2024.DIJ.11580
Ihre Referenz: 2024-9779 / 2024-9572 / 2024-9322

19. Februar 2026

Fachbericht Raumplanung, Orts- und Landschaftsschutz

Gemeinde	Hasle b.B.
Gesuchsteller	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standort	Dicki, Hasle bei Burgdorf
Parzellen Nrn.	2048 / 1929 / 1966 / 1595 / 1781 / 1768
Vorhaben	UeO «Dickimatte» zur ZPP A. Bau und Betrieb des Beton- und Belagswerks und der Recyclinganlagen
Leitverfahren	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG
Ansprechpersonen	Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Max Bühler, Tel.+41 31 636 59 24, max.buehler@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:	Baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Hasle b.B Überbauungsordnung (UeO) «Dickimatte» Baugesuchsunterlagen
-------------------------	--

1. Ausgangslage

Die Firma Fr. Blaser AG betreibt in Hasle bei Burgdorf am Standort Dicki ein Kiesabbau – und aufbereitungsgebiet, sowie auch ein Betonwerk. Das bestehende Betonwerk und Belagswerk müssen aufgrund des Alters ersetzt werden. Mit der Überbauungsordnung (UeO) «Dickimatte» zur Zone mit Planungspflicht (ZPP) A soll die planungsrechtliche Grundlage für das Beton- und Belagswerks, den Zwischenlager- und Aufbereitungsplatz für Recyclingmaterial, sowie den Baubereich für Gleisschotter – und Bodenaufbereitung geschaffen werden. Zusammen mit der Nutzungsplanung werden die Baugesuche für das Betonwerk,

das Dispositionsgebäude, sowie für den Umschlagplatz eingereicht. Mit der Genehmigung der UeO wird gleichzeitig die Baubewilligung für die genannten Bauten und Anlagen erteilt.

2. Schwellenwerte Planungspflicht für Bauschutttaufbereitung

Im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden unterschiedliche Recyclingmengen festgehalten. In Kapitel 1.1 wird von 80'000 t, in Kapitel 3 (Entwässerungskonzept) von 60'000 t Material gesprochen, welches in Vergangenheit aufbereitet wurde. Es ist zu klären, wie viel Material in Vergangenheit tatsächlich aufbereitet wurde und welche Recyclingmengen zukünftig mit der vorliegenden Planung angestrebt werden.

Beide Werte (60'000 t und 80'000 t) überschreiten gemäss Merkblatt «Planungspflicht für Bauschutttaufbereitungsanlagen» die Schwellenwerte für die regionale und kantonale Richtplanpflicht. Die Richtplanpflicht entfällt, wenn dargelegt werden kann, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG hat. Hierfür sind folgende Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- Es werden keine (in Deponien des Typs E abzulagernden) stark verschmutzten, mineralischen Rückbaumaterialien angenommen, behandelt oder gelagert.
- Der Planungsperimeter wird nicht vergrössert/erweitert
- Die Bauschutttaufbereitungsanlage bedingt keine neue Erschliessung und keinen Ausbau der bestehenden Erschliessung.
- Die Aufbereitung von mineralischen Rückbaumaterialien und die Wiederverwertung von Aushub steht lediglich in einem untergeordneten funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Materialabbaus und der Materialablagerung.

Es ist aufzuzeigen, dass die obenstehenden Kriterien kumulativ erfüllt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die regionale und kantonale Richtplanpflicht ausgelöst.

3. Ortsbild- und Landschaftsschutz

Die geplanten Bauten und Anlagen befinden sich südöstlich des Dorfes Hasle an der Bahnlinie Burgdorf-Thun inmitten eines bestehenden Industriegebiets. Die neuen Bauten und Anlagen werden teilweise einige Meter höher ausfallen als die bereits bestehenden Gebäude und u.a. vom nächstgelegenen Siedlungsgebiet Eichholz (Distanz ca. 400m) sichtbar sein. Durch die Böschung der wiederaufgefüllten Grubenbereiche wird die Einsehbarkeit jedoch verringert und das Gebiet ist durch die bestehende Industrie landschaftlich bereits stark vorbelastet.

Südöstlich grenzt das Industriegebiet an ein kommunales Landschaftsschutzgebiet (Art. 39 GBR), welches u.a. die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungszweck bezweckt. Das Landschaftsschutzgebiet wird jedoch vom Vorhaben nicht direkt tangiert. Durch das Vorhaben wird keine neue Landschaftskammer angeschnitten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und das Ortsbild werden im Erläuterungsbericht in Kapitel 4.9, sowie im UVB, Kapitel 5.18 behandelt. Wir können der Aussage, dass das Vorhaben im bereits stark industriell geprägten Gebiet das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen wird, zustimmen.

Im UVB werden landschaftliche Massnahmen zur Wiederherstellung des Geländes am Ende der Bauphase, zur guten Einpassung in das Landschaftsbild, sowie zur Beleuchtung aufgenommen. Es wird in den

Baugesuchs-Unterlagen jedoch nicht ersichtlich, inwiefern sichergestellt ist, dass sich die Bauten und Anlagen betreffend Farbgestaltung und Materialisierung gut in die Landschaft einpassen. Die Baugesuchs-Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

4. Antrag

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit dem Vorhaben aus Sicht Raumplanung und Landschaft zugestimmt werden kann:

5. Bedingungen

- 5.1 Es ist zu klären, wie viel Material in Vergangenheit tatsächlich aufbereitet wurde und welche Recyclingmengen in Zukunft mit der vorliegenden Planung angestrebt werden.
- 5.2 Es ist nachzuweisen, dass die Kriterien gemäss «Merkblatt Planungspflicht für Bauschuttaufbereitungsanlagen» kumulativ erfüllt werden. Werden die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, hat das Vorhaben eine regionale sowie auch kantonale Richtplanpflicht.
- 5.3 Es ist in den Baugesuchs-Unterlagen nachzuweisen, inwiefern sich die Bauten und Anlagen betreffend Materialisierung und Farbgestaltung in das Landschaftsbild einpassen.

6. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 360.- (Abteilung KPL: 120.- / Abteilung O+R: 240.-) auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Claudia Schmid

19.02.2026 11:18

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Raumplanerin

Kopie per E-Mail

- AUE, Lea Klaiber; lea.klaiber@be.ch
- Intern: BES

Kopie

- AGR/Rf



A-Post

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Ihr Ansprechpartner:

Bauverwaltung Hasle b. Burgdorf
Tel: 034 460 45 50
bau@hasle.ch

Geschäfts-Nr. der Gemeinde 406/16-24

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 74605 (2024-9322)

Amtsbericht

Gemäss Ihrer Leitverfügung vom 29. August 2024 reichen wir hiermit den Amtsbericht zu folgendem Bauvorhaben ein:

Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standort / Adresse	Dicki 198, 200, 200a, Hasle bei Burgdorf
Parzelle Nr. / Koordinaten	1966, 1595, 2084, 1662, 1748BR, 1995BR, 1929 / 2'616'543 / 1'206'466; 2'616'650 / 1'206'467; 2'616'543 / 1'206'575; 2'616'649 / 1'206'517; 2'616'543 / 1'206'466; 2'616'556 / 1'206'326; 2'616'536 / 1'206'507
Zone	Industriezone 18
Bauvorhaben	Neubau Betonwerk und Lagerboxen
Pläne vom	11.04.2024
Schutzobjekt(e)	keine
Beantragte Ausnahmen	keine
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechperson	Barbara Lehmann, bau@hasle.ch , 034 460 45 52

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugesuchsunterlagen vom 11.04.2024
 - GBR vom 12.06.2023
 - Baugesetz vom 09.06.1985
 - Baubew.dekret vom 22.03.1994
-

1. Beurteilung des Vorhabens:

Baupolizeiliche Masse:

Sämtliche baupolizeilichen Masse gemäss den Überbauungsvorschriften (momentan noch in Vorprüfung beim AGR) sind eingehalten. Die Grenzabstände von mindestens vier Metern sind auf allen Seiten eingehalten.

Die Gemeinde holte bei nachstehenden Unterfachstellen einen Fachbericht ein. Die darin enthaltenen Bedingungen sind zwingend in den Entscheid miteinfließen zu lassen:

1. BKW Energie AG vom 2. Oktober 2024
 2. EBL Telecom AG vom 9. November 2020
 3. Gewässerschutzbewilligung der Hochbaukommission vom 13. März 2026
 4. Gebäudeversicherung Bern vom 19. September 2024
 5. Localnet AG vom 17. September 2024
 6. Swisscom (Schweiz) AG vom 17. September 2024
 7. Wasseranschlussbewilligung vom 13. März 2026
-

2. Antrag

Gestützt auf die Beurteilung beantragt die Hochbaukommission dem Amt für Gemeinden und Raumordnung:

- 2.1 Die Baubewilligung für den Neubau Betonwerk und Lagerboxen ist zu erteilen.
 - 2.2 Die in Punkt 1 aufgeführten Amts- und Fachberichte sind zwingend mit den Auflagen in den Gesamtentscheid miteinfließen zu lassen.
-

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1 Als verantwortliche Person für die Selbstdeklaration der Baukontrolle wurde der Gesuchsteller, Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, bestimmt. Dieser hat zu gegebener Zeit die Formulare SB1 und SB2 der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. einzureichen.
-

4. Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. vom 01.01.1999 sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von insgesamt CHF 1'221.00 zu erheben. Detaillierte Angaben können Sie beiliegender Kostenaufstellung entnehmen. Die Fakturierung erfolgt durch die Finanzverwaltung Hasle b. Burgdorf.

Freundliche Grüsse

Hochbaukommission Hasle b.B.

Der Präsident

Die Sekretärin



Simon Röthlisberger



Barbara Lehmann

Hasle b.B., 13. März 2026 / ble



Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf
Bahnhofplatz, 3415 Hasle b.B.
Tel. 034 460 45 45 / Fax 034 460 45 59

Fr. Blaser AG
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf

Hasle b. B., 13 März 2026

BG-Nr. 406/16-24, Neubau Betonwerk und Lagerboxen

Standort: Dicki 200 Parzelle Nr.: 1966, 1595, 2084, 1662, 1748BR, 1995BR, 1929 Zone: I18

Art Gebühr für	Ansatz	Datum	Zeitdauer	Betrag	
30 Vorläufig formelle Prüfung					
1) Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit	Ansatz 1			CHF	50.00
2) Profilkontrolle	Ansatz 2			CHF	-
3) Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00				
31 Vorläufig formelle und materielle Prüfung					
1) Prüfen auf formelle und offensichtl. materielle Mängel	Ansatz 2	24.05.2024	0.75	CHF	75.00
2) Rückweisung zur Verbesserung	Ansatz 1			CHF	-
3) Nichteintreten / Bauabschlag / Abschreibung	Ansatz 2			CHF	-
32 Koordinierte materielle Prüfung					
1) Materielle Prüfung, inkl. Vorabklärungen	Ansatz 2	12.03.2026	2.50	CHF	250.00
Prüfbericht	Ansatz 2			CHF	-
2) Amtsberichte/Nebenbewilligungen einholen, je	CHF 30.00	11.09.2024	8	CHF	240.00
3) Publikation	CHF 50.00				
4) Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00				
5) Einspracheverhandlung	Ansatz 2			CHF	-
6) Bauentscheid	Ansatz 2			CHF	-
7) a) Schutzraumbefreiung	CHF 180.00				
b) Gewässerschutz	Ansatz 2	13.03.2026	2.50	CHF	250.00
c) Strassenanschluss	CHF 30.00				
d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00				
e) Brandschutz	Aufwand FA				
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Ing.				
g) Wasseranschluss	Ansatz 2	13.03.2026	2.00	CHF	200.00
h) Elektrizitätsanschluss	Aufwand BKW				
i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Aufwand EL-BE				
33 Antrag an Baubewilligungsbehörde (Rsth.)					
1) Prüfung und Behandlung von Einsprachen	CHF 70.00			CHF	-
2) Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Ansatz 2			CHF	-
3) Antrag an Baubewilligungsbehörde	Ansatz 2	13.03.2026	1.50	CHF	150.00
4) Amtsberichte	Ansatz 2				
Übertrag (Total auf 2. Seite)				CHF 1'215.00	

Art	Gebühr für	Ansatz			
	Übertrag				CHF 1'215.00
34	Projektänderungen/Verlängerungen				
	Gesuche um Projektänderung/ Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	analog Bauges.			CHF -
35	Vorzeitige Baubewilligung				
	Vorzeitige Baubewilligung	CHF 50.00			
36	Vorzeitiger Baubeginn				
	Vorzeitiger Baubeginn	Ansatz 2			CHF -
37	Baubeginn				
	Anzeigen Baubeginn (Lastenausgleich)	CHF 30.00			
38	Kontrollen				
	Kontrollen auf dem Bauplatz	Ansatz 2			CHF -
	Ordentliche Baukontrolle	Ansatz 2			CHF -
39	Massnahmen				
	Baupolizeiliche Massnahmen	Ansatz 2			CHF -
40	Planung				
	wegen Bauvorhaben: Erarbeiten/Anderung von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Ansatz 2			CHF -
41	Aussergewöhnliche Bauvorhaben				
	fallen nicht unter kantonale Bauhoheit	Ansatz 2			CHF -
	Total Gebühren				CHF 1'215.00
	Auslagen				
	Porto				CHF 6.00
	Kopien	CHF 1.00			CHF -
	Verfügung AGR				
	Total (nicht MWSt.-pflichtig)				CHF 1'221.00

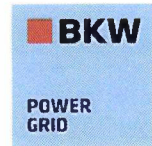
Erläuterung zu den Tarifen

Aufwandgebühr I (Ansatz 1)	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II (Ansatz 2)	CHF	100.00	pro Stunde
Kopie	CHF	1.00	pro Seite

Der Totalbetrag wird Ihnen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hasle b.B. mit separater Faktura in Rechnung gestellt. Der Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Eine allfällige Nachfakturierung für zusätzliche Leistungen bleibt vorbehalten.

Die Rechnung stützt sich auf den Gebührentarif der Gemeinde Hasle b.B.



BKW Energie AG
Galgenfeldweg 18
3006 Bern

Team Trassensicherung
sbauvorhaben@bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Gebiet Emmental
Telefon +41 58 477 61 11
emmental@bkw.ch

Leitbehörde Hasle bei Burgdorf

Standort	Dicki 198,200,200a, Hasle bei Burgdorf
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Parzellen Nr.	1966, 1595, 2084, 1662, 1748BR, 1995BR, 1929
Baugesuch	Nr. 2024-9322 (74605)

Bern, 2. Oktober 2024

Stellungnahme: Baugesuch Neubau Betonwerk u. Lagerboxen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zum Baugesuch.

Hiermit reichen wir Ihnen die vorliegende Stellungnahme ein.

Wir weisen darauf hin, dass sich die BKW – unabhängig von der vorliegenden Stellungnahme – vorbehält, eine Einsprache/Rechtsverwahrung einzureichen.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG
Netzplanung und Projekte

Lisa Geiser
Sachbearbeiterin Trassensicherung

Daniel Gruber
Leiter Backoffice

- Situationsplan
- Informationen für Baufachleute

Stellungnahme des Werkes

Die elektrische Energieversorgung für das geplante Bauvorhaben ist bestehend.

Sämtliche Anpassungen an der Installation, sowie Versetzung, Verstärkung von bestehenden Hausanschlüssen (Kabelleitungen, Hausanschlusskasten und Tiefbauarbeiten) gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Besondere Bestimmungen

Beachten Sie bitte die Erdungsvorschriften, die gemäss Werkvorschriften (WV) zur Anwendung kommen.

Sobald wir im Besitz der Installationsanzeige Ihres Elektroinstallateurs sind, können wir Ihnen die Anschlussbedingungen bekannt geben.

Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Vor Baubeginn muss die bestehende Leitung bei Bedarf geortet, ausgeschaltet oder entfernt werden.

Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage kann erhebliche Gefahren verursachen, weshalb die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen sind:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personen – wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
- Kabelleitungen - Das BKW-Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.
- Die Bauarbeiten müssen mindestens 8-10 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können.



Dicki 198,200,200a, Hasle bei Burgdorf
 Parzellen 1966, 1595, 2084, 1662, 1748BR, 1995BR, 1929
 Werkplan

Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.
 Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.



Druckdatum : 18.09.2024
 Massstab : 1:1000
 0m 7m 14m 21m 28m 35m

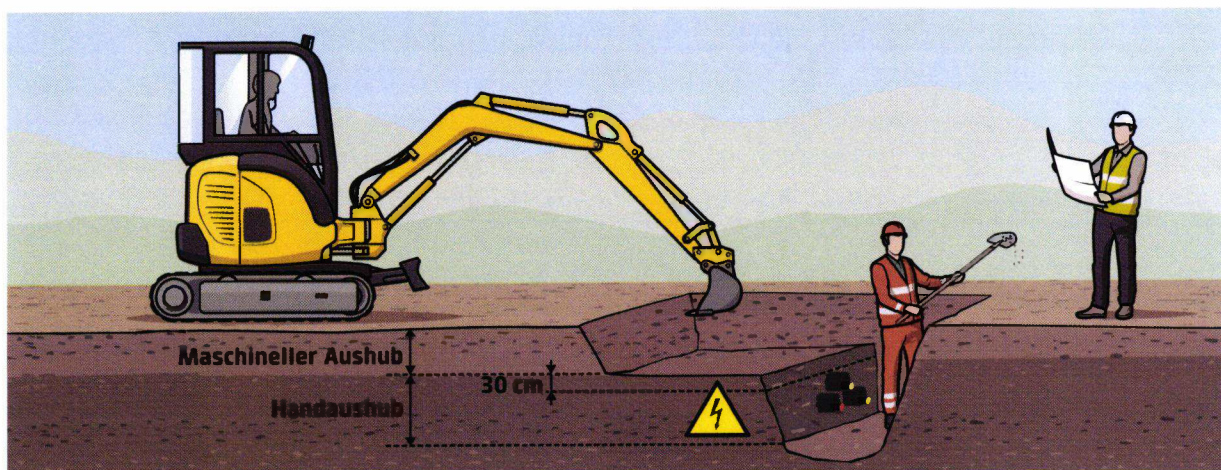
BKW Energie AG
 Viktoriaplatz 2
 3013 Bern
 www.bkw.ch





Arbeiten in der Nähe von Kabeln sicher ausführen

Diese Informationen unterstützen Sie als zuständige Arbeitgeberin oder zuständigen Bauherrn, Arbeiten im Erdreich wie Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten erfolgreich auszuführen. Wenn Sie diese Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen einhalten, verhindern Sie eine versehentliche Beschädigung eines Kabels und reduzieren das Risiko von Personenschäden und Versorgungsunterbrüchen.



Grundsätzliches

Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln können bei unsachgemässer Vorgehensweise lebensgefährlich sein. Diese Arbeiten dürfen Sie erst nach Kontaktaufnahme und in Abstimmung mit der zuständigen Betriebsinhaberin und den angewiesenen Schutzmassnahmen beginnen. Die Schutzmassnahmen sind schriftlich festzuhalten und eine Kopie davon hat an der Arbeitsstelle vorzuliegen. Sollten Sie die Massnahmen situationsbedingt nicht einhalten können, stellen Sie die Arbeiten ein und beurteilen Sie die Situation mit der Betriebsinhaberin neu, damit Sie gemeinsam neue

Schutzmassnahmen festlegen können. Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln dürfen nur durch instruierte Personen und/oder unter fachkundiger Aufsicht (vornehmlich durch Mitarbeitende der Betriebsinhaberin) erfolgen. Weitere Informationen zum sicheren Arbeiten in der Nähe von Elektrizität finden Sie hier:



www.suva.ch

Beschädigung an Kabeln oder Erdungsleitungen

Wenn Kabel oder Erdungsleitungen beschädigt werden, müssen Sie – auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung – den Schadensbereich sofort und geeignet absperren und der Betriebsinhaberin melden. Als Beschädigungen gelten nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung beziehungsweise Druckstellen auf oder im Kabelmantel.

Beschädigte oder durchtrennte Kabel müssen umgehend durch die Betriebsinhaberin bezüglich ihrer Funktionalität und Sicherheit überprüft werden. Unterbrochene oder freiliegende Erder können lebensgefährlich sein und eine zuverlässige Energieversorgung stören.

Feststellen der Kabeltiefe und des Kabelverlaufs anhand Sondierschlitz

Kabel liegen im Allgemeinen in einer Tiefe zwischen 40 und 120 cm. Diese Werte stellen einen Anhaltspunkt dar, da Lage und Tiefe der Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder durch bewusst vorgenommene Baumassnahmen verändern können. Sie dürfen also nicht davon ausgehen, dass Änderungen in der Legetiefe und des Verlaufs des Kabels im Planwerk vermerkt sind. Baufachleute sind deswegen verpflichtet, die genaue Tiefe und Lage durch Sondierschlitz festzustellen. Wir empfehlen dem Auftraggeber und -nehmer vor Ausführung von Grabarbeiten oder anderweitig baulichen Arbeiten, einen Katasterauszug der BKW zu bestellen. Untenstehend finden Sie die Optionen dazu:

A4/A3 im Massstab 1:500

Bitte verwenden Sie dafür unsere kostenlose Online-Planauskunft: <https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft.gsp> – es ist eine einmalige Registrierung erforderlich (<https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft/registration.gsp>).

Kostenpflichtige Alternative für grössere Pläne

Online-Bestellformular für Spezialformate (z.Bsp. für DXF/DWG): <https://www.bkw.ch/de/energie/stromnetz/planauskunft-leitungsverlauf>. Hinweis: Für Spezialformate wird pro Bestellung ein Betrag von 150 Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Freilegen von Kabeln

Da Kabel zwischen zwei Aushubstellen nicht zwingend geradlinig verlaufen, haben Sie vor dem Einsatz von mechanischem Grossgerät in unmittelbarer Kabelnähe die Kabel durch Handaushub gänzlich freizulegen. Das Freilegen von Kabeln darf nur in Handarbeit erfolgen. Dabei haben Sie zwingend stumpfe Geräte, die möglichst waagrecht geführt und vorsichtig bedient werden, zu verwenden. Auf Spaten und dergleichen ist zu verzichten. Falls Kabeltrassen einbetoniert sind, stimmen Sie die Arbeiten vor Beginn mit der zuständigen Betriebsinhaberin ab.

Markierung des Trassenverlaufs

Bevor Sie Maschinen einsetzen, markieren Sie den Trassenverlauf, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken oder Markierfarbe. Eine besondere Vorsicht ist beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Kabeln geboten.

Einsatz von mechanischen Grossgeräten

In der Nähe von Kabelanlagen dürfen Sie Baumaschinen nur so einsetzen, dass eine Beschädigung der Kabel ausgeschlossen ist. Nur wenn Sie die genaue Lage des Kabeltrasses kennen, ist ein maschineller Aushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabeltrasse sollten Sie nicht unterschreiten. Abweichungen von der 30 cm-Regel sind mit der Betriebsinhaberin rechtzeitig zu vereinbaren.

Entdecken von unbekannte Leitungen

Falls Sie Warnbänder, Abdeckungen oder Kabel an Stellen finden, die Ihnen die Betriebsinhaberin im Vorfeld nicht genannt hat, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen diese erst nach Absprache mit der Betriebsinhaberin wieder auf.

Massnahmen an freigelegten Kabeln

Sie dürfen freigelegte Kabel nicht in ihrer Lage verändern. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Sie Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der Betriebsinhaberin und deren Anweisungen vornehmen. Freigelegte Kabel sind nach Anweisung der Betriebsinhaberin zu sichern, zum Beispiel durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umliegen auf Konsolen oder durch provisorische Abdeckung mit Bohlen. Unterhöhlen dürfen Sie Kabel nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Betriebsinhaberin. Sie dürfen die Kabel zudem nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzen oder anderweitigen mechanischen Beanspruchungen aussetzen.

Wiederverlegen der Kabel und Leitungen

Wenn freigelegte Kabel oder Erder wiederverlegt werden, sind die Anweisungen der Betriebsinhaberin zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen wie Warnbänder und Abdeckplatten haben Sie wieder einzubauen. Die Betriebsinhaberin ist rechtzeitig für die Abnahme der Anlage aufzubieten.

Einmessen

Das Einmessen von Leitungen erfolgt durch die Betriebsinhaberin vor dem Eindecken. Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind vom Verursacher so zu versichern, dass die Lage jederzeit rekonstruiert werden kann. Sollte das Freilegen der Leitung für eine genaue Aufnahme nötig sein, so kann die Betriebsinhaberin dies auf Kosten des Verursachers anordnen.

Oberirdische Anlagen

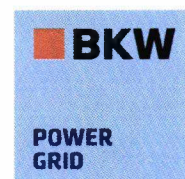
Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilschränke und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit jederzeit zugänglich bleiben.

BKW Energie AG

Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch

Ihr Kontakt

Zentrale Leitstelle Mühleberg
Wehrstrasse 45
3203 Mühleberg
Telefon 0844 121 175



EBL Telecom AG
Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal



EINGANG

09. NOV. 2020

Ein... Gemeinde
Hasle b. Burgdorf

Hochbaukommission
Bahnhofplatz 5
3415 Hasle

Liestal, 05.11.2020 / saba

Baugesuchsschreiben der Gemeinden Hasle, Biembach und Schafhausen i.E. für den Anschluss ans EBL Telecom Netz

Generelle Anschlussbewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Regelmässig erhalten wir von Ihnen Baugesuche, worauf wir die Bestätigung (Anschluss Gemeinschaftsantenne) innert 4-5 Wochen zurücksenden dürfen. Leider ist es uns in den meisten Fällen nicht möglich, innert dieser Frist eine genaue Machbarkeit durchzuführen, da diese erst ausgelöst werden kann, wenn die Baubewilligung erteilt worden ist.

Grundsätzlich kann jede Liegenschaft in Ihrer Gemeinde an das Netz der EBL Telecom AG angeschlossen werden; zu welchen Konditionen dies möglich ist, muss in einem späteren Schritt mit der jeweiligen Eigentümerschaft abgeklärt werden.

Um Ihnen und auch uns inskünftig die Abläufe zu vereinfachen, erteilen wir hiermit im Rahmen der bei Ihnen eingereichten Baugesuche bis auf Widerruf unsere generelle Zustimmung zum Anschluss von Liegenschaften an das Netz der EBL Telecom AG.

Mit dieser generellen Anschlussbewilligung können Sie inskünftig darauf verzichten, uns die entsprechende Baugesuchsschreiben zuzustellen. Über Baugesuche sind wir via die Plattform Bindexis jeweils auf dem Laufenden.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an EBL Telecom AG, Sabrina Bader, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, oder per Mail an sabrina.bader@ebl.ch wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian Koessler
Geschäftsleiter
EBL Telecom AG

Sabrina Bader
Sachbearbeiterin
Bau und Betrieb
EBL Telecom AG

B 3.0	Entwässerung von Grundstücken Bewilligung der Gemeinde	Gemeinde Nr.: 406 / 16 - 24 Datum: 13. März 2026
--------------	---	---

- ☒ GKP / GEP Trennsystem
☐ GEP Mischsystem
☐ GKP Mischsystem

Gewässerschutzbereich: Au

Bauherr: Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle

Bauvorhaben: Neubau Betonwerk und Lagerboxen

Standort: Dicki

Parzellennummer: 1966, 1929, 2084

Gebäudenummer: 198 a

Koordinaten: _____

Wohnungen: _____

Zimmer: _____

Bewohnergleichwerte: _____

Bedingungen und Auflagen

Gestützt auf Artikel 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 und Artikel 27 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 erteilt die Gemeinde die Bewilligung unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Beim Bauvorhaben sind folgende beigelegte Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien einzuhalten:

- ☒ Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung
☒ Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen
☐ Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder
☐ Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und kollektiven Haushaltungen
☒ Merkblätter Versickern von Regen- und Reinabwasser und Abstellflächen Motorfahrzeuge

2. Weitere Bedingungen und Auflagen:

- Merkblatt Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.
- siehe Zusatzblatt vom 13. März 2026

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Wird auch der Bauentscheid angefochten, ist die Beschwerde bei der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern einzureichen.

Gebühr und Unterschrift

Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 250.00 zu entrichten.

Ort und Datum: Hasle, 13. März 2026

Für die Gemeinde:

3415 Hasle b. Burgdorf

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

Bahnhofplatz 5
Postfach 244
3415 Hasle b.B.
Tel. +41 34 460 45 45
www.hasle.ch



Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer
Bauverwaltung
Tel.: +41 34 460 45 55
martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

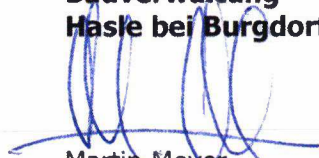
Auflagen zur Gewässerschutzbewilligung Dicki 198a, Neubau Betonwerk und Lagerboxen Parzellen 1966, 1929 und 2084 Baugesuch 406 / 16 – 24 und Überbauungsordnung Dickimatte

- Die vorliegende Gewässerschutzbewilligung regelt soweit mit dem heutigen Kenntnisstand möglich, die Gebühren und die Einleitbedingungen. Für die Aspekte hinsichtlich des Gewässerschutzes werden auf die Amtsberichte Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 verwiesen.
- Bei Änderungen der Anschlusswerte werden die Anschlussgebühren gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Hasle wird insbesondere auf den Artikel 32 und folgende, hinsichtlich des Einleitens von Abwasser von Industriegebieten verwiesen. Ein allfälliger Vertrag zwischen der Gemeinde und der Fr. Blaser AG ist vor der öffentlichen Auflage zu vereinbaren.
- Nach den Bauarbeiten ist der Bauverwaltung einen Plan mit Angaben über die Versickerung (Standort Versickerungsmulde, -schacht, Leitungsführung, Durchmesser) und der Kanalisation abzugeben (pdf und elektronisch).
- Weiter ist der Bauverwaltung einen Plan mit den eingezeichneten Flächen und Flächenangaben, die in die Kanalisation entwässern, vor der öffentlichen Auflage abzugeben.
- Es darf kein Dach- und Platzwasser auf die Gemeindestrasse abgeleitet werden. Dies gilt auch bei Flächen die als sickernfähig gelten.
- Die Dimensionierung der Leitungen ist Sache der Bauherrschaft.
- Sollte die 300 mm Kanalisationsleitung die unter dem Bahntrasse der bls und des Biglenbachs die in den Schacht der ARA mittleres Emmental Nummer 513 entwässert oder die Leitungen vor der Querung, für die anfallende Abwassermenge nicht ausreichen, ist diese zu Lasten der Bauherrschaft zu ersetzen bzw. zu vergrössern. Als Alternative könnte auch vorgesehen werden, dass die Abgabe des Abwassers soweit gedrosselt wird, dass die Kapazität der Leitung ausreicht.

Emmental

- Bis heute haben wir vom Ingenieurbüro Hunziker - Betatech die die ARA mittleres Emmental und das dazugehörige Leitungsnetz betreuen, noch keine definitive Rückmeldung erhalten, ob die geplanten Wassermengen des Platzwassers in den ARA Sammelkanal beim Kontrollschacht 513 eingeleitet werden können. Gemäss ersten Erkenntnissen, sollte die Einleitung des Platzwasser aber möglich sein.
- Gemäss Mail der Fr. Blaser AG vom 25. Februar 2026 leitet das Betonwerk (Produktion) kein Abwasser in die Kanalisation ab. Vom Betonwerk werden nur die sanitären Anlagen an die Kanalisation angeschlossen.
- Nach Erstellung der Bauten und Anlagen sind sämtliche Leitungen zu Spülen und mit Kanalfernsehaufnahmen zu dokumentieren.
- Bestehende Leitungen und neu erstellte Leitungen sind durch ein Ingenieurbüro vor Ort einzumessen und zu dokumentieren. Sollte die Bauherrschaft den Auftrag an die c+s ingenieure ag übertragen sind die Kosten durch die Bauherrschaft zu übernehmen. Der Aufwand zum Übertrag der Daten in den Leitungskataster der Gemeinde gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Fachtechnische Abklärungen infolge des hohen Abklärungsbedarf und der Komplexität des Projekts zwischen der Bauverwaltung und dem Ingenieurbüro das die generelle Entwässerungsplanung (GEP) betreut, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Die eingereichten Planunterlagen müssen gemäss den Amtsberichten Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 angepasst werden, weil die auf den Plänen aufgeführten Versickerungen so nicht ausgeführt werden dürfen. Diese Plananpassungen sind vor der öffentlichen Auflage zu bereinigen.
- Offene Fragen betreffend der Einleitmengen und Gebühren sind vor der öffentlichen Auflage zu klären.
- Die in dieser Gewässerschutzbewilligung erwähnten Merkblätter liegen hier nicht bei, weil diese schon bei den Amtsberichten des AWA beiliegen.
- Die Abnahme der Kanalisation erfolgt mit der Schlussabnahme. Bauteile, die überdeckt werden, sind zur Abnahmekontrolle der Bauverwaltung zu melden. (Kostenpflichtig)
- Die Anlagen sind gemäss SN 592 000:2012 "Liegenschaftsentwässerung" auszuführen.
- Ansprechperson: Bauverwaltung Hasle, Martin Meyer, 034 460 45 55 od. martin.meyer@hasle.ch

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**



Martin Meyer

Angaben der Hausinstallationen (Selbstdeklaration)

Eigentümer, Adresse:

Lagebezeichnung, Ort:

Parzelle:

Anschluss Versorgung (bitte ankreuzen)

- ☐ Wasserversorgung Gde. Hasle b.B.
☐ anderer Wasseranbieter
☐ Eigene Quelle
☐ andere.....

Anschluss Entsorgung (bitte ankreuzen)

- ☒ Kanalisation Gde. Hasle b.B.
☐ ARA Mittleres Emmental
☐ Jauchegrube
☐ andere.....

Die nachfolgende Tabelle umfasst alle Apparate und Armaturen der obengenannten Liegenschaft

Apparate / Armaturen	Anzahl pro Stockwerk						Anzahl	BW pro Anzahl	BW Total Druckwasser	BW Total Abwasser	
	UG	EG	1.OG	2.OG	3. OG	4.OG					
Waschen											
Waschmaschine								4			
Waschtrog								2			
Schlauchhahnen / Brunnen								5			
Küche											
Spülbecken								2			
Abwaschmaschine								2			
Bad / Dusche / WC											
Badewanne								4			
Dusche								3			
Durchlauferwärmer								4			
Waschtisch einfach								1			
Waschtisch doppelt								1			
WC								1			
Pissoir								2			
Bidet								1			
Garten											
Schlauchhahnen								5			
Feuerlöschposten								8			
Heizung											
Heizungsfüllventil								0			
Stall											
Tränkebecken								1			
Tränkenuckel								1			
Schlauchhahnen								5			
Milchkammer											
Kannenspültrog								2			
Waschbecken								1			
Schlauchhahnen								5			
Spezialinstallationen											
Kühl- und Klimaanlage								1 BW = 6 l/min			
Bassin / Schwimmbecken											
laufender Brunnen											
Gesamttotal BW											

FLÄCHENANGABEN ZWINGEND

Angaben Flächen Vorplätze (m²)

in Sauberwasserleitung privat	
in Sauberwasserleitung Gde.	
in Bach / Fluss (Vorfluter)	
in Versickerungsanlage	
in Schmutzwasserableitung	

Angaben Flächen Dach (m²)

in Sauberwasserleitung privat		
in Sauberwasserleitung Gde.		
in Bach / Fluss (Vorfluter)		
in Versickerungsanlage		
in Schmutzwasserableitung		

Datum, Unterschrift (Eigentümer):

(Auf der **Rückseite** können Bemerkungen angebracht werden! -> nur diese werden berücksichtigt)

INTERN:		
Art:		Kontrolliert:
☐	Baugesuch Nr.:406/	Datum / Unterschrift
☐	nach Abnahme	Datum / Unterschrift
☐	eingeschätzt durch VEK	Datum / Unterschrift
☐	nach Kontrolle vor Ort	Datum / Unterschrift



Wir versichern Ihr Gebäude.

P.P. CH-3063 Ittigen

Post CH AG
1501

Zuständig Patrick Herren
Telefon 031 925 15 57
E-Mail pherren@gvb.ch

BSA-Nr. 197119
Geschäftsfall-Nr. 10020937
Vertrag-Nr.

Gemeindeverwaltung
Bauverwaltung
Bahnhofplatz
3415 Hasle b. Burgdorf



Datum Ittigen, 19. September 2024

HASLE BEI BURGDORF, DICKI 198A - Neubau Betonwerk u. Lagerboxen Fachbericht Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Baugesuchs.

Wir haben die Unterlagen geprüft. Das Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf die Brandschutzeinrichtungen.
Wir erstellen keinen separaten Fachbericht Brandschutz für dieses Bauvorhaben.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie noch Fragen haben – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung Bern

Patrick Herren
Brandschutzexperte

Barbara Münger
Betrieb Prävention & Intervention

Fachbericht

Datum Dienstag, 17. September 2024

Betrifft **Localnet AG, Gasversorgung**
Dicki 198, 200, 200a, Hasle bei Burgdorf, Parzellen
1966/1595/2084/1662/1748BR/1995BR/1929

-
- ☐ Keine Leitungen im Baubereich
 - ☒ Positive Rückmeldung / Dem Antrag kann entsprochen werden
 - ☐ Negative Rückmeldung
 - ☒ Leitungsplan beiliegend
 - ☒ Im Baubereich befinden sich Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Vor Baubeginn ist daher mit der Localnet AG Kontakt aufzunehmen → **Achtung Gas Hochdruck!**
 - ☐ Ort der Gebäudeeinführung, Standort und Disposition von Druckreduziert- und Messanlagen sind mit der Localnet AG, Gas- und Wasserversorgung vor Baubeginn abzusprechen und festzulegen
 - ☐ Neuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen an Erdgasinstallationen (inkl. Abgasanlagen) sind von der beauftragten Firma der Installationskontrolle der Gas- und Wasserversorgung zu melden
 - ☐ Der Ersatz von den im Baubereich (Hochbauten, Tiefbauten, Platzgestaltungen usw.) vorhandenen Leitungen ist zu prüfen
 - ☐ Details- und Kostenangaben gingen/gehen direkt an den Projektverfasser
-
- ☐ Achtung Gas-Hochdruck
 - ☐ Die in die Parzelle erstellten Anschlussleitungen sind zu verwenden. Siehe Situationsplan 1:500
 - ☐ Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2m gegenüber Werkleitungen vorzusehen
 - ☐ Zur Orientierung und als Bearbeitungsgrundlage ist eine Situation der Umgebung mit den eingetragenen Werkleitungen zu erstellen

Localnet AG

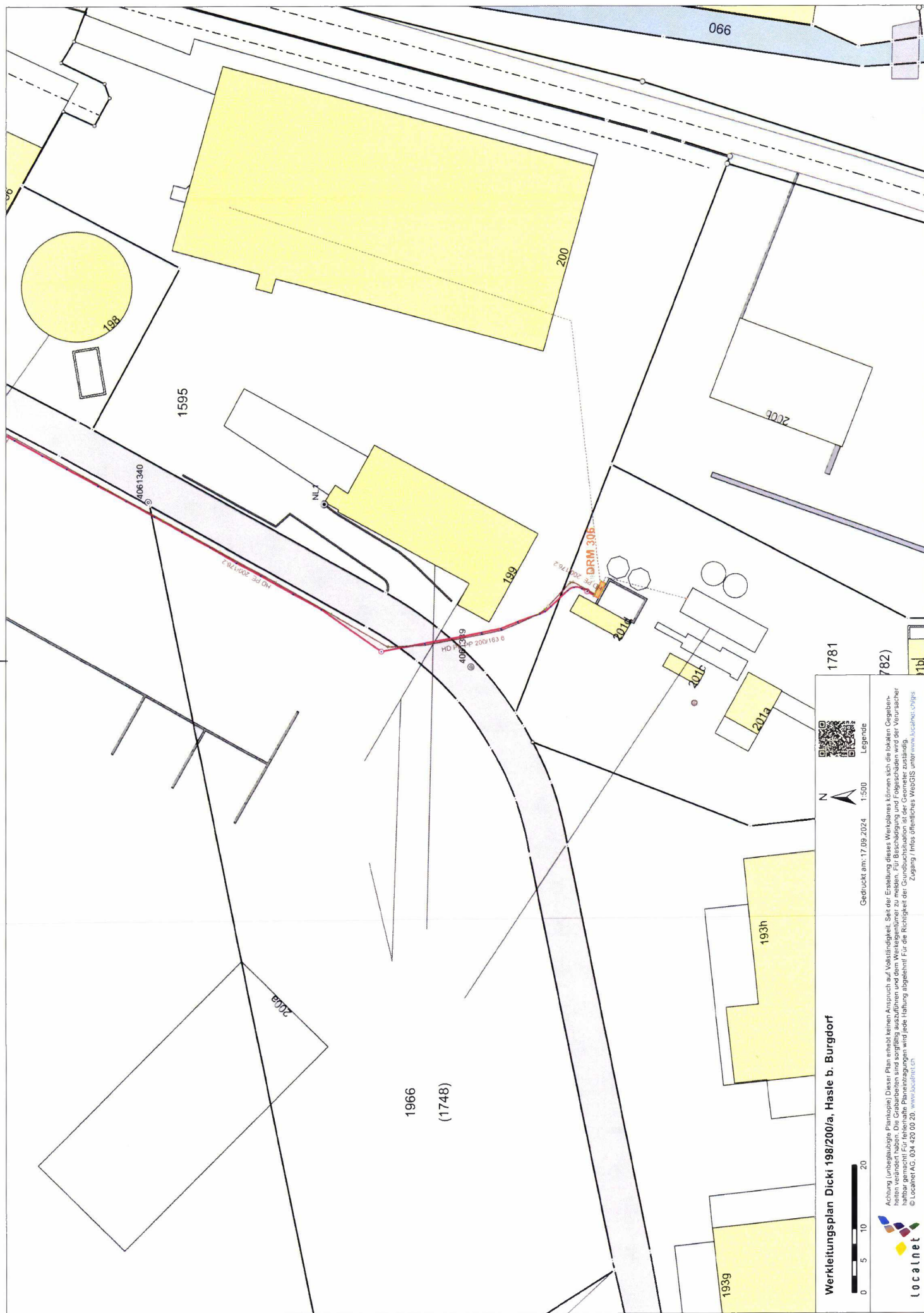
Christoph Rychard



Localnet AG
Bernstrasse 102
Postfach 1375
3401 Burgdorf

• Tel. 034 420 00 20
• Fax 034 420 00 38
• www.localnet.ch
• info@localnet.ch

Leiter Gas und Wasser



1781



N

Gedruckt am: 17.09.2024 1:500

Legende

Werkleitungsplan Dicks 198/200/a, Hasle b. Burgdorf

0 5 10 20



Achtung (unbeauftragte Plankopie): Dieser Plan erhält keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Seit der Erstellung dieses Werkleitungsplans können sich die lokalen Gegebenheiten verändert haben. Die Grabarbeiten sind sorgfältig auszuführen und dem Werkgebern zu melden. Für Beschädigung und Folgeschäden wird der Verursacher haftbar gemacht. Für fehlerhafte Planentwürfe wird jede Haftung abgelehnt. Für die Richtigkeit der Grundbuchsituation ist der Geometer zuständig.
© Localnet AG, 034 420 00 20, www.localnet.ch

782)



Swisscom (Schweiz) AG, IT, Network, Postfach, 3050 Bern

Leitbehörde Hasle b. Burgdorf

Datum	Dienstag, 17. September 2024	Seite
Ihr Kontakt	Susanne Beyeler/ 0800 477 587 / Lines.BE@swisscom.com	1 von 1
Thema	Bauvorhaben: Neubau Betonwerk u. Lagerboxen Baugesuch Nr: Baugesuch 74605- (2024-9322) Ticket ID: 2251613	

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen, welche Sie uns zur Stellungnahme zugestellt haben.

Wir haben Ihr Bauvorhaben geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:
Das vorgelegte Bauvorhaben tangiert ein Trasse von Swisscom. Der Bauherr oder dessen Vertreter ist gehalten, rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit uns Kontakt aufzunehmen, damit die nötigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Der Anschluss an das bestehende Swisscom Netz erfolgt später in Absprache mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroplaner etc.).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen rund um den Bau eines Telekommunikationsanschlusses erhalten Sie auf www.swisscom.ch/networks.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG
Netzbau

Susanne Beyeler
Partner & Customer Care Center Bern

Swisscom (Schweiz) AG
IT, Network & Infrastructure Telefon 0800 477 587
Partner & Customer Care Center Telefax 058 221 80 24
Postfach
3050 Bern

Standortadresse
Alte Tiefenastrasse 6
3048 Worblaufen

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

Bahnhofplatz 5
Postfach 244
3415 Hasle b.B.
Tel. +41 34 460 45 45
www.hasle.ch



Fr. Blaser AG
Dicki 200
3415 Hasle b. B.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer
Bauverwaltung
Tel.: +41 34 460 45 55
martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

Anschlussbewilligung Wasser, Neubau Betonwerk und Lagerboxen, Dicki 198a, Hasle b.B.

Guten Tag

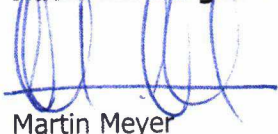
Der Wasseranschluss ist bestehend. Gemäss Aussage der Fr. Blaser AG wird das Wasser der öffentlichen Versorgung nur für die sanitären Anlagen benötigt und nicht für die Betonaufbereitung. Unter dieser Voraussetzung können wir einer Änderung des Wasseranschlusses zustimmen.

Bei Neu-, Um- und Anbauten und der Erhöhung der Belastungswerte (BW) werden Anschlussgebühren gemäss dem Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt und bei der Schlusskontrolle überprüft. Vor der öffentlichen Auflage ist mit dem Brunnenmeister, Lorenz Ramseier, 077 498 77 77 oder lorenz@ramtech.ch die Änderung des Wasserleitungsanschlusses festzulegen. Das beiliegende Formular Angaben der Hausinstallationen (Selbstdeklaration) ist ebenfalls vor der öffentlichen Auflage bei der Bauverwaltung einzugeben.

Nach Fertigstellung des Anschlusses, ist Martin Meyer zur Abnahme des Anschlusses und zur Bestimmung der Belastungswerte aufzubieten, damit die Anschlussgebühren verrechnet werden können. Für die Bewilligung wird gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Art. 32 Bst. h CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**



Martin Meyer

Emmental

Beschreibung	Dossiers unter gleicher eBau-Nr.
Neubau Betonwerk u. Lagerboxen.	-

•

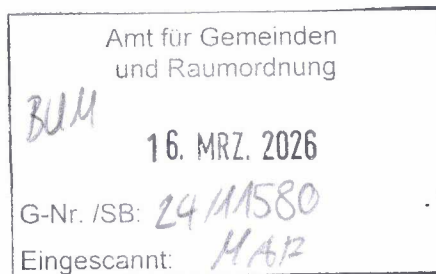


- BKW ENERGIE AG
- GEBÄUDEVERSICHERUNG BERN (GVB)
- SWISSCOM NETZBAU
- UNTERFACHSTELLE ENERGIETECHNISCHER MASSNAHMENNACHWEIS (HASLE B. B.) (LEITBEHÖRDE HASLE BEI BURGDORF)
- UNTERFACHSTELLE LOCALNET AG (LEITBEHÖRDE HASLE BEI BURGDORF)
- UNTERFACHSTELLE NACHFÜHRUNGSGEOMETER (LEITBEHÖRDE HASLE BEI BURGDORF)
- UNTERFACHSTELLE SUNRISE (EBL KABELFERNSEHNETZ) (LEITBEHÖRDE HASLE BEI BURGDORF)
- UNTERFACHSTELLE WASSERVERSORGUNG (INTERN) (LEITBEHÖRDE HASLE BEI BURGDORF)

🕒 11.10.2024 ⏪

Nebenbestimmungen (optional)

© eBay BE



A-Post

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Ihr Ansprechpartner:

Bauverwaltung Hasle b. Burgdorf
Tel: 034 460 45 50
bau@hasle.ch

Geschäfts-Nr. der Gemeinde 406/18-24

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 192623 (2024-9779)

Amtsbericht

Gemäss Ihrer Leitverfügung vom 29. August 2024 reichen wir hiermit den Amtsbericht zu folgendem Bauvorhaben ein:

Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standort / Adresse	Dicki 200b, Hasle bei Burgdorf
Parzelle Nr. / Koordinaten	1768, 1781 / 2'616'636 / 1'206'389; 2'616'593 / 1'206'414
Zone	Industriezone 18
Bauvorhaben	Anpassungen bestehender RC Platz
Pläne vom	11. April 2024
Schutzobjekt(e)	keine
Beantragte Ausnahmen	keine
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechperson	Barbara Lehmann, bau@hasle.ch , 034 460 45 52

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugesuchsunterlagen vom 11.04.2024
 - GBR vom 12.06.2023
 - Baugesetz vom 09.06.1985
 - Baubew.dekret vom 22.03.1994
-

1. Beurteilung des Vorhabens:

Baupolizeiliche Masse:

Sämtliche baupolizeilichen Masse gemäss den Überbauungsvorschriften (momentan noch in Vorprüfung beim AGR) sind eingehalten. Die Grenzabstände von mindestens vier Metern sind auf allen Seiten eingehalten.

Die Gemeinde holte bei nachstehenden Unterfachstellen einen Fachbericht ein. Die darin enthaltenen Bedingungen sind zwingend in den Entscheid miteinfließen zu lassen:

1. BKW Energie AG vom 2. Oktober 2024
 2. EBL Telecom AG vom 9. November 2020
 3. Gewässerschutzbewilligung der Hochbaukommission vom 13. März 2026
 4. Gebäudeversicherung Bern vom 19. September 2024
 5. Localnet AG vom 17. September 2024
 6. Swisscom (Schweiz) AG vom 17. September 2024
 7. Wasseranschlussbewilligung vom 13. März 2026
-

2. Antrag

Gestützt auf die Beurteilung beantragt die Hochbaukommission dem Regierungsverwaltungsrat:

- 2.1 Die Baubewilligung für Anpassungen bestehender RC-Platz ist zu erteilen.
 - 2.2 Die in Punkt 1 aufgeführten Amts- und Fachberichte sind zwingend mit den Auflagen in den Gesamtentscheid miteinfließen zu lassen.
-

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1 Als verantwortliche Person für die Selbstdeklaration der Baukontrolle wurde der Gesuchsteller, Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, bestimmt. Dieser hat zu gegebener Zeit die Formulare SB1 und SB2 der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. einzureichen.
-

4. Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. vom 01.01.1999 sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von insgesamt CHF 861.00 zu erheben. Detaillierte Angaben können Sie beiliegender Kostenaufstellung entnehmen. Die Fakturierung erfolgt durch die Finanzverwaltung Hasle b. Burgdorf.

Freundliche Grüsse

Hochbaukommission Hasle b.B.

Der Präsident

Die Sekretärin



Simon Röthlisberger



Barbara Lehmann

Hasle b.B., 13. März 2026 / ble



Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf
Bahnhofplatz, 3415 Hasle b.B.
Tel. 034 460 45 45 / Fax 034 460 45 59

Fr. Blaser AG
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf

Hasle b. B., 13. März 2026

BG-Nr. 406/18-24, Anpassungen RC-Platz

Standort: Dicki 200b Parzelle Nr.: 1768, 1781 Zone: I18

Art	Gebühr für	Ansatz	Datum	Zeitdauer	Betrag
30	Vorläufig formelle Prüfung				
	1) Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit	Ansatz 1			CHF 50.00
	2) Profilkontrolle	Ansatz 2			CHF -
	3) Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00			
31	Vorläufig formelle und materielle Prüfung				
	1) Prüfen auf formelle und offensichtl. materielle Mängel	Ansatz 2	24.05.2024	0.75	CHF 75.00
	2) Rückweisung zur Verbesserung	Ansatz 1			CHF -
	3) Nichteintreten / Bauabschlag / Abschreibung	Ansatz 2			CHF -
32	Koordinierte materielle Prüfung				
	1) Materielle Prüfung, inkl. Vorabklärungen	Ansatz 2	12.03.2026	1.50	CHF 150.00
	Prüfbericht	Ansatz 2			CHF -
	2) Amtsberichte/Nebenbewilligungen einholen, je	CHF 30.00	11.09.2024	6	CHF 180.00
	3) Publikation	CHF 50.00			
	4) Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00			
	5) Einspracheverhandlung	Ansatz 2			CHF -
	6) Bauentscheid	Ansatz 2			CHF -
	7) a) Schutzraumbefreiung	CHF 180.00			
	b) Gewässerschutz	Ansatz 2	13.03.2026	2.50	CHF 250.00
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00			
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00			
	e) Brandschutz	Aufwand FA			
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Ing.			
	g) Wasseranschluss	Ansatz 2			
	h) Elektrizitätsanschluss	Aufwand BKW			
	i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Aufwand EL-BE			
33	Antrag an Baubewilligungsbehörde (Rsth.)				
	1) Prüfung und Behandlung von Einsprachen	CHF 70.00			CHF -
	2) Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Ansatz 2			CHF -
	3) Antrag an Baubewilligungsbehörde	Ansatz 2	13.03.2026	1.50	CHF 150.00
	4) Amtsberichte	s. Art. 29,7			
Übertrag (Total auf 2. Seite)					CHF 855.00

Art	Gebühr für	Ansatz		
	Übertrag			CHF 855.00
34	Projektänderungen/Verlängerungen			
	Gesuche um Projektänderung/ Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	analog Bauges.		CHF -
35	Vorzeitige Baubewilligung			
	Vorzeitige Baubewilligung	CHF 50.00		
36	Vorzeitiger Baubeginn			
	Vorzeitiger Baubeginn	Ansatz 2		CHF -
37	Baubeginn			
	Anzeigen Baubeginn (Lastenausgleich)	CHF 30.00		
38	Kontrollen			
	Kontrollen auf dem Bauplatz	Ansatz 2		CHF -
	Ordentliche Baukontrolle	Ansatz 2		CHF -
39	Massnahmen			
	Baupolizeiliche Massnahmen	Ansatz 2		CHF -
40	Planung			
	wegen Bauvorhaben: Erarbeiten/Anderung von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Ansatz 2		CHF -
41	Aussergewöhnliche Bauvorhaben			
	fallen nicht unter kantonale Bauhoheit	Ansatz 2		CHF -
	Total Gebühren			CHF 855.00
	Auslagen			
	Porto			CHF 6.00
	Kopien	CHF 1.00		CHF -
	Verfügung AGR			
	Total (nicht MWSt.-pflichtig)			CHF 861.00

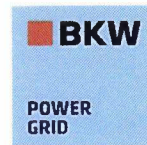
Erläuterung zu den Tarifen

Aufwandgebühr I (Ansatz 1)	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II (Ansatz 2)	CHF	100.00	pro Stunde
Kopie	CHF	1.00	pro Seite

Der Totalbetrag wird Ihnen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hasle b.B. mit separater Faktura in Rechnung gestellt. Der Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Eine allfällige Nachfakturierung für zusätzliche Leistungen bleibt vorbehalten.

Die Rechnung stützt sich auf den Gebührentarif der Gemeinde Hasle b.B.



BKW Energie AG
Galgenfeldweg 18
3006 Bern

Team Trassensicherung
sbauvorhaben@bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Gebiet Emmental
Telefon +41 58 477 61 11
emmental@bkw.ch

Leitbehörde Hasle bei Burgdorf

Standort	Dicki 200b, Hasle bei Burgdorf
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Parzellen Nr.	1768, 1781
Baugesuch	Nr. 2024-9779 (192623)

Bern, 2. Oktober 2024

Stellungnahme: Baugesuch Anpassungen bestehender RC Platz Schotter Neatloch
Materialien: - Gleisschotter - Recycling (Beton, Kies, Sand) - Mischabbruch - Boden-aushub

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zum Baugesuch.

Hiermit reichen wir Ihnen die vorliegende Stellungnahme ein.

Wir weisen darauf hin, dass sich die BKW- unabhängig von der vorliegenden Stellungnahme – vorbehält, eine Einsprache/Rechtsverwahrung einzureichen.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG
Netzplanung und Projekte

Lisa Geiser
Sachbearbeiterin Trassensicherung

Daniel Gruber
Leiter Backoffice

- Situationsplan
- Informationen für Baufachleute

Stellungnahme des Werkes

Die elektrische Energieversorgung für das geplante Bauvorhaben ist bestehend.

Sämtliche Anpassungen an der Installation, sowie Versetzung, Verstärkung von bestehenden Hausanschlüssen (Kabelleitungen, Hausanschlusskasten und Tiefbauarbeiten) gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Besondere Bestimmungen

Beachten Sie bitte die Erdungsvorschriften, die gemäss Werkvorschriften (WV) zur Anwendung kommen.

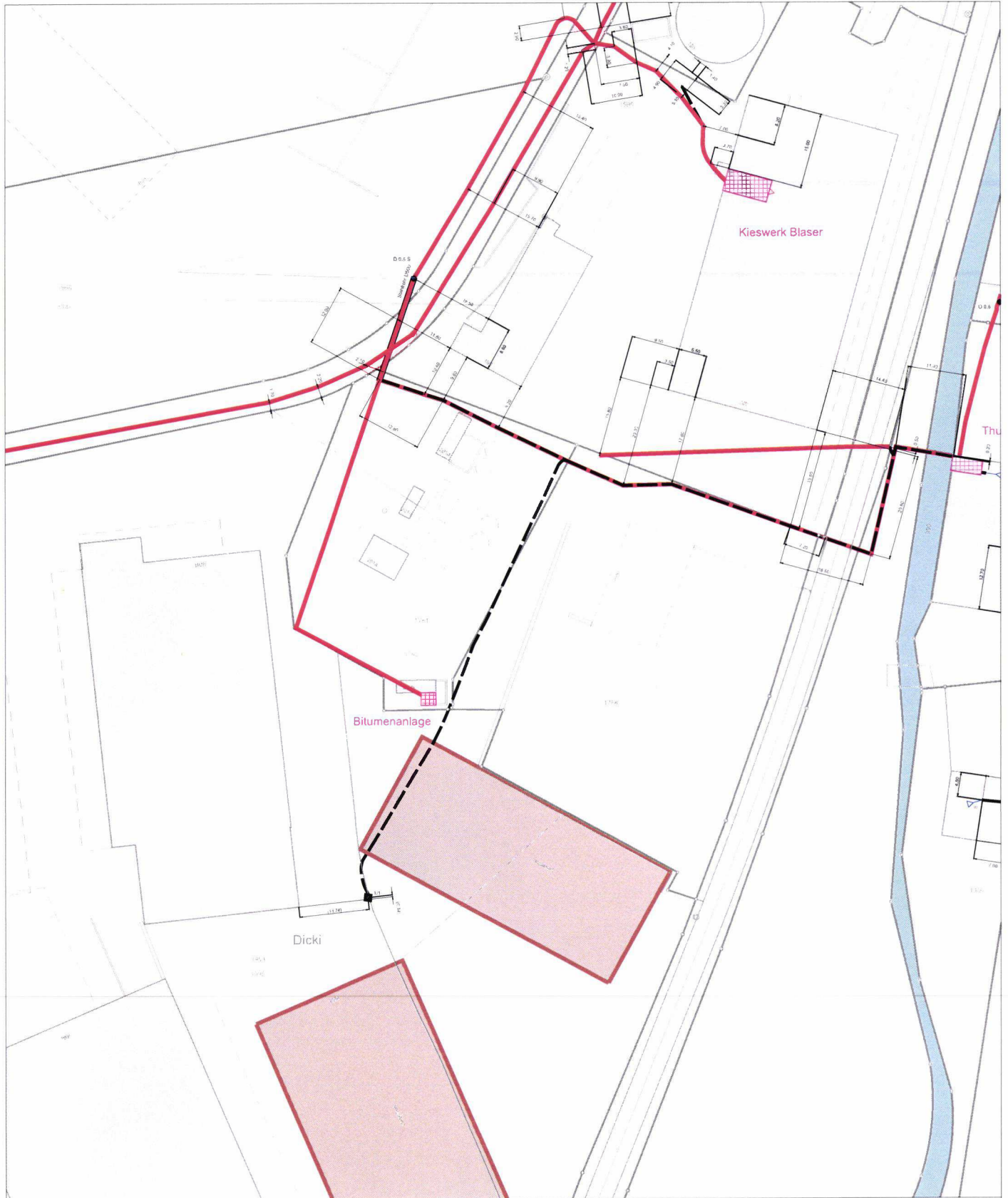
Sobald wir im Besitz der Installationsanzeige Ihres Elektroinstallateurs sind, können wir Ihnen die Anschlussbedingungen bekannt geben.

Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Vor Baubeginn muss die bestehende Leitung bei Bedarf geortet, ausgeschaltet oder entfernt werden.

Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage kann erhebliche Gefahren verursachen, weshalb die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen sind:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personen – wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
- Kabelleitungen - Das BKW-Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.
- Die Bauarbeiten müssen mindestens 8-10 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können.



Dicki 200b, Hasle bei Burgdorf
Parzellen 1768, 1781

Werkplan

Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.

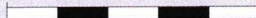
Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.



Druckdatum : 18.09.2024

Massstab : 1:1000

0m 7m 14m 21m 28m 35m



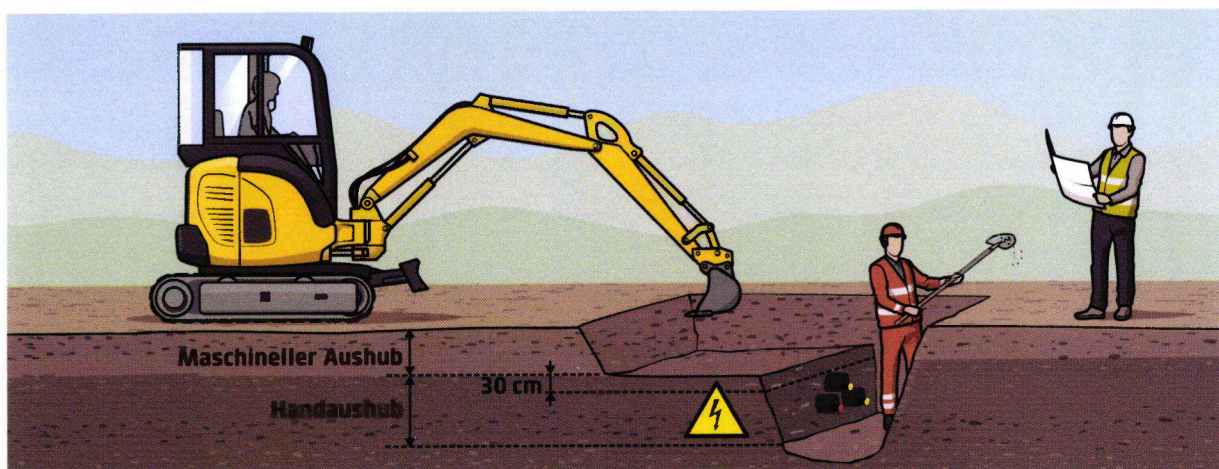
BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch





Arbeiten in der Nähe von Kabeln sicher ausführen

Diese Informationen unterstützen Sie als zuständige Arbeitgeberin oder zuständigen Bauherrn, Arbeiten im Erdreich wie Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten erfolgreich auszuführen. Wenn Sie diese Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen einhalten, verhindern Sie eine versehentliche Beschädigung eines Kabels und reduzieren das Risiko von Personenschäden und Versorgungsunterbrüchen.



Grundsätzliches

Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln können bei unsachgemässer Vorgehensweise lebensgefährlich sein. Diese Arbeiten dürfen Sie erst nach Kontaktaufnahme und in Abstimmung mit der zuständigen Betriebsinhaberin und den angewiesenen Schutzmassnahmen beginnen. Die Schutzmassnahmen sind schriftlich festzuhalten und eine Kopie davon hat an der Arbeitsstelle vorzuliegen. Sollten Sie die Massnahmen situationsbedingt nicht einhalten können, stellen Sie die Arbeiten ein und beurteilen Sie die Situation mit der Betriebsinhaberin neu, damit Sie gemeinsam neue

Schutzmassnahmen festlegen können. Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln dürfen nur durch instruierte Personen und/oder unter fachkundiger Aufsicht (vornehmlich durch Mitarbeitende der Betriebsinhaberin) erfolgen. Weitere Informationen zum sicheren Arbeiten in der Nähe von Elektrizität finden Sie hier:



www.suva.ch

Beschädigung an Kabeln oder Erdungsleitungen

Wenn Kabel oder Erdungsleitungen beschädigt werden, müssen Sie – auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung – den Schadensbereich sofort und geeignet absperren und der Betriebsinhaberin melden. Als Beschädigungen gelten nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung beziehungsweise Druckstellen auf oder im Kabelmantel.

Beschädigte oder durchtrennte Kabel müssen umgehend durch die Betriebsinhaberin bezüglich ihrer Funktionalität und Sicherheit überprüft werden. Unterbrochene oder freiliegende Erder können lebensgefährlich sein und eine zuverlässige Energieversorgung stören.

Feststellen der Kabeltiefe und des Kabelverlaufs anhand Sondierschlitzte

Kabel liegen im Allgemeinen in einer Tiefe zwischen 40 und 120 cm. Diese Werte stellen einen Anhaltspunkt dar, da Lage und Tiefe der Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder durch bewusst vorgenommene Baumassnahmen verändern können. Sie dürfen also nicht davon ausgehen, dass Änderungen in der Legetiefe und des Verlaufs des Kabels im Planwerk vermerkt sind. Baufachleute sind deswegen verpflichtet, die genaue Tiefe und Lage durch Sondierschlitzte festzustellen. Wir empfehlen dem Auftraggeber und -nehmer vor Ausführung von Grabarbeiten oder anderweitig baulichen Arbeiten, einen Katasterauszug der BKW zu bestellen. Untenstehend finden Sie die Optionen dazu:

A4/A3 im Massstab 1:500

Bitte verwenden Sie dafür unsere kostenlose Online-Planauskunft: <https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft.gsp> – es ist eine einmalige Registrierung erforderlich (<https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft/registration.gsp>).

Kostenpflichtige Alternative für grössere Pläne

Online-Bestellformular für Spezialformate (z.Bsp. für DXF/DWG): <https://www.bkw.ch/de/energie/stromnetz/planauskunft-leitungsverlauf>. Hinweis: Für Spezialformate wird pro Bestellung ein Betrag von 150 Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Freilegen von Kabeln

Da Kabel zwischen zwei Aushubstellen nicht zwingend geradlinig verlaufen, haben Sie vor dem Einsatz von mechanischem Grossgerät in unmittelbarer Kabelnähe die Kabel durch Handaushub gänzlich freizulegen. Das Freilegen von Kabeln darf nur in Handarbeit erfolgen. Dabei haben Sie zwingend stumpfe Geräte, die möglichst waagrecht geführt und vorsichtig bedient werden, zu verwenden. Auf Spaten und dergleichen ist zu verzichten. Falls Kabeltrassen einbetoniert sind, stimmen Sie die Arbeiten vor Beginn mit der zuständigen Betriebsinhaberin ab.

Markierung des Trassenverlaufs

Bevor Sie Maschinen einsetzen, markieren Sie den Trassenverlauf, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken oder Markierfarbe. Eine besondere Vorsicht ist beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Kabeln geboten.

Einsatz von mechanischen Grossgeräten

In der Nähe von Kabelanlagen dürfen Sie Baumaschinen nur so einsetzen, dass eine Beschädigung der Kabel ausgeschlossen ist. Nur wenn Sie die genaue Lage des Kabeltrasses kennen, ist ein maschineller Aushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabeltrasse sollten Sie nicht unterschreiten. Abweichungen von der 30 cm-Regel sind mit der Betriebsinhaberin rechtzeitig zu vereinbaren.

Entdecken von unbekannte Leitungen

Falls Sie Warnbänder, Abdeckungen oder Kabel an Stellen finden, die Ihnen die Betriebsinhaberin im Vorfeld nicht genannt hat, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen diese erst nach Absprache mit der Betriebsinhaberin wieder auf.

Massnahmen an freigelegten Kabeln

Sie dürfen freigelegte Kabel nicht in ihrer Lage verändern. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Sie Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der Betriebsinhaberin und deren Anweisungen vornehmen. Freigelegte Kabel sind nach Anweisung der Betriebsinhaberin zu sichern, zum Beispiel durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umliegen auf Konsolen oder durch provisorische Abdeckung mit Bohlen. Unterhöhlen dürfen Sie Kabel nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Betriebsinhaberin. Sie dürfen die Kabel zudem nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzen oder anderweitigen mechanischen Beanspruchungen aussetzen.

Wiederverlegen der Kabel und Leitungen

Wenn freigelegte Kabel oder Erder wiederverlegt werden, sind die Anweisungen der Betriebsinhaberin zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen wie Warnbänder und Abdeckplatten haben Sie wieder einzubauen. Die Betriebsinhaberin ist rechtzeitig für die Abnahme der Anlage aufzubieten.

Einmessen

Das Einmessen von Leitungen erfolgt durch die Betriebsinhaberin vor dem Eindecken. Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind vom Verursacher so zu versichern, dass die Lage jederzeit rekonstruiert werden kann. Sollte das Freilegen der Leitung für eine genaue Aufnahme nötig sein, so kann die Betriebsinhaberin dies auf Kosten des Verursachers anordnen.

Oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilschränke und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit jederzeit zugänglich bleiben.

BKW Energie AG

Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch

Ihr Kontakt

Zentrale Leitstelle Mühleberg
Wehrstrasse 45
3203 Mühleberg
Telefon 0844 121 175



EBL Telecom AG
Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal



EINGANG

09. NOV. 2020

Hochbaukommission
Bahnhofplatz 5
3415 Hasle

Eintrag in Gemeinde
Hasle b. Burgdorf

Liestal, 05.11.2020 / saba

Baugesuchsschreiben der Gemeinden Hasle, Biembach und Schafhausen i.E. für den Anschluss ans EBL Telecom Netz

Generelle Anschlussbewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Regelmässig erhalten wir von Ihnen Baugesuche, worauf wir die Bestätigung (Anschluss Gemeinschaftsantenne) innert 4-5 Wochen zurücksenden dürfen. Leider ist es uns in den meisten Fällen nicht möglich, innert dieser Frist eine genaue Machbarkeit durchzuführen, da diese erst ausgelöst werden kann, wenn die Baubewilligung erteilt worden ist.

Grundsätzlich kann jede Liegenschaft in Ihrer Gemeinde an das Netz der EBL Telecom AG angeschlossen werden; zu welchen Konditionen dies möglich ist, muss in einem späteren Schritt mit der jeweiligen Eigentümerschaft abgeklärt werden.

Um Ihnen und auch uns inskünftig die Abläufe zu vereinfachen, erteilen wir hiermit im Rahmen der bei Ihnen eingereichten Baugesuche bis auf Widerruf unsere generelle Zustimmung zum Anschluss von Liegenschaften an das Netz der EBL Telecom AG.

Mit dieser generellen Anschlussbewilligung können Sie inskünftig darauf verzichten, uns die entsprechende Baugesuchsschreiben zuzustellen. Über Baugesuche sind wir via die Plattform Bindexis jeweils auf dem Laufenden.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an EBL Telecom AG, Sabrina Bader, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, oder per Mail an sabrina.bader@ebl.ch wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian Koessler
Geschäftsleiter
EBL Telecom AG

Sabrina Bader
Sachbearbeiterin
Bau und Betrieb
EBL Telecom AG

B 3.0	Entwässerung von Grundstücken Bewilligung der Gemeinde	Gemeinde Nr.: 406 / 18 - 24 Datum: 13. März 2026
--------------	---	---

☒ GKP / GEP Trennsystem

☐ GEP Mischsystem

☐ GKP Mischsystem
Gewässerschutzbereich: AuBauherr: Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 HasleBauvorhaben: Anpassung RecyclingplatzStandort: DickiParzellennummer: 1768Gebäudenummer: Keine Nummer, weil kein Gebäude

Koordinaten: _____

Wohnungen: _____

Zimmer: _____

Bewohnergleichwerte: _____

Bedingungen und Auflagen

Gestützt auf Artikel 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 und Artikel 27 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 erteilt die Gemeinde die Bewilligung unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Beim Bauvorhaben sind folgende beigelegte Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien einzuhalten:

☒ Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

☒ Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

☐ Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder

☐ Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und kollektiven Haushaltungen

☒ Merkblätter Versickern von Regen- und Reinabwasser und Abstellflächen Motorfahrzeuge

2. Weitere Bedingungen und Auflagen:

- Merkblatt Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.
- siehe Zusatzblatt vom 13. März 2026

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Wird auch der Bauentscheid angefochten, ist die Beschwerde bei der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern einzureichen.

Gebühr und Unterschrift

Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 250.00 zu entrichten.

Ort und Datum: Hasle, 13. März 2026

Für die Gemeinde:

3415 Hasle b. Burgdorf

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

Bahnhofplatz 5
Postfach 244
3415 Hasle b.B.
Tel. +41 34 460 45 45
www.hasle.ch



Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer
Bauverwaltung
Tel.: +41 34 460 45 55
martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

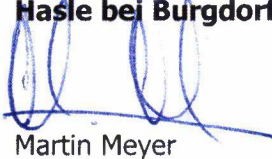
Auflagen zur Gewässerschutzbewilligung Dicki, Anpassung Recyclingplatz, Parzellen 1768 Baugesuch 406 / 18 – 24 und Überbauungsordnung Dickimatte

- Die vorliegende Gewässerschutzbewilligung regelt soweit mit dem heutigen Kenntnisstand möglich, die Gebühren und die Einleitbedingungen. Für die Aspekte hinsichtlich des Gewässerschutzes werden auf die Amtsberichte Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 verwiesen.
- Bei Änderungen der Anschlusswerte werden die Anschlussgebühren gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Gemäss Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Hasle wird insbesondere auf den Artikel 32 und folgende, hinsichtlich des Einleitens von Abwasser von Industriegebieten verwiesen. Ein allfälliger Vertrag zwischen der Gemeinde und der Fr. Blaser AG ist vor der öffentlichen Auflage zu vereinbaren.
- Nach den Bauarbeiten ist der Bauverwaltung einen Plan mit Angaben über die Versickerung (Standort Versickerungsmulde, -schacht, Leitungsführung, Durchmesser) und der Kanalisation abzugeben (pdf und elektronisch).
- Weiter ist der Bauverwaltung einen Plan mit den eingezeichneten Flächen und Flächenangaben, die in die Kanalisation entwässern, vor der öffentlichen Auflage abzugeben.
- Die Dimensionierung der Leitungen ist Sache der Bauherrschaft.
- Sollte die 300 mm Kanalisationsleitung die unter dem Bahntrasse der bls und des Biglenbachs die in den Schacht der ARA mittleres Emmental Nummer 513 entwässert oder die Leitungen vor der Querung, für die anfallende Abwassermenge nicht ausreichen, ist diese zu Lasten der Bauherrschaft zu ersetzen bzw. zu vergrössern. Als Alternative könnte auch vorgesehen werden, dass die Abgabe des Abwassers soweit gedrosselt wird, dass die Kapazität der Leitung ausreicht.
- Bis heute haben wir vom Ingenieurbüro Hunziker - Betatech die die ARA mittleres Emmental und das dazugehörige Leitungsnetz betreuen, noch keine definitive Rückmeldung erhalten, ob die geplanten Wassermengen des Platzwassers in den ARA Sammelkanal beim Kontrollschacht 513 eingeleitet werden können. Gemäss ersten Erkenntnissen, sollte die Einleitung des Platzwasser aber möglich sein.

Emmental

- Nach Erstellung der Bauten und Anlagen sind sämtliche Leitungen zu Spülen und mit Kanalfernsehaufnahmen zu dokumentieren.
- Bestehende Leitungen und neu erstellte Leitungen sind durch ein Ingenieurbüro vor Ort einzumessen und zu dokumentieren. Sollte die Bauherrschaft den Auftrag an die c+s ingenieure ag übertragen sind die Kosten durch die Bauherrschaft zu übernehmen. Der Aufwand zum Übertrag der Daten in den Leitungskataster der Gemeinde gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Fachtechnische Abklärungen infolge des hohen Abklärungsbedarf und der Komplexität des Projekts zwischen der Bauverwaltung und dem Ingenieurbüro das die generelle Entwässerungsplanung (GEP) betreut, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Die eingereichten Planunterlagen müssen gemäss den Amtsberichten Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 angepasst werden, weil die auf den Plänen aufgeführten Versickerungen so nicht ausgeführt werden dürfen. Diese Plananpassungen sind vor der öffentlichen Auflage zu bereinigen.
- Offene Fragen betreffend der Einleitmengen und Gebühren sind vor der öffentlichen Auflage zu klären.
- Die in dieser Gewässerschutzbewilligung erwähnten Merkblätter liegen hier nicht bei, weil diese schon bei den Amtsberichten des AWA beiliegen.
- Die Abnahme der Kanalisation erfolgt mit der Schlussabnahme. Bauteile, die überdeckt werden, sind zur Abnahmekontrolle der Bauverwaltung zu melden. (Kostenpflichtig)
- Die Anlagen sind gemäss SN 592 000:2012 "Liegenschaftsentwässerung" auszuführen.
- Ansprechperson: Bauverwaltung Hasle, Martin Meyer, 034 460 45 55 od. martin.meyer@hasle.ch

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**



Martin Meyer



Wir versichern Ihr Gebäude.

P.P. CH-3063 Ittigen

Post CH AG
1501

Zuständig Patrick Herren
Telefon 031 925 15 57
E-Mail pherren@gvb.ch

BSA-Nr. 197117
Geschäftsfall-Nr. 10020936
Vertrag-Nr.

Gemeindeverwaltung
Bauverwaltung
Bahnhofplatz
3415 Hasle b. Burgdorf



Datum Ittigen, 19. September 2024

HASLE BEI BURGDORF, DICKI 200B - Anpassung bestehender RC Platz Schotter Fachbericht Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung des Baugesuchs.

Wir haben die Unterlagen geprüft. Das Bauvorhaben hat keinen Einfluss auf die Brandschutzeinrichtungen.
Wir erstellen keinen separaten Fachbericht Brandschutz für dieses Bauvorhaben.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie noch Fragen haben – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung Bern

Patrick Herren
Brandschutzexperte

Barbara Mürer
Betrieb Prävention & Intervention

Fachbericht

Datum Dienstag, 17. September 2024

Betrifft Localnet AG, Gasversorgung
Dicki 200b, Hasle bei Burgdorf, Parzellen 1768/1781

- ☐ Keine Leitungen im Baubereich
- ☒ Positive Rückmeldung / Dem Antrag kann entsprochen werden
- ☐ Negative Rückmeldung
- ☒ Leitungsplan beiliegend
- ☒ Im Baubereich befinden sich Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Vor Baubeginn ist daher mit der Localnet AG Kontakt aufzunehmen → **Achtung Gas Hochdruck**
- ☐ Ort der Gebäudeeinführung, Standort und Disposition von Druckreduziert- und Messanlagen sind mit der Localnet AG, Gas- und Wasserversorgung vor Baubeginn abzusprechen und festzulegen
- ☐ Neuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen an Erdgasinstallationen (inkl. Abgasanlagen) sind von der beauftragten Firma der Installationskontrolle der Gas- und Wasserversorgung zu melden
- ☐ Der Ersatz von den im Baubereich (Hochbauten, Tiefbauten, Platzgestaltungen usw.) vorhandenen Leitungen ist zu prüfen
- ☐ Details- und Kostenangaben gingen/gehen direkt an den Projektverfasser
- ☐ Achtung Gas-Hochdruck
- ☐ Die in die Parzelle erstellten Anschlussleitungen sind zu verwenden. Siehe Situationsplan 1:500
- ☐ Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2m gegenüber Werkleitungen vorzusehen
- ☐ Zur Orientierung und als Bearbeitungsgrundlage ist eine Situation der Umgebung mit den eingetragenen Werkleitungen zu erstellen

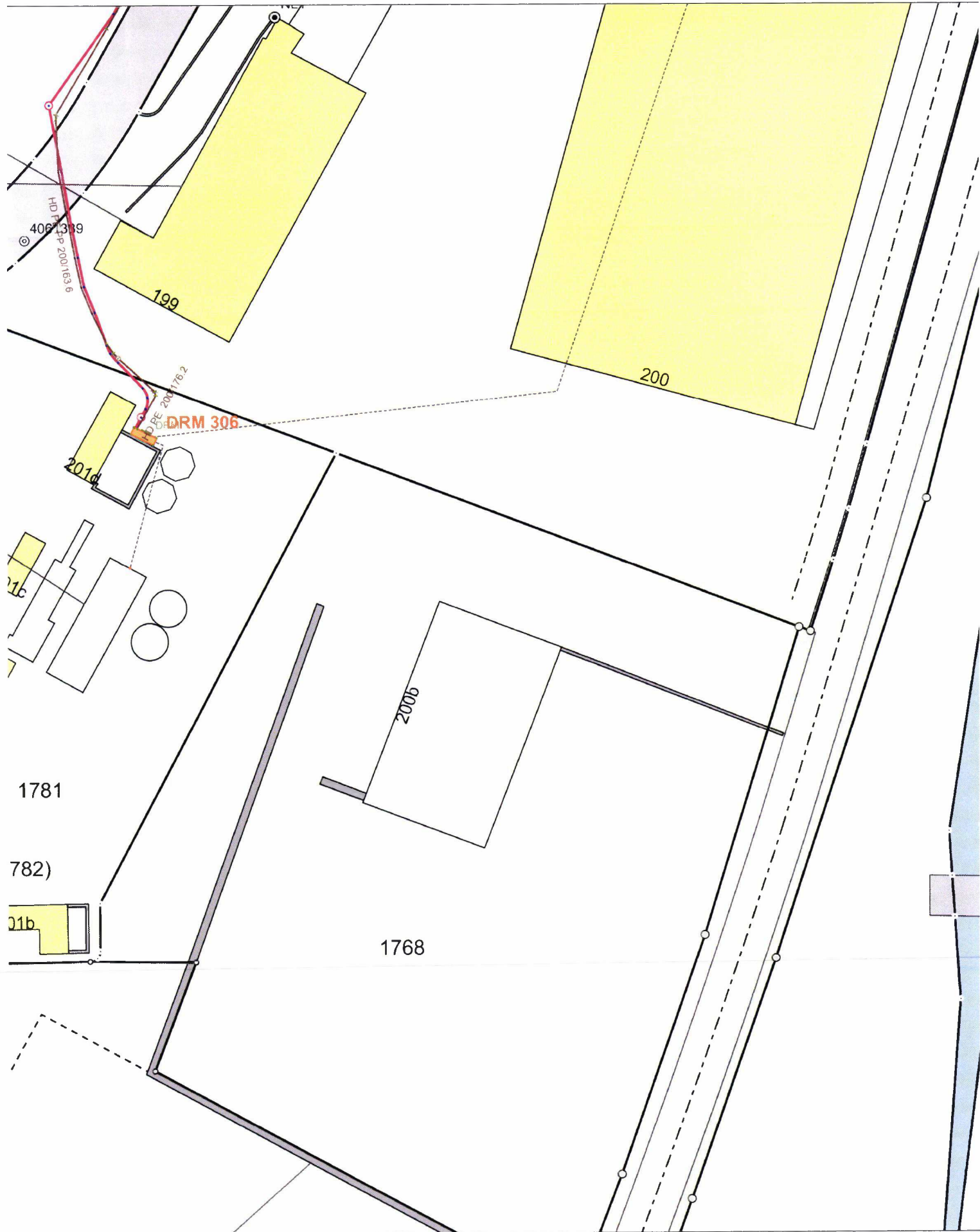
Localnet AG

Christoph Rychard
Leiter Gas und Wasser

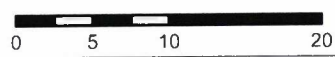
Localnet AG
Bernstrasse 102
Postfach 1375
3401 Burgdorf

• Tel. 034 420 00 20
• Fax 034 420 00 38
• www.localnet.ch
• info@localnet.ch





Werkleitungsplan Dicki 200b, Hasle b. Burgdorf



Gedruckt am: 17.09.2024



1:500



Legende



Swisscom (Schweiz) AG, IT, Network, Postfach, 3050 Bern

Leitbehörde Hasle bei Burgdorf

Datum	Freitag, 13. September 2024	Seite
Ihr Kontakt	Thanusan Aiyadurai Iyer / 0800 477 587 / Lines.BE@swisscom.com	1 von 1
Thema	Bauvorhaben: Anpassung bestehender RC Platz Schotter Neatloch Materialien; Dicki 200b, Parzelle 1768, 1781; Hasle bei Burgdorf Baugesuch Nr: 2024-9779 Ticket ID: 2251015	

Guten Tag

Vielen Dank für die Unterlagen, welche Sie uns zur Stellungnahme zugestellt haben.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihr Bauvorhaben geprüft und keinerlei Einwände anzubringen haben.

Der Anschluss an das bestehende Swisscom Netz erfolgt später in Absprache mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroplaner etc.).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen rund um den Bau eines Telekommunikationsanschlusses erhalten Sie auf www.swisscom.ch/networks.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG
Netzbau

Thanusan Aiyadurai Iyer
Partner & Customer Care Center Bern

Swisscom (Schweiz) AG
IT, Network & Infrastructure Telefon 0800 477 587
Partner & Customer Care Center Telefax 058 221 80 24
Postfach
3050 Bern

Standortadresse
Alte Tiefenastrasse 6
3048 Worblaufen

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

Bahnhofplatz 5

Postfach 244

3415 Hasle b.B.

Tel. +41 34 460 45 45

www.hasle.ch



Fr. Blaser AG

Dicki 200

3415 Hasle b. B.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer

Bauverwaltung

Tel.: +41 34 460 45 55

martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

Anschlussbewilligung bzw. Hinweis zu Wasseranschluss, Recyclingplatz, Dicki, Hasle b.B.

Guten Tag

Es ist kein Wasseranschluss vorhanden. Gemäss Aussage der Fr. Blaser AG wird für den Recyclingplatz kein Wasser der öffentlichen Wasserversorgung benötigt.

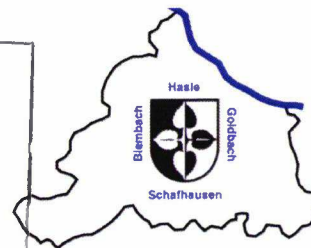
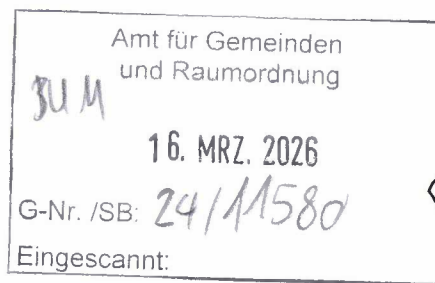
Dieses Schreiben ist als Hinweis gedacht. Weil mit der Überbauungsordnung Dickimatte zugleich auch die Baugesuche Betonwerk, Dispositionsgebäude und Recyclingplatz eingegeben wurden.

Für diese Schreiben fallen keine Kosten an.

Freundliche Grüsse

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**

Martin Meyer



A-Post

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegggasse 11/13
3011 Bern

Ihr Ansprechpartner:

Bauverwaltung Hasle b. Burgdorf
Tel: 034 460 45 50
bau@hasle.ch

Geschäfts-Nr. der Gemeinde 406/17-24

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 193331 (2024-20898)

Amtsbericht

Gemäss Ihrer Leitverfügung vom 29. August 2024 reichen wir hiermit den Amtsbericht zu folgendem Bauvorhaben ein:

Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standort / Adresse	Dicki 200, Hasle bei Burgdorf
Parzelle Nr. / Koordinaten	1595 / 2'616'650 / 1'206'467
Zone	Industriezone 18
Bauvorhaben	Neubau eines Dispositionsgebäudes Abbruch best. Stahlbau-Unterstand
Pläne vom	11. April 2024
Schutzobjekt(e)	keine
Beantragte Ausnahmen	keine
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechperson	Barbara Lehmann, bau@hasle.ch , 034 460 45 52

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugesuchsunterlagen vom 11.04.2024
 - GBR vom 12.06.2023
 - Baugesetz vom 09.06.1985
 - Baubew.dekret vom 22.03.1994
-

1. Beurteilung des Vorhabens:

Baupolizeiliche Masse:

Sämtliche baupolizeilichen Masse gemäss den Überbauungsvorschriften (momentan noch in Vorprüfung beim AGR) sind eingehalten. Die Grenzabstände von mindestens vier Metern sind auf allen Seiten eingehalten.

Die Gemeinde holte bei nachstehenden Unterfachstellen einen Fachbericht ein. Die darin enthaltenen Bedingungen sind zwingend in den Entscheid miteinfließen zu lassen:

1. BKW Energie AG vom 2. Oktober 2024
 2. EBL Telecom AG vom 9. November 2020
 3. Gewässerschutzbewilligung der Hochbaukommission vom 13. März 2026
 4. Gebäudeversicherung Bern vom 19. September 2024
 5. Infragon Ingenieure AG vom 13. September 2024
 6. Localnet AG vom 17. September 2024
 7. Swisscom (Schweiz) AG vom 17. September 2024
 8. Wasseranschlussbewilligung vom 13. März 2026
-

2. Antrag

Gestützt auf die Beurteilung beantragt die Hochbaukommission dem Regieunungsstatthalteramt:

- 2.1 Die Baubewilligung für den Neubau eines Dispositionsgebäudes, Abbruch best. Stahlbau-Unterstand ist zu erteilen.
 - 2.2 Die in Punkt 1 aufgeführten Amts- und Fachberichte sind zwingend mit den Auflagen in den Gesamtentscheid miteinfließen zu lassen.
-

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1 Als verantwortliche Person für die Selbstdeklaration der Baukontrolle wurde der Gesuchsteller, Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, bestimmt. Dieser hat zu gegebener Zeit die Formulare SB1 und SB2 der Gemeindeverwaltung Hasle b.B. einzureichen.
-

4. Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Hasle b.B. vom 01.01.1999 sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von insgesamt CHF 1'635.60 zu erheben. Detaillierte Angaben können Sie beiliegender Kostenaufstellung entnehmen. Die Fakturierung erfolgt durch die Finanzverwaltung Hasle b. Burgdorf.

Freundliche Grüsse

Hochbaukommission Hasle b.B.

Der Präsident

Die Sekretärin



Simon Röthlisberger



Barbara Lehmann

Hasle b.B., 13. März 2026 / ble



Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf

Bahnhofplatz, 3415 Hasle b.B.

Tel. 034 460 45 45 / Fax 034 460 45 59

Fr. Blaser AG
Dicki 200
3415 Hasle b. Burgdorf

Hasle b. B., 13.03.2026

BG-Nr. 406/17-24, Neubau Dispositionsgebäude

Standort: Dicki 200 Parzelle Nr.: 1595 Zone: I18

Art	Gebühr für	Ansatz	Datum	Zeitdauer	Betrag	
30	Vorläufig formelle Prüfung					
1)	Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit	Ansatz 1			CHF	50.00
2)	Profilkontrolle	Ansatz 2			CHF	-
3)	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00				
31	Vorläufig formelle und materielle Prüfung					
1)	Prüfen auf formelle und offensichtl. materielle Mängel	Ansatz 2	24.05.2024	0.75	CHF	75.00
2)	Rückweisung zur Verbesserung	Ansatz 1			CHF	-
3)	Nichteintreten / Bauabschlag /Abschreibung	Ansatz 2			CHF	-
32	Koordinierte materielle Prüfung					
1)	Materielle Prüfung, inkl. Vorabklärungen Prüfbericht	Ansatz 2 Ansatz 2	06.03.2026	2.50	CHF	250.00
					CHF	-
2)	Amtsberichte/Nebenbewilligungen einholen, je	CHF 30.00	11.09.2024	8	CHF	240.00
3)	Publikation	CHF 50.00				
4)	Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00				
5)	Einspracheverhandlung	Ansatz 2			CHF	-
6)	Bauentscheid	Ansatz 2			CHF	-
7)	a) Schutzraumbefreiung	CHF 180.00				
	b) Gewässerschutz	Ansatz 2	13.03.2026	2.50	CHF	250.00
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00				
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00				
	e) Brandschutz	Aufwand GVB	26.09.2024	1.00	CHF	200.00
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwand Ing.	16.09.2024	1.00	CHF	214.60
	g) Wasseranschluss	Ansatz 2	13.03.2026	2.00	CHF	200.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Aufwand BKW				
	i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Aufwand EL-BE				
33	Antrag an Baubewilligungsbehörde (Rsth.)					
1)	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	CHF 70.00			CHF	-
2)	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Ansatz 2			CHF	-
3)	Antrag an Baubewilligungsbehörde	Ansatz 2	13.03.2026	1.50	CHF	150.00
4)	Amtsberichte	s. Art. 29,7				
Übertrag (Total auf 2. Seite)					CHF	1'629.60

Art	Gebühr für	Ansatz		
	Übertrag			CHF 1'629.60
34	Projektänderungen/Verlängerungen			
	Gesuche um Projektänderung/ Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	analog Bauges.		CHF -
35	Vorzeitige Baubewilligung			
	Vorzeitige Baubewilligung	CHF 50.00		
36	Vorzeitiger Baubeginn			
	Vorzeitiger Baubeginn	Ansatz 2		CHF -
37	Baubeginn			
	Anzeigen Baubeginn (Lastenausgleich)	CHF 30.00		
38	Kontrollen			
	Kontrollen auf dem Bauplatz	Ansatz 2		CHF -
	Ordentliche Baukontrolle	Ansatz 2		CHF -
39	Massnahmen			
	Baupolizeiliche Massnahmen	Ansatz 2		CHF -
40	Planung			
	wegen Bauvorhaben: Erarbeiten/Anderung von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung	Ansatz 2		CHF -
41	Aussergewöhnliche Bauvorhaben			
	fallen nicht unter kantonale Bauhoheit	Ansatz 2		CHF -
Total Gebühren				CHF 1'629.60
	Auslagen			
	Porto			CHF 6.00
	Kopien	CHF 1.00		CHF -
	Verfügung AGR			
Total (nicht MWSt.-pflichtig)				CHF 1'635.60

Erläuterung zu den Tarifen

Aufwandgebühr I (Ansatz 1)	CHF	50.00	pro Stunde
Aufwandgebühr II (Ansatz 2)	CHF	100.00	pro Stunde
Kopie	CHF	1.00	pro Seite

Der Totalbetrag wird Ihnen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Hasle b.B. mit separater Faktura in Rechnung gestellt. Der Gebührentarif kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Eine allfällige Nachfakturierung für zusätzliche Leistungen bleibt vorbehalten.

Die Rechnung stützt sich auf den Gebührentarif der Gemeinde Hasle b.B.



BKW Energie AG
Galgenfeldweg 18
3006 Bern

Team Trassensicherung
sbauvorhaben@bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Gebiet Emmental
Telefon +41 58 477 61 11
emmental@bkw.ch

Leitbehörde Hasle bei Burgdorf

Standort	Dicki 200, Hasle bei Burgdorf
Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Parzelle Nr.	1595
Baugesuch	Nr. 2024-9572 (193331)

Bern, 2. Oktober 2024

Stellungnahme: Baugesuch Neubau eines Dispositions - Gebäudes Abbruch best. Stahlbau-Unterstand

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen zum Baugesuch.

Hiermit reichen wir Ihnen die vorliegende Stellungnahme ein.

Wir weisen darauf hin, dass sich die BKW- unabhängig von der vorliegenden Stellungnahme – vorbehält, eine Einsprache/Rechtsverwahrung einzureichen.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG
Netzplanung und Projekte

Lisa Geiser
Sachbearbeiterin Trassensicherung

Daniel Gruber
Leiter Backoffice

- Situationsplan
- Informationen für Baufachleute

Stellungnahme des Werkes

Die elektrische Energieversorgung für das geplante Bauvorhaben ist bestehend.

Sämtliche Anpassungen an der Installation, sowie Versetzung, Verstärkung von bestehenden Hausanschlüssen (Kabelleitungen, Hausanschlusskasten und Tiefbauarbeiten) gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Besondere Bestimmungen

Beachten Sie bitte die Erdungsvorschriften, die gemäss Werkvorschriften (WV) zur Anwendung kommen.

Sobald wir im Besitz der Installationsanzeige Ihres Elektroinstallateurs sind, können wir Ihnen die Anschlussbedingungen bekannt geben.

Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Vor (Teil-)Abbruch des Gebäudes muss die Hausanschlussleitung überprüft und der Zähler demontiert werden. Wenn nötig muss die bestehende Leitung ausgeschaltet oder rückgebaut werden. Als Eigentümer haben Sie eine Meldepflicht gegenüber Ihrem Netzbetreiber für diesen (Teil-)Abbruch. Die Meldung erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus über Ihren Elektroinstallateur. Im Falle einer Unterlassung der Meldung behalten wir uns vor rechtliche Schritte einzuleiten.

Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage kann erhebliche Gefahren verursachen, weshalb die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen sind:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personen – wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.
- Kabelleitungen - Das BKW-Merkblatt für Baufachleute «Arbeiten in der Nähe von Kabeln» ist einzuhalten.
- Die Bauarbeiten müssen mindestens 8-10 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können.



Dicki 200, Hasle bei Burgdorf

Parzelle 1595

Werkplan

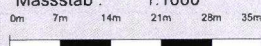
Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.

Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.



Druckdatum : 18.09.2024

Massstab : 1:1000



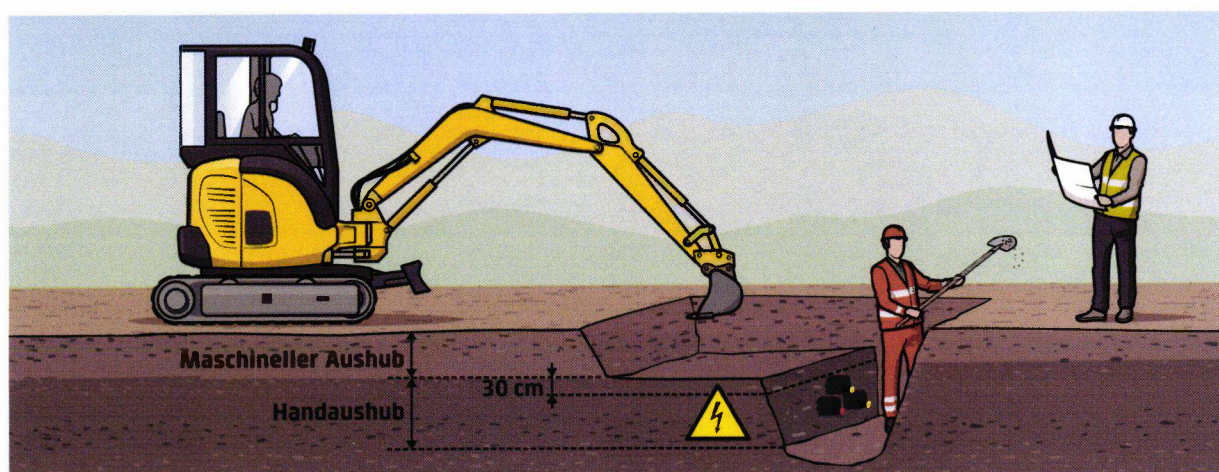
BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch





Arbeiten in der Nähe von Kabeln sicher ausführen

Diese Informationen unterstützen Sie als zuständige Arbeitgeberin oder zuständigen Bauherrn, Arbeiten im Erdreich wie Aushub-, Bohr- oder Rammarbeiten erfolgreich auszuführen. Wenn Sie diese Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen einhalten, verhindern Sie eine versehentliche Beschädigung eines Kabels und reduzieren das Risiko von Personenschäden und Versorgungsunterbrüchen.



Grundsätzliches

Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln können bei unsachgemässer Vorgehensweise lebensgefährlich sein. Diese Arbeiten dürfen Sie erst nach Kontaktaufnahme und in Abstimmung mit der zuständigen Betriebsinhaberin und den angewiesenen Schutzmassnahmen beginnen. Die Schutzmassnahmen sind schriftlich festzuhalten und eine Kopie davon hat an der Arbeitsstelle vorzuliegen. Sollten Sie die Massnahmen situationsbedingt nicht einhalten können, stellen Sie die Arbeiten ein und beurteilen Sie die Situation mit der Betriebsinhaberin neu, damit Sie gemeinsam neue

Schutzmassnahmen festlegen können. Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von erdverlegten Kabeln dürfen nur durch instruierte Personen und/oder unter fachkundiger Aufsicht (vornehmlich durch Mitarbeitende der Betriebsinhaberin) erfolgen. Weitere Informationen zum sicheren Arbeiten in der Nähe von Elektrizität finden Sie hier:



www.suva.ch

Beschädigung an Kabeln oder Erdungsleitungen

Wenn Kabel oder Erdungsleitungen beschädigt werden, müssen Sie – auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung – den Schadensbereich sofort und geeignet absperren und der Betriebsinhaberin melden. Als Beschädigungen gelten nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung beziehungsweise Druckstellen auf oder im Kabelmantel.

Beschädigte oder durchtrennte Kabel müssen umgehend durch die Betriebsinhaberin bezüglich ihrer Funktionalität und Sicherheit überprüft werden. Unterbrochene oder freiliegende Erder können lebensgefährlich sein und eine zuverlässige Energieversorgung stören.

Feststellen der Kabeltiefe und des Kabelverlaufs anhand Sondierschlitzte

Kabel liegen im Allgemeinen in einer Tiefe zwischen 40 und 120 cm. Diese Werte stellen einen Anhaltspunkt dar, da Lage und Tiefe der Kabel sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder durch bewusst vorgenommene Baumassnahmen verändern können. Sie dürfen also nicht davon ausgehen, dass Änderungen in der Legetiefe und des Verlaufs des Kabels im Planwerk vermerkt sind. Baufachleute sind deswegen verpflichtet, die genaue Tiefe und Lage durch Sondierschlitzte festzustellen. Wir empfehlen dem Auftraggeber und -nehmer vor Ausführung von Grabarbeiten oder anderweitig baulichen Arbeiten, einen Katasterauszug der BKW zu bestellen. Untenstehend finden Sie die Optionen dazu:

A4/A3 im Massstab 1:500

Bitte verwenden Sie dafür unsere kostenlose Online-Planauskunft: <https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft.gsp> – es ist eine einmalige Registrierung erforderlich (<https://planauskunft.bkw.ch/GSS-Web-NIS/planauskunft/registration.gsp>).

Kostenpflichtige Alternative für grössere Pläne

Online-Bestellformular für Spezialformate (z.Bsp. für DXF/DWG): <https://www.bkw.ch/de/energie/stromnetz/planauskunft-leitungsverlauf>. Hinweis: Für Spezialformate wird pro Bestellung ein Betrag von 150 Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Freilegen von Kabeln

Da Kabel zwischen zwei Aushubstellen nicht zwingend geradlinig verlaufen, haben Sie vor dem Einsatz von mechanischem Grossgerät in unmittelbarer Kabelnähe die Kabel durch Handaushub gänzlich freizulegen. Das Freilegen von Kabeln darf nur in Handarbeit erfolgen. Dabei haben Sie zwingend stumpfe Geräte, die möglichst waagerecht geführt und vorsichtig bedient werden, zu verwenden. Auf Spaten und dergleichen ist zu verzichten. Falls Kabeltrassen einbetoniert sind, stimmen Sie die Arbeiten vor Beginn mit der zuständigen Betriebsinhaberin ab.

Markierung des Trassenverlaufs

Bevor Sie Maschinen einsetzen, markieren Sie den Trassenverlauf, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken oder Markierfarbe. Eine besondere Vorsicht ist beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Kabeln geboten.

Einsatz von mechanischen Grossgeräten

In der Nähe von Kabelanlagen dürfen Sie Baumaschinen nur so einsetzen, dass eine Beschädigung der Kabel ausgeschlossen ist. Nur wenn Sie die genaue Lage des Kabeltrasses kennen, ist ein maschineller Aushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabeltrasse sollten Sie nicht unterschreiten. Abweichungen von der 30 cm-Regel sind mit der Betriebsinhaberin rechtzeitig zu vereinbaren.

Entdecken von unbekannte Leitungen

Falls Sie Warnbänder, Abdeckungen oder Kabel an Stellen finden, die Ihnen die Betriebsinhaberin im Vorfeld nicht genannt hat, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen diese erst nach Absprache mit der Betriebsinhaberin wieder auf.

Massnahmen an freigelegten Kabeln

Sie dürfen freigelegte Kabel nicht in ihrer Lage verändern. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Sie Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit der Betriebsinhaberin und deren Anweisungen vornehmen. Freigelegte Kabel sind nach Anweisung der Betriebsinhaberin zu sichern, zum Beispiel durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umliegen auf Konsolen oder durch provisorische Abdeckung mit Bohlen. Unterhöhlen dürfen Sie Kabel nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Betriebsinhaberin. Sie dürfen die Kabel zudem nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzen oder anderweitigen mechanischen Beanspruchungen aussetzen.

Wiederverlegen der Kabel und Leitungen

Wenn freigelegte Kabel oder Erder wiederverlegt werden, sind die Anweisungen der Betriebsinhaberin zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen wie Warnbänder und Abdeckplatten haben Sie wieder einzubauen. Die Betriebsinhaberin ist rechtzeitig für die Abnahme der Anlage aufzubieten.

Einmessen

Das Einmessen von Leitungen erfolgt durch die Betriebsinhaberin vor dem Eindecken. Leitungen, welche vor dem Einmessen eingedeckt werden, sind vom Verursacher so zu versichern, dass die Lage jederzeit rekonstruiert werden kann. Sollte das Freilegen der Leitung für eine genaue Aufnahme nötig sein, so kann die Betriebsinhaberin dies auf Kosten des Verursachers anordnen.

Oberirdische Anlagen

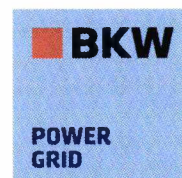
Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilschränke und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit jederzeit zugänglich bleiben.

BKW Energie AG

Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch

Ihr Kontakt

Zentrale Leitstelle Mühleberg
Wehrstrasse 45
3203 Mühleberg
Telefon 0844 121 175



EBL Telecom AG
Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal



EINGANG

09. NOV. 2020

Ein... Gemeinde
Hasle b. Burgdorf

Hochbaukommission
Bahnhofplatz 5
3415 Hasle

Liestal, 05.11.2020 / saba

Baugesuchsschreiben der Gemeinden Hasle, Biembach und Schafhausen i.E. für den Anschluss ans EBL Telecom Netz

Generelle Anschlussbewilligung

Sehr geehrte Damen und Herren

Regelmässig erhalten wir von Ihnen Baugesuche, worauf wir die Bestätigung (Anschluss Gemeinschaftsantenne) innert 4-5 Wochen zurücksenden dürfen. Leider ist es uns in den meisten Fällen nicht möglich, innert dieser Frist eine genaue Machbarkeit durchzuführen, da diese erst ausgelöst werden kann, wenn die Baubewilligung erteilt worden ist.

Grundsätzlich kann jede Liegenschaft in Ihrer Gemeinde an das Netz der EBL Telecom AG angeschlossen werden; zu welchen Konditionen dies möglich ist, muss in einem späteren Schritt mit der jeweiligen Eigentümerschaft abgeklärt werden.

Um Ihnen und auch uns inskünftig die Abläufe zu vereinfachen, erteilen wir hiermit im Rahmen der bei Ihnen eingereichten Baugesuche bis auf Widerruf unsere generelle Zustimmung zum Anschluss von Liegenschaften an das Netz der EBL Telecom AG.

Mit dieser generellen Anschlussbewilligung können Sie inskünftig darauf verzichten, uns die entsprechende Baugesuchsschreiben zuzustellen. Über Baugesuche sind wir via die Plattform Bindexis jeweils auf dem Laufenden.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an EBL Telecom AG, Sabrina Bader, Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal, oder per Mail an sabrina.bader@ebl.ch wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian Koessler
Geschäftsleiter
EBL Telecom AG

Sabrina Bader
Sachbearbeiterin
Bau und Betrieb
EBL Telecom AG

B 3.0	Entwässerung von Grundstücken Bewilligung der Gemeinde	Gemeinde Nr.: 406 / 17 - 24 Datum: 13. März 2026
--------------	---	---

☒ GKP / GEP Trennsystem

☐ GEP Mischsystem

☐ GKP Mischsystem

Gewässerschutzbereich: Au

Bauherr: Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle

Bauvorhaben: Neubau Dispositionsgebäude

Standort: Dicki

Parzellennummer: 1595

Gebäudenummer: 199

Koordinaten:

Wohnungen:

Zimmer:

Bewohnergleichwerte:

Bedingungen und Auflagen

Gestützt auf Artikel 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 und Artikel 27 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24.03.1999 erteilt die Gemeinde die Bewilligung unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Beim Bauvorhaben sind folgende beigelegte Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien einzuhalten:

☒ Allgemeine Auflagen für die Grundstücksentwässerung

☒ Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

☐ Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder

☐ Abfall- und Gewässerschutzvorschriften für Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und kollektiven Haushaltungen

☒ Merkblätter Versickern von Regen- und Reinabwasser und Abstellflächen Motorfahrzeuge

2. Weitere Bedingungen und Auflagen:

- Merkblatt Reinigung und Entwässerung von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.
- siehe Zusatzblatt vom 13. März 2026

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt schriftlich Beschwerde erhoben werden. Wird auch der Bauentscheid angefochten, ist die Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern einzureichen.

Gebühr und Unterschrift

Für diese Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 250.00 zu entrichten.

3415 Hasle b. Burgdorf

Ort und Datum: Hasle, 13. März 2026

Für die Gemeinde:

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

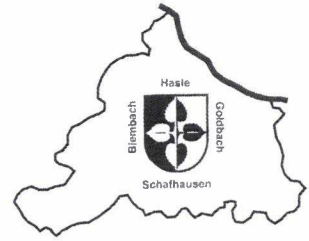
Bahnhofplatz 5

Postfach 244

3415 Hasle b.B.

Tel. +41 34 460 45 45

www.hasle.ch



Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer

Bauverwaltung

Tel.: +41 34 460 45 55

martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

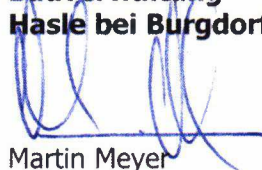
Auflagen zur Gewässerschutzbewilligung Dicki 199, Neubau Dispositionsgebäude Parzellen 1595 Baugesuch 406 / 17 – 24 und Überbauungsordnung Dickimatte

- Die vorliegende Gewässerschutzbewilligung regelt soweit mit dem heutigen Kenntnisstand möglich, die Gebühren und die Einleitbedingungen. Für die Aspekte hinsichtlich des Gewässerschutzes werden auf die Amtsberichte Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 verwiesen.
- Bei Änderungen der Anschlusswerte werden die Anschlussgebühren gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt.
- Beim Dispositionsgebäude werden nach Auskunft der Fr. Blaser AG nur die häuslichen Abwasser in die Kanalisation eingeleitet.
- Nach den Bauarbeiten ist der Bauverwaltung einen Plan mit Angaben über die Versickerung (Standort Versickerungsmulde, -schacht, Leitungsführung, Durchmesser) und der Kanalisation abzugeben (pdf und elektronisch).
- Weiter ist der Bauverwaltung einen Plan mit den eingezeichneten Flächen und Flächenangaben, die in die Kanalisation entwässern, vor der öffentlichen Auflage abzugeben.
- Es darf kein Dach- und Platzwasser auf die Gemeindestrasse abgeleitet werden. Dies gilt auch bei Flächen die als sickungsfähig gelten.
- Die Dimensionierung der Leitungen ist Sache der Bauherrschaft.
- Das Dach- und Platzwasser ist über eine belebte Erdschicht versickern zu lassen.
- Nach Erstellung der Bauten und Anlagen sind sämtliche Leitungen zu Spülen und mit Kamerafernsehaufnahmen zu dokumentieren.
- Bestehende Leitungen und neu erstellte Leitungen sind durch ein Ingenieurbüro vor Ort einzumessen und zu dokumentieren. Sollte die Bauherrschaft den Auftrag an die c+s ingenieure ag übertragen sind die Kosten durch die Bauherrschaft zu übernehmen. Der Aufwand zum Übertrag der Daten in den Leitungskataster der Gemeinde gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- Fachtechnische Abklärungen infolge des hohen Abklärungsbedarf und der Komplexität des Projekts zwischen der Bauverwaltung und dem Ingenieurbüro das die generelle Entwässerungsplanung (GEP) betreut, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Emmental

- Die eingereichten Planunterlagen müssen gemäss den Amtsberichten Wasser und Abfall vom 28. Oktober 2025 und 9. Januar 2026 angepasst werden, weil die auf den Plänen aufgeführten Versickerungen so nicht ausgeführt werden dürfen. Diese Plananpassungen sind vor der öffentlichen Auflage zu bereinigen.
- Die in dieser Gewässerschutzbewilligung erwähnten Merkblätter liegen hier nicht bei, weil diese schon bei den Amtsberichten des AWA beiliegen.
- Die Abnahme der Kanalisation erfolgt mit der Schlussabnahme. Bauteile, die überdeckt werden, sind zur Abnahmekontrolle der Bauverwaltung zu melden. (Kostenpflichtig)
- Die Anlagen sind gemäss SN 592 000:2012 "Liegenschaftsentwässerung" auszuführen.
- Ansprechperson: Bauverwaltung Hasle, Martin Meyer, 034 460 45 55 od. martin.meyer@hasle.ch

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**



Martin Meyer

Angaben der Hausinstallationen (Selbstdeklaration)

Eigentümer, Adresse:

Lagebezeichnung, Ort:

Parzelle:

Anschluss Versorgung (bitte ankreuzen)

- ☐ Wasserversorgung Gde. Hasle b.B.
☐ anderer Wasseranbieter
☐ Eigene Quelle
☐ andere.....

Anschluss Entsorgung (bitte ankreuzen)

- ☐ Kanalisation Gde. Hasle b.B.
☐ ARA Mittleres Emmental
☐ Jauchegrube
☐ andere.....

Die nachfolgende Tabelle umfasst alle Apparate und Armaturen der obengenannten Liegenschaft

Apparate / Armaturen	Anzahl pro Stockwerk						Anzahl	BW pro Anzahl	BW Total Druckwasser	BW Total Abwasser
	UG	EG	1.OG	2.OG	3. OG	4.OG				
Waschen										
Waschmaschine								4		
Waschtrog								2		
Schlauchhahnen / Brunnen								5		
Küche										
Spülbecken								2		
Abwaschmaschine								2		
Bad / Dusche / WC										
Badewanne								4		
Dusche								3		
Durchlauferwärmer								4		
Waschtisch einfach								1		
Waschtisch doppelt								1		
WC								1		
Pissoir								2		
Bidet								1		
Garten										
Schlauchhahnen								5		
Feuerlöschposten								8		
Heizung										
Heizungsfüllventil								0		
Stall										
Tränkebecken								1		
Tränkenuckel								1		
Schlauchhahnen								5		
Milchkammer										
Kannenspültrog								2		
Waschbecken								1		
Schlauchhahnen								5		
Spezialinstallationen										
Kühl- und Klimaanlage								1 BW = 6 l/min		
Bassin / Schwimmbecken										
laufender Brunnen										
Gesamttotal BW										

FLÄCHENANGABEN ZWINGEND

Angaben Flächen Vorplätze (m ²)	
in Sauberwasserleitung privat	
in Sauberwasserleitung Gde.	
in Bach / Fluss (Vorfluter)	
in Versickerungsanlage	
in Schmutzwasserableitung	

Angaben Flächen Dach (m ²)	
in Sauberwasserleitung privat	
in Sauberwasserleitung Gde.	
in Bach / Fluss (Vorfluter)	
in Versickerungsanlage	
in Schmutzwasserableitung	

Datum, Unterschrift (Eigentümer):

(Auf der **Rückseite** können Bemerkungen angebracht werden! -> nur diese werden berücksichtigt)

INTERN:		
Art:		Kontrolliert:
☐	Baugesuch Nr.:406/	Datum / Unterschrift
☐	nach Abnahme	Datum / Unterschrift
☐	eingeschätzt durch VEK	Datum / Unterschrift
☐	nach Kontrolle vor Ort	Datum / Unterschrift

Zuständig Patrick Herren
Telefon 031 925 15 57
E-Mail pherren@gvb.ch

BSA-Nr. 197118
Geschäftsfall-Nr. 10020935
Vertrag-Nr. 268714

Fritz Blaser AG
Transporte, Kies- + Betonwerk
Dicki 200
3415 Hasle-Rüegsau



Datum Ittigen, 19. September 2024

HASLE BEI BURGDORF, DICKI 199 - Neubau Dispositionsgebäude Information zum Fachbericht Brandschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gebäudeversicherung Bern wurde damit beauftragt, Ihr Baugesuch hinsichtlich der Umsetzung der Schweizerischen Brandschutzvorschriften zu prüfen. Die Brandschutzanforderungen sind dem beiliegenden Fachbericht zu entnehmen und dienen als Vorinformation für Ihre weitere Planung. Der Fachbericht wird durch die Baubewilligungsbehörde in den Gesamtbauentscheid integriert und wird verbindlich, sobald die zuständige Leitbehörde die Bau- / Gesamtbewilligung erteilt hat.

Bitte denken Sie daran: **Vor Beginn der Bauarbeiten müssen Sie eine obligatorische Bauversicherung abschliessen.**

Bei Fragen zur Bauversicherung stehen wir Ihnen gerne unter 0800 666 999 zur Verfügung.

Wir bitten Sie, uns den Baubeginn zu melden und nach Abschluss der Arbeiten Ihre Übereinstimmungserklärung ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Die rechtlichen Grundlagen zum Brandschutz finden Sie auf www.gvb.ch/Brandschutz. Auf unserer Infoplatform www.heureka.ch ist das Thema Brandschutz einfach und verständlich erklärt. Dort können Sie auch Fachbegriffe nachschlagen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens. Bitte melden Sie sich, wenn Sie noch Fragen haben – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung Bern



Patrick Herren
Brandschutzexperte



Simona Gambino
Betrieb Prävention & Intervention

- Fachbericht Brandschutz / Deckblatt / Übereinstimmungserklärung

Fachbericht Brandschutz

GF-Nr. GM/24 10020935

Gemeinde	HASLE BEI BURGDORF	BSA-Nr.	197118
Strasse	DICKI	Gebäude-Nr	199
Bauherr	Fritz Blaser AG, Transporte, Kies- + Betonwerk, Dicki 200, 3415 Hasle-Rüegsau		
Architekt	Müller Architektur, Lützelfühstrasse 58, 3415 Hasle-Rüegsau		
Bauvorhaben	Neubau Dispositionsgebäude		

Die Anforderungen beziehen sich auf den Stand der eingereichten Unterlagen. Nachträgliche Projektanpassungen (z.B. die Anpassung der Raumaufteilung, die Verwendung anderer Baustoffe oder eine Änderung der Nutzung) können Anpassungen der Brandschutzmassnahmen zur Folge haben. Änderungen am Projekt müssen deshalb der GVB, Abteilung Brandschutz, gemeldet werden.

Mit der Übereinstimmungserklärung bestätigt der Baugesuchsteller oder die dafür als verantwortlich bezeichnete Person, dass die Bauausführungen den Brandschutzvorschriften der VKF und den Brandschutzbestimmungen des Kantons Bern entsprechen.

Kontrollen vor Ort während der Bauphase und nach Vollendung der Bauarbeiten bleiben vorbehalten.

Brandschutzgebühr CHF 200.00

Die Verrechnung von Zusatzaufwand bleibt gem. Gebührentarif vorbehalten.

Ittigen, 19. September 2024
Zuständig Patrick Herren
E-Mail pherren@gvb.ch
Telefon 031 925 15 57

Freundliche Grüsse

Gebäudeversicherung Bern

Patrick Herren
Brandschutzexperte



Simona Gambino
Betrieb Prävention & Intervention

Bauvorhaben

Hasle, Dicki, Geb. Nr. 199

Neubau Dispositionsgebäude

Fachbericht Brandschutz

eBau-Nr.

2024-9572 / 193331

Nr. GM/24 10020935

BSA Nr. 197118

Voraussetzungen

1. Die Fachstelle Brandschutz beurteilt, ob das Baugesuch vom 11. September 2024 (Datum Verfahrensprogramm) die Schweizerischen Brandschutzvorschriften einhält.
Dem Gesuch liegen keine Brandschutzpläne bei. Die erhaltenen Unterlagen sind jedoch in Anbetracht des Projektumfangs zur Beurteilung des Brandschutzes ausreichend.
Die von der Bauherrschaft eingereichten Unterlagen entsprechen soweit ersichtlich den Brandschutzvorschriften. Nachfolgende Anforderungen präzisieren die erforderlichen Brandschutzmassnahmen.
2. Grundlagen: Baueingabepläne:
 Grundriss EG Plan-Nr.: 5504.00 Datum: 11.04.2024
 Nord- und Südfassade Plan-Nr.: 5506.00 Datum: 11.04.2024
 Ost- und Westfassade Plan-Nr.: 5505.00 Datum: 11.04.2024
3. Die Beurteilung der Fluchtwege bis ins Freie (Lage, Türöffnungen usw.), deren Kennzeichnung und Sicherheitsbeleuchtung richtet sich nach VUV/ArGV4 und erfolgt durch das Amt für Wirtschaft (AWI). Die Anforderungen an Materialisierung, Feuerwiderstand und techn. Einrichtungen (RWA, Löschgeräte usw.) in den Fluchtwegen richten sich nach den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF und werden von der Fachstelle Brandschutz beurteilt.
4. Das Bauvorhaben fällt in folgende Kategorien:

Gebäudegeometrie: - Gebäude mittlerer Höhe
Nutzung: - Büro (Gewerbe / Industrie)
Erreichung der Schutzziele: - Standardkonzept baulich
5. Bei zweigeschossigen Bauten mit einer Gesamthöhe über 11 m und einer Erdgeschosshöhe von maximal 8 m gelten für die tragenden und brandabschnittsbildenden Bauteile die Anforderungen für Gebäude geringer Höhe.

Anforderungen vorbeugender Brandschutz

Qualitätssicherung im Brandschutz

6. Für das Vorhaben wird die Qualitätssicherungsstufe (QSS) 1 festgelegt.
Der Fachstelle Brandschutz müssen folgende Dokumente als PDF eingereicht werden:

nach Bauabschluss
- Übereinstimmungserklärung Brandschutz

7. Für das Projekt muss ein QS-Verantwortlicher Brandschutz bestimmt werden (z. B. der Gesamtleiter des Bauvorhabens). Die BSR 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz» definiert Anforderungsprofil und Aufgaben dieser Person.

Verwendung von Baustoffen

8. Baustoffe mit einem kritischen Verhalten (cr gemäss Zuordnungstabelle in der Brandschutzrichtlinie 13-15 „Baustoffe und Bauteile“) sind im Inneren von Bauten und Anlagen raumseitig nicht ohne entsprechende vollflächige Abdeckung anwendbar. Ausgenommen sind Anwendungsbereiche nach Art. 2.3 der Brandschutzrichtlinie 14-15 „Verwendung von Baustoffen“.

Brandschutzabstände, Tragwerke, Brandabschnitte

9. Tragwerke und Brandabschnitte müssen wie folgt ausgebildet werden:

Bei zweigeschossigen Bauten mit einer gesamten Geschossfläche über Terrain von maximal 2'400 m² gilt:

- der Feuerwiderstand des Tragwerkes und der Brandabschnittsbildenden Geschossdecken kann um 30 Minuten reduziert werden. Bei Geschossdecken mit Feuerwiderstand REI 30 kann der Feuerwiderstand nur auf EI 30 reduziert werden.

Tragwerk: keine Anforderung an den Feuerwiderstand

Geschossdecken: EI 30 (Decke unter Bürobau)

Löscheinrichtungen

10. In folgenden Bereichen müssen Handfeuerlöscher (HFL) der entsprechenden Brandklasse an einer fest montierten Halterung bereitgestellt werden:
 - im Bürogeschoss 1 HFL
11. Sind die Standorte der Löscheinrichtungen nicht deutlich erkennbar, müssen sie gekennzeichnet werden (rotes Piktogramm entsprechend der Art des Löschgeräts). Die Geräte müssen korrekt montiert, jederzeit frei zugänglich und einsatzbereit sein.

Elektrische Installationen

12. Die elektrischen Installationen und Betriebsmittel müssen auf die Gefährdung der Räume abgestimmt sein und der Technischen Norm «NIN» der Electrosuisse und den Stand-der-Technik-Papieren entsprechen.

Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz

13. Eigentümer- und Nutzerschaft von Gebäuden und Anlagen sind verpflichtet, die organisatorisch und personell notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Brandsicherheit zu gewährleisten.
14. Während der Bauphase müssen auf das Bauvorhaben angepasste, angemessene und geeignete Massnahmen für den Brand- und Explosionsschutz getroffen werden.
15. Das Personal muss regelmässig instruiert werden, wie es sich im Brandfall zu verhalten hat und wie die Löscheinrichtungen zu handhaben sind.
16. Alle Sicherheitseinrichtungen und -anlagen müssen ordnungsgemäss unterhalten und periodisch kontrolliert werden, damit sie stets funktionstüchtig sind. Die Wartungen müssen dokumentiert werden. Die Dokumentation muss der Fachstelle Brandschutz auf Verlangen vorgelegt werden.

Anforderungen abwehrender Brandschutz (Feuerwehr)

17. Das Brandschutzmerkblatt «Abwehrender Brandschutz» der GVB beschreibt die Zuständigkeiten, das Vorgehen sowie die Anforderungen zu den Themen der abwehrenden Brandschutzmassnahmen.
Die Umgebung (Zutritt, Bepflanzung, Schneeräumung usw.) muss gemäss der «Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen» der FKS gestaltet und bewirtschaftet werden.
18. Sofern von der Feuerwehr verlangt, muss die Bauherrschaft in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr die notwendigen Einsatzdokumente gemäss dem Leitfaden «Einsatzpläne für Ereignisdienste» der GVB erstellen bzw. der Feuerwehr die Grundlagen dazu zur Verfügung stellen.
Einsatzdokumente müssen immer über gesamte Bauten und Anlagen erstellt werden.

Allgemeine Hinweise

19. Der Fachbericht Brandschutz basiert auf folgenden Grundlagen:
 - Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
 - Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
 - Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2015
 - Brandschutzrichtlinien (BSR) der VKF, Ausgaben 2015
 - Brandschutz erläuterungen (BSE) der VKF, Ausgaben 2015
 - Verzeichnis 40-15 «Weitere Bestimmungen» der VKF, Ausgabe 2015, insbesondere Stand-der-Technik-Dokumente
 - Brandschutzmerkblätter (BSM) der GVB
20. Bei baulichen oder betrieblichen Änderungen gegenüber diesem Gesuch müssen die erforderlichen Brandschutzmassnahmen vor Ausführung mit der Fachstelle Brandschutz abgesprochen werden.
21. Die GVB überwacht die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und prüft brandschutzrelevante Konzepte und Nachweise auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.
Die GVB kann Bau- und Abnahmekontrollen durchführen oder Dritte damit beauftragen.
Diese Kontrollen beschränken sich auf Sichtkontrollen und Stichproben und bezeugen in keinem Fall Mängelfreiheit.
Eigentümer und Nutzer von Gebäuden sind verantwortlich für eine korrekte Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhalt der Brandschutzmassnahmen.

Brandmeldeanlagen

22. Bei freiwillig installierten Brandmeldeanlagen beteiligt sich die GVB an den Kosten.
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Die Anlage ist von der VKF- anerkannt.
 - Sie wird gemäss der Technischen Richtlinie SES durch eine VKF- anerkannte Fachfirma installiert.
 - Der externe Alarm wird direkt an die öffentliche Feuermeldestelle übermittelt.

Um den Kostenbeitrag zu beantragen, muss das Antragsformular zusammen mit dem Installationsattest bei der Fachstelle Brandschutz eingereicht werden. Das Formular kann auf der Website der GVB heruntergeladen werden.

Der Bauherr bzw. sein Vertreter (in der Regel der Architekt) ist gebeten, den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

Ittigen, 19. September 2024

Patrick Herren
Brandschutzexperte
Gebäudeversicherung Bern
031 925 15 57
pherren@gvb.ch

BSA-Nr. 197118
Geschäftsfall-Nr. 10020935
Vertrag-Nr. 268714

Gebäudeversicherung Bern
Abt. Prävention
Papiermühlestrasse 130
3063 Ittigen

Objekt HASLE BEI BURGDORF
DICKI 199
Bauvorhaben Neubau Dispositionsgebäude

Übereinstimmungserklärung Brandschutz

Gemäss der aktuell gültigen Brandschutzrichtlinie 11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz», 4.1.3 lit e

Mit der Unterzeichnung dieser Übereinstimmungserklärung bescheinigt der QS-Verantwortliche Brandschutz vor Bezug der Baute bzw. Inbetriebnahme der Anlage der Eigentümerschaft sowie der Fachstelle Brandschutz die ordnungsgemässe Umsetzung aller ihm durch die Brandschutzvorschriften auferlegten Qualitätssicherungsmassnahmen.

Bemerkungen: _____

QS-Verantwortlicher Brandschutz

Bitte in Blockschrift ausfüllen

Vorname _____
Name _____
Unternehmen* _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

* Dient der Adressangabe. Die Unterzeichnung der Übereinstimmungserklärung hat durch den QS-Verantwortlichen Brandschutz persönlich zu erfolgen.





Infragon Ingenieure AG · Bernstrasse 21 · CH 3400 Burgdorf

Bauverwaltung Halse b.B.
Bahnhofplatz
3415 Hasle b.B.

Burgdorf, 13.09.2024

1/1

Überprüfung Energietechnischer Massnahmenachweis 2024-9572

OBJEKT: Neubau eines Dispositions-Gebäude
BAUHERR: Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle b. Burgdorf

Der Nachweis wurde nach kantonaler Energieverordnung (KE nV) kontrolliert. Der Gesuchsteller hat die Variante Systemanforderung gewählt, diese wurde anhand der bauseits gemachten Angaben kontrolliert. Die Berechnungen finden Sie in der Zusammenstellung von müller architektur & innenarchitektur, Lützelflühstr. 58, 3415 Hasle-Rüegsau.

Bei der Baukontrolle ist darauf zu achten, dass die angegebenen Lambda-Werte und Schichtdicken der Isolationsprodukte und Fenster erreicht werden.

Die U-Wertberechnung erfüllt die neuen Vorschriften. Der Massnahmenachweis wurde überprüft als richtig befunden.

Freundlichen Grüsse

Infragon Ingenieure AG

A handwritten signature in blue ink that reads 'Penitzka Christian'.

Penitzka Christian

Infragon Ingenieure AG

Bernstrasse 21
CH 3400 Burgdorf

Tel. +34 4601010

www.infragon.ch
info@infragon.ch

BKW Engineering Network

Fachbericht

Datum Dienstag, 17. September 2024

Betrifft **Localnet AG, Gasversorgung**
Dicki 200, Hasle bei Burgdorf, Parzelle 1595

- ☐ Keine Leitungen im Baubereich
- ☒ Positive Rückmeldung / Dem Antrag kann entsprochen werden
- ☐ Negative Rückmeldung
- ☒ Leitungsplan beiliegend
- ☒ Im Baubereich befinden sich Anlagen der Gas- und Wasserversorgung. Vor Baubeginn ist daher mit der Localnet AG Kontakt aufzunehmen → **Achtung Gas Hochdruck**
- ☐ Ort der Gebäudeeinführung, Standort und Disposition von Druckreduziert- und Messanlagen sind mit der Localnet AG, Gas- und Wasserversorgung vor Baubeginn abzusprechen und festzulegen
- ☐ Neuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen an Erdgasinstallationen (inkl. Abgasanlagen) sind von der beauftragten Firma der Installationskontrolle der Gas- und Wasserversorgung zu melden
- ☐ Der Ersatz von den im Baubereich (Hochbauten, Tiefbauten, Platzgestaltungen usw.) vorhandenen Leitungen ist zu prüfen
- ☐ Details- und Kostenangaben gingen/gehen direkt an den Projektverfasser
- ☐ Achtung Gas-Hochdruck
- ☐ Die in die Parzelle erstellten Anschlussleitungen sind zu verwenden. Siehe Situationsplan 1:500
- ☐ Bei Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2m gegenüber Werkleitungen vorzusehen
- ☐ Zur Orientierung und als Bearbeitungsgrundlage ist eine Situation der Umgebung mit den eingetragenen Werkleitungen zu erstellen

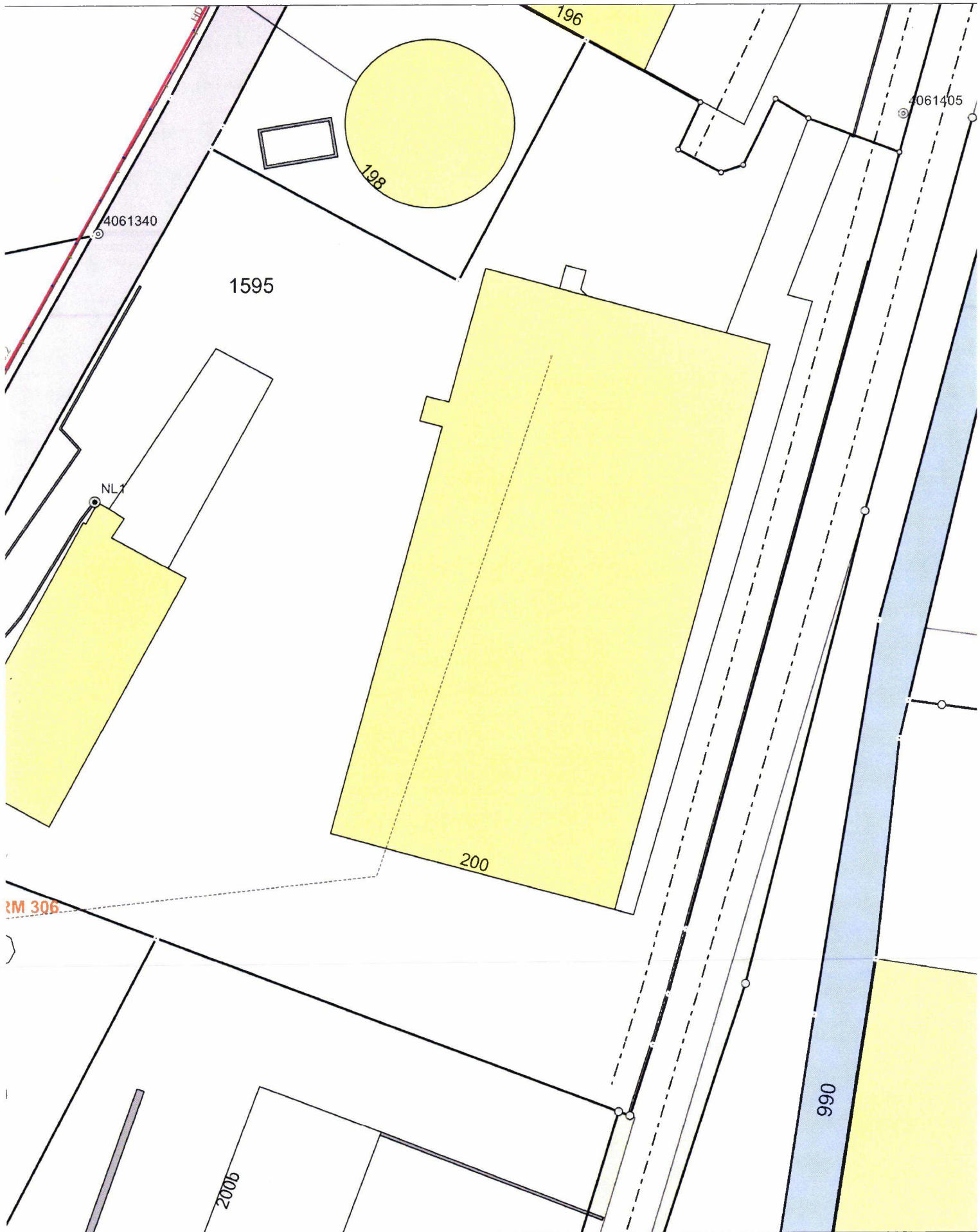
Localnet AG

Christoph Rychard
Leiter Gas und Wasser

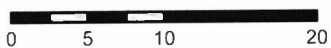


Localnet AG
Bernstrasse 102
Postfach 1375
3401 Burgdorf

- Tel. 034 420 00 20
- Fax 034 420 00 38
- www.localnet.ch
- info@localnet.ch



Werkleitungsplan Dicki 200, Hasle b. Burgdorf



Gedruckt am: 17.09.2024



1:500



Legende



Swisscom (Schweiz) AG, IT, Network, Postfach, 3050 Bern

Leitbehörde Hasle bei Burgdorf

+Datum	Montag, 16. September 2024	Seite
Ihr Kontakt	Strahinja Torbica / 0800 477 587 / Lines.BE@swisscom.com	1 von 1
Thema	Neubau eines Dispositions - Gebäudes Abbruch best. Stahlbau-Unterstand, Dicki 200, Hasle bei Burgdorf, Parzelle Nr. 1595 Baugesuch Nr: 2024-9572 Ticket ID: 2251407	

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Unterlagen, welche Sie uns zur Stellungnahme zugestellt haben.

Wir haben Ihr Bauvorhaben geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das vorgelegte Bauvorhaben tangiert eine Trasse von Swisscom. Der Bauherr oder dessen Vertreter ist gehalten, rechtzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit uns Kontakt aufzunehmen, damit die nötigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Der Anschluss an das bestehende Swisscom Netz erfolgt später in Absprache mit dem Bauherrn oder dessen Vertreter (Architekt, Elektroplaner etc.).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Informationen rund um den Bau eines Telekommunikationsanschlusses erhalten Sie auf www.swisscom.ch/networks.

Freundliche Grüsse

Swisscom (Schweiz) AG
Netzbau

Strahinja Torbica
Partner & Customer Care Center Bern

Swisscom (Schweiz) AG
IT, Network & Infrastructure Telefon 0800 477 587
Partner & Customer Care Center Telefax 058 221 80 24
Postfach
3050 Bern

Standortadresse
Alte Tiefenastrasse 6
3048 Worblaufen

HASLE bei Burgdorf

Bauverwaltung

Bahnhofplatz 5
Postfach 244
3415 Hasle b.B.
Tel. +41 34 460 45 45
www.hasle.ch



Fr. Blaser AG
Dicki 200
3415 Hasle b. B.

Ihr Ansprechpartner:

Martin Meyer
Bauverwaltung
Tel.: +41 34 460 45 55
martin.meyer@hasle.ch

Hasle b.B., 13. März 2026 / mm

Anschlussbewilligung Wasser, Neubau Dispositionsgebäude, Dicki 199, Hasle b.B.

Guten Tag

Der Wasseranschluss ist bestehend. Gemäss Aussage der Fr. Blaser AG wird das Wasser der öffentlichen Versorgung nur für die sanitären Anlagen benötigt. Unter dieser Voraussetzung können wir einer Änderung des Wasseranschlusses zustimmen.

Bei Neu-, Um- und Anbauten und der Erhöhung der Belastungswerte (BW) werden Anschlussgebühren gemäss dem Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt und bei der Schlusskontrolle überprüft. Vor der öffentlichen Auflage ist mit dem Brunnenmeister, Lorenz Ramseier, 077 498 77 77 oder lorenz@ramtech.ch die Änderung des Wasserleitungsanschlusses festzulegen. Das beiliegende Formular Angaben der Hausinstallationen (Selbstdeklaration) ist ebenfalls vor der öffentlichen Auflage bei der Bauverwaltung einzugeben.

Nach Fertigstellung des Anschlusses, ist Martin Meyer zur Abnahme des Anschlusses und zur Bestimmung der Belastungswerte aufzubieten, damit die Anschlussgebühren verrechnet werden können. Für die Bewilligung wird gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Art. 32 Bst. h CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Bauverwaltung
Hasle bei Burgdorf**

Martin Meyer

Emmental



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 281013 1. April 2026
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11580

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Hasle bei Burgdorf
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Standorte	Dicki 198, 200 und 200a
Koordinaten	2 616 610 / 1 206 514
Vorhaben	Überbauungsordnung Dickimatte und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
	Nachgereichte Unterlagen AWA: - Hydrogeologisches Gutachten vom 16.02.2026 - UVB, UeO Dickimatte vom 04.03.2026
Gesuchsunterlagen	• Hydrogeologisches Gutachten vom 16.02.2026 • UVB, UeO Dickimatte vom 04.03.2026
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechperson	Baulicher Grundwasserschutz Mégroz Roger +41 31 633 85 39

Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 280146 vom 9. Januar 2026 • Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 275827 vom 28. Oktober 2025
-----------------------------------	---

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Die vorliegende Beurteilung des Vorhabens erfolgt ausschliesslich auf Grundlage der erwähnten, eingereichten Unterlagen. Weitere Bewertungen oder Abklärungen ausserhalb dieser Unterlagen wurden nicht vorgenommen.
- 1.3. Das Vorhaben wird vom Fachbereich Grundwasser nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als umweltverträglich beurteilt.
- 1.4. Das Projekt befindet sich im Gewässerschutzbereich A₀. In diesem Bereich dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)). Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.
- 1.5. Das Hydrogeologische Gutachten, Neubau Betonwerk Fr. Blaser AG, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf vom 22. April 2024 / überarbeitet 16. Februar 2026 der Firma Werner und Partner AG, Burgdorf, zeigt auf, dass die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers durch die geplanten Einbauten um weniger als 10 Prozent vermindert wird.
- 1.6. Basierend auf den eingereichten Unterlagen hat der Fachbereich Grundwasser des Amts für Wasser und Abfall (AWA) die gewässerschutzrechtliche Interessenabwägung durchgeführt. Unter Würdigung der Aspekte
 - Standortgebundenheit des Projektes
 - öffentliches Interesse des Projektes
 - keine Hinweise auf Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Grundwasserleiters infolge Bauvorhabenskann die erforderliche Ausnahmegewilligung gemäss Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV unter Berücksichtigung der untenstehenden Auflagen erteilt werden. Vorbehalten bleibt die allfällige Würdigung der weiteren Interessen durch die Leitbehörde im Rahmen des Gesamtbauentscheid.
- 1.7. Diese Bewilligung beschränkt sich auf die Einbauten ins Grundwasser (Pfähle). Eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels ist für das Bauvorhaben nicht geplant und daher nicht Bestandteil dieses Amtsberichts. Sollte eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels dennoch erforderlich sein, muss gemäss Art. 26 Abs. 2 Bst. d der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) beim AWA via zuständige Leitbehörde eine entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Als integrierende Bestandteile dieses Amtsberichts gelten:
 - die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Januar 2023)
- 3.2. Die Bauherrschaft hat das Baustellenpersonal über die Auflagen dieses Amtsberichts und über die massgeblichen Gewässerschutzvorschriften zu informieren.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 360.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver Digital signiert von
PV0P58 Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2026.04.01
12:19:45 +02'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
Telefax 031 633 38 50
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG), Art. 19 und 43
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), Art. 32 und Anhang 4
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV), Art. 26
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG), Art. 4 und 5

2. Bewilligungstatbestände

Gemäss Art. 26 KGV ist u.a. für folgende Vorhaben eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich:

- Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels
- Spezialtiefbauarbeiten im Grundwasserbereich

3. Gesuchseingabe

Gesuche für die unter Ziffer 2 erwähnten Vorhaben sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zusammen mit dem Baugesuchsformular 1.0, dem Zusatzformular "BiG Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen" sowie den notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde, zu Händen des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), einzureichen.

4. Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen

Für Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen und -arealen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen gemäss Anhang 4 Ziffer 22 und 23 GSchV sowie die Bestimmungen des jeweiligen Schutzzonenreglements. In der Weiteren Schutzzone (Zone S3) sind keine Bauten zulässig, welche die schützende Deckschicht wesentlich vermindern oder den Grundwasserleiter tangieren. In der Engeren Schutzzone (Zone S2) und im Fassungsbereich (Zone S1) besteht u.a. ein generelles Bau- und Grabungsverbot.

5. Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich A_U

Gemäss Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_U **keine Anlagen** erstellt werden, die **unter dem mittleren Grundwasserspiegel** liegen. Die Behörde (AWA) kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung ist mit dem Baugesuch einzureichen und muss ein hydrogeologisches Gutachten mit dem Nachweis über das Einhalten der 10 Prozent-Regel enthalten. Der rechnerische Nachweis hat gemäss den unter Ziffer 7.1 beschriebenen Fällen 4 bis 6 zu erfolgen. Allfällige bautechnische Ersatzmassnahmen sind mittels Systemplänen zu belegen. Es wird empfohlen, grössere Bauvorhaben möglichst frühzeitig (vor Baueingabe) mit dem AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu besprechen.

6. Allgemeine Auflagen

Planung und Ausführung sämtlicher Arbeiten im Zusammenhang mit Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen müssen von einer **hydrogeologisch kompetenten Fachperson** begleitet und überwacht werden.

Durch die im Grundwasser verbleibenden Bauteile dürfen weder ein Aufstau noch wesentliche Veränderungen der natürlichen Strömungsverhältnisse entstehen. Dazu sind wenn nötig geeignete Massnahmen (Einbau von Umlaufdrainagen und/oder Querriegel etc.) vorzusehen. Alle Bauten unter dem höchsten Grundwasserspiegel (HW) müssen zwingend wasserdicht erstellt werden. Gebäudedrainagen dürfen nur oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) erstellt werden.

Es dürfen nur Baustoffe und Materialien (z.B. Fugenabdichtungen, Beschichtungen, Injektionsmittel und Zusätze etc.) verwendet werden, welche keine Schadstoffe in das Grundwasser abgeben.



6.1 Baugrubenabschlüsse

Im Gewässerschutzbereich A_U ist möglichst auf Baugrubenabschlüsse zu verzichten, oder es sind temporäre Abschlüsse zu wählen (z.B. rückziehbare Spundwände). Dichte, permanente Baugrubenabschlüsse (z.B. Nagelwände, Schlitzwände, Pfahlwände, Rühlwände, verlorene Spundwände) unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Bodenschichten eingesetzt werden.

6.2 Bodenveränderungen / Anker / Pfählungen

Im Gewässerschutzbereich A_U sind Verfahren, welche die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters oder der Grundwasser führenden Schichten beeinträchtigen, grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehören u.a. Injektionen, Bodenveränderungen (Rütteldruckverfahren und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln).

Tabelle für die Zulässigkeit von Tiefenfundationen und Anker (*nicht abschliessend*):

Gewässerschutzbereich	A_U	A_U	A_U	$A_O / üB$	$A_O / üB$
Massnahme liegt	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	zwischen höchstem und mittlerem Grundwasserspiegel	unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels	oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels	unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels
Zuständigkeit	Gemeinde	AWA	AWA	Gemeinde	AWA
verrohrt gebohrte Bohrpfähle	X	X	X *	X	X
verrohrt gebohrte Mikropfähle mit Gewebesack	X	X	X *	X	X
unverrohrt gebohrte Bohrpfähle (Direktbohrpfähle)	X	O **	O	X	O **
unverpresste Rammpfähle / Injektionsrammpfähle	X	X	X *	X	X
verpresste Rammpfähle	X	O **	O	X	X
Hochdruckinjektionen	X	O	O	X	O
Selbstbohranker / Anker ohne Gewebesack / Nägel	X	O **	O	X	O **
verrohrt gebohrte Anker, mit Gewebesack	X	X	X *	X	X

Legende: X zulässig / O nicht zulässig / * nur zulässig wenn 10 Prozent-Regel erfüllt wird / ** situative Beurteilung durch AWA

6.3 Hinterfüllungen

Alles aussen liegende Schalungsmaterial muss vor dem Ziehen der Spundwände oder vor Einbringung der Hinterfüllung entfernt werden. Press-Spanplatten oder andere nicht inerte Materialien als verlorene Schalung zwischen Spundwänden und Betonmauern sind untersagt. Als Trennschicht sind z.B. dickwandige Geotextilien (Produktebeispiele: Teguplast, Enkadrain CK) oder gleichwertige Materialien zulässig.

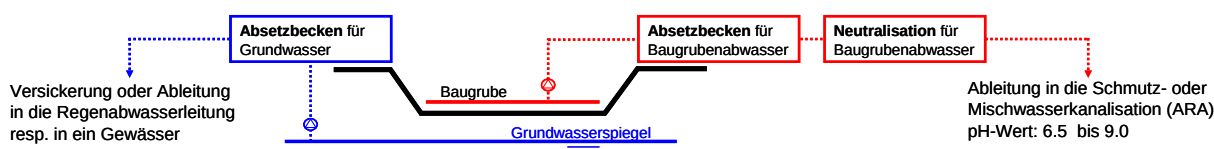
Hinterfüllungen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) sind ausschliesslich mit natürlichem, unverschmutztem kiesig-sandigem Material auszuführen. Das Verwenden von Bauabfällen und verunreinigten Materialien als Hinterfüll- oder Auffüllmaterial in der Baugrube ist verboten.

6.4 Baustellenentwässerung

Das kantonale Merkblatt «Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen» ist zu beachten.

Gefördertes, nicht verschmutztes Abwasser ([Grundwasser](#)) soll möglichst wieder versickert werden. Kleinere Wassermengen aus Grundwasserabsenkungen können auch einer Regenabwasserleitung oder direkt einem Vorfluter zugeleitet werden, sofern nicht andere Belange (z.B. des Naturschutzes, Rechte Dritter) entgegenstehen. Es darf nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Absprache mit der ARA in die Schmutz- oder Mischwasserleitung eingeleitet werden.

Das [Baugrubenabwasser](#) ist über eine entsprechende Vorbehandlung (Absetzbecken, Neutralisation) nach Absprache mit der Gemeinde in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation (ARA) einzuleiten. Anfallendes zementhaltiges Waschabwasser von Krankübeln, Umschlaggeräten etc. ist dem Betonwerk zurückzuführen oder vor der Ableitung (ARA) zu neutralisieren.



6.5 Sickerleitungen (Drainageleitungen)

Im Bereich nutzbarer Grundwasservorkommen sowie ihrer Randgebiete und im Einzugsgebiet von Quellen dürfen Sickerleitungen nur über dem langjährigen höchsten Grundwasserspiegel verlegt werden.

Grundsätzlich darf kein Sicker-, Schicht- oder Hangwasser (= Grundwasser) gefasst und dauernd abgeleitet werden. Es soll im Boden verbleiben und muss mit Hilfe von Sickerteppichen, Düken und Hinterfüllungen aus unverschmutztem, durchlässigem, kiesig-sandigem Material unter oder neben Gebäuden durchgeleitet und versickert werden.

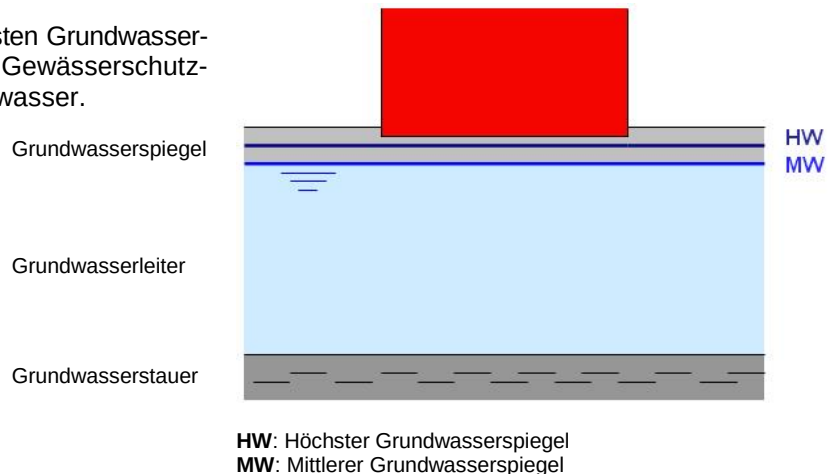
Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebiete kann das AWA in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligen. Permanente Ableitungen benötigen eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7. Bewilligungspraxis und erforderliche Nachweise für Bauten im Grundwasser

Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Durchflusskapazität des Grundwasserleiters zusätzlich zum Bauwerk bleibend beeinträchtigen, sind unerwünscht und werden in der Regel nicht bewilligt.

Fall 1 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_O und $\bar{u}B$

Bauvorhaben oberhalb des höchsten Grundwasserspiegels (HW) benötigen keine Gewässerschutzbewilligung für Bauten im Grundwasser.

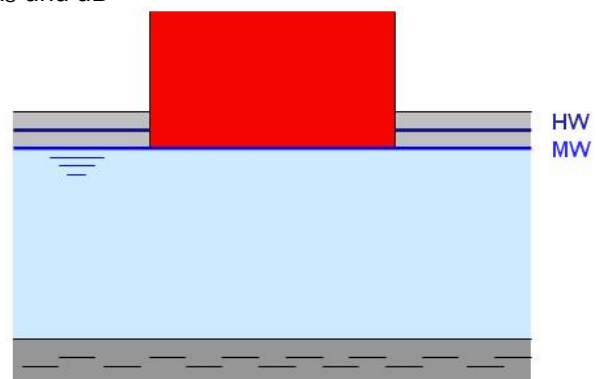


Fall 2 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_U / A_O und $\bar{u}B$

Bauvorhaben oberhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) benötigen, sofern das Freilegen des Grundwasserspiegels nicht ausgeschlossen werden kann, eine Gewässerschutzbewilligung.

Hinweis:

Zur Gewährleistung der Grundwasserzirkulation beim höchstmöglichen Grundwasserspiegel (HW) sind geeignete Massnahmen vorzusehen (z.B. Umlaufdrainage).



Fall 3 Gilt für die Gewässerschutzbereiche A_O und $\bar{u}B$

In den Gewässerschutzbereichen A_O und $\bar{u}B$ benötigen Bauvorhaben unterhalb des langjährigen mittleren Grundwasserspiegels (MW) in jedem Falle eine Gewässerschutzbewilligung des AWA.

7.1 Generelle Bestimmungen für die Fälle 4 bis 6

Für den Nachweis der Durchflusskapazität gilt der massgebende Gebäudeschnitt senkrecht zur Grundwasserflussrichtung.

Bei der Beurteilung des Durchflussquerschnitts sind nicht nur die Querschnittfläche des in das Grundwasser eintauchenden Gebäudes, sondern auch weitere im Untergrund verbleibende Bauhilfsmassnahmen wie Baugrubenabschlüsse, Pfahlreihen und Ankerlagen (auch ausserhalb der Baugrube) zu berücksichtigen.

Fall 4 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

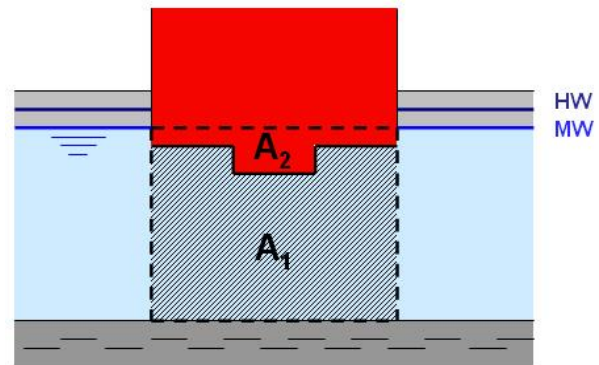
Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Flachfundation

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$

(Berechnungsformel für den Durchfluss: $Q = k \cdot A \cdot i$)



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW

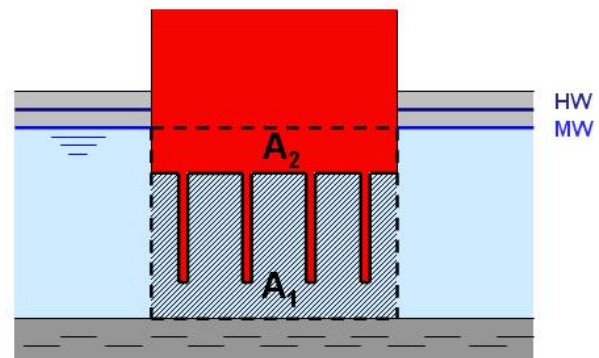
Fall 5 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung bei Bauten mit Tiefenfundation (z.B. Pfähle)

Der Durchlässigkeitsbeiwert k und das hydraulische Gefälle i können als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2)$$



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb des Bauwerks
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW inkl. Fundation (z.B. Pfähle)

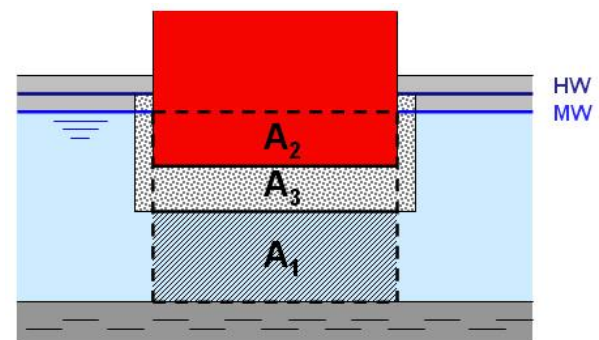
Fall 6 Gilt für den Gewässerschutzbereich Au

Nachweis für eine Ausnahmegewilligung unter Berücksichtigung von Ersatzmassnahmen. Die ursprüngliche Durchflusskapazität (bei Grundwasserhochstand HW) ist mit Sickerteppichen, Dükern und/oder Hinterfüllungen aus entsprechend durchlässigem, kiesig-sandigem Material (kein Geröll) wieder herzustellen, dabei sind die Filterkriterien zu beachten.

Das hydraulische Gefälle i kann als konstant angenommen werden.

Nachweis der 10%-Regel:

$$A_1 \cdot k_1 + A_3 \cdot k_3 \geq 0.9 \cdot (A_1 + A_2 + A_3) \cdot k_1$$



A₁: Fläche des Grundwasserleiters unterhalb der Ersatzmassnahme
A₂: Fläche des Bauwerks im Grundwasser unterhalb MW
A₃: Fläche der Ersatzmassnahme beim Bauwerk
k₁: Durchlässigkeitsbeiwert des Grundwasserleiters
k₃: Durchlässigkeitsbeiwert der Ersatzmassnahme



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).

Wassergefährdende Stoffe, Betankung

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.

Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Bau- und Bauernverbandes zu trennen in:

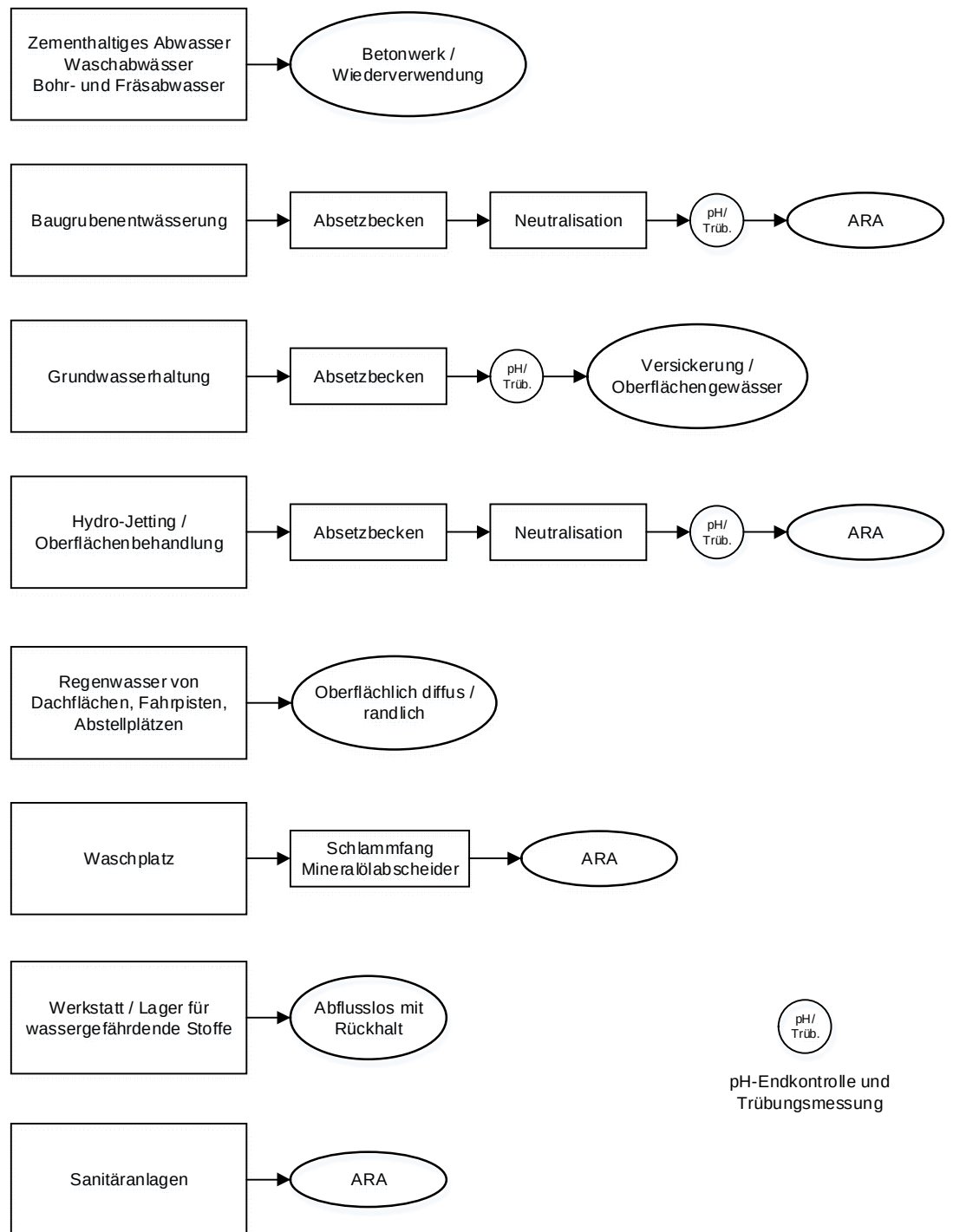
- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbaupflaster usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

Abbrüche

Wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: a) Erläuterungen • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und
Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanungen
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr.: 25_560
Ihre Referenz: 2024.DU.11580

24. April 2026

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Hasle b. B.
Gesuchstellerin:	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Dicki 200, 3415 Hasle bei Burgdorf
Vorhaben:	Mit der Überbauungsordnung (UeO) «Dickimatte» soll auf Stufe Nutzungsplanung die planungsrechtliche Grundlage für den Bau und den Betrieb der geplanten Werke, des Zwischenlager- und Aufbereitungsplatzes für Recyclingmaterial sowie ein Baubereich für Gleisschotter- und Bodenaufbereitung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft verankert werden. Für das Betonwerk inkl. Förderbandanlagen und Dispo-Gebäude sowie den Gleisschotter- und Bodenaufbereitungsplatz wird zudem gleichzeitig eine Baubewilligung beantragt.
Standort:	Dicki, Hasle bei Burgdorf
Schutzobjekte:	Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung, Wildwechselkorridor von nationaler Bedeutung
Unterlagen:	Überbauungsordnung Kiesabbau Dickimatte (Überbauungsplan 1 und 2, Überbauungsvorschriften, Erläuterungsbericht; Stand April 2024) Unterlagen zum Baugesuch 2024-9322 — Betonwerk Unterlagen zum Baugesuch 2024-9572 — Neubau Dispositions-Gebäude Unterlagen zum Baugesuch 2024-9779 — Umschlagplatz Umweltverträglichkeitsbericht vom 28.10.2025 Entwässerungskonzept 23.9.2025 weitere Unterlagen wie Bedarfsnachweis Gleisschotteraufbereitung, Nachforderungen Immissionsschutz, Maschinenliste
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren mit UVP
Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) SR 922.0 Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) SR 922.01 Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) SR 922.31 Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) SR 922.32 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11

Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Stellungnahme JI vom 25. Juli 2025

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Allgemeines

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine neue Überbauungsordnung (UeO). Im Rahmen des Verfahrens hat sich herausgestellt, dass das Projekt UVP-pflichtig ist, weshalb noch zusätzliche Unterlagen inkl. UVB nachgereicht wurden. Daher wird neu zusätzlich eine Baubewilligung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Wir haben bereits am 25. Juli 2025 zum Vorhaben Stellung genommen und das Baugesuch für den Umschlagplatz zurückgewiesen. Mit dem nachträglich eingereichten UVB werden die Auswirkungen auf Wildtiere beschrieben. Mit dem vorliegenden UVB kann der Umschlagplatz im Zusammenhang mit der Nutzung nun beurteilt werden.

2. Nutzungsplanung

2.1. Überbauungsplan

Unser Vorbehalt wurde nach wie vor nicht umgesetzt. Der überregionale Wildtierkorridor ist im Plan als Hinweis darzustellen. [GV: Art. 1 JSG, Art 8c Abs. 2 JSV, Art.1 JWG, Art. 1 Abs. 1 WTSchV, Art. 18 NHG].

3. Umweltverträglichkeitsbericht

Der UVB behandelt das Thema Wildtiere und ist grösstenteils nachvollziehbar beschrieben. Die gelieferten Informationen reichen für eine Beurteilung aus.

3.1. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand ist in Kapitel 5.17.2 dokumentiert. Der überregionale Wildtierkorridor BE-10 resp. der nationale Wildwechselkorridor WWK1N wurden im Bericht erwähnt. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht nachvollziehbar beschrieben.

3.2. Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind in Kapitel 5.17.3 beschrieben. Den Ausführungen der UVB-Verfasser kann in grossen Teilen gefolgt werden.

Wir teilen die Einschätzung, dass mit den vorgesehenen baulichen Anpassungen innerhalb des Kiesabbauparimeters keine zusätzlichen, negativen Beeinträchtigungen entstehen. Jedoch ist zu erwähnen, dass der Wildtierkorridor aufgrund der bereits langen bestehenden Bauten seit je her beeinträchtigt ist und bleibt. Sowohl Licht als auch Lärm haben Fernwirkung, welche nicht nur die Wanderpfade der Wildtiere innerhalb der UeO sondern auch ausserhalb beeinträchtigt.

Im Kapitel Flora, Fauna, Lebensräume in den Massnahmen wird nicht näher auf die Licht- und Lärmemissionen eingegangen, jedoch wurden Massnahmen in den entsprechenden Kapiteln aufgenommen.

Es ist vorgesehen, während ca. 9-18 Nächten (über alle Anlagen gesehen) pro Jahr Nacharbeiten mit Lärmemissionen durchzuführen. Leider ist im UVB nicht ersichtlich, weshalb diese aus betrieblichen Gründen nachts stattfinden müssen. Wir fordern, dass die Nacharbeiten auf ein absolutes Minimum (Anzahl Nächte, Anzahl Stunden, Lärmemissionen) begrenzt werden.

Während der Nacharbeiten sind die Zu-/Abfahrtswege für Lastwagen beleuchtet. Wichtig ist, dass hier – wie im UVB beschrieben – lediglich die Strasse beleuchtet wird und nicht die umliegenden Grünflächen wie bspw. der Hölzli-Wald. Ebenso ist an allen anderen Werkstagen auf eine Beleuchtung ausserhalb der Betriebsgebäude zu verzichten. Die Lichtquellen sind so zu wählen, dass diese nur die Flächen beleuchten, die beleuchtet werden müssen und die Helligkeit nur so hell wie nötig ist (<2700K, wenn höher Intensität senken).

Zudem ist es erforderlich, dass keine neuen Zäune, Mauern und dergleichen erstellt werden, welche die Wanderung von Wildtieren erschweren könnten.

4. Baugesuch

4.1. Antrag

Gestützt auf dem geltenden Recht können wir dem Vorhaben unter Einhaltung der folgenden Auflagen zustimmen:

4.2. Auflagen zum Baugesuch

- 4.2.1. Die Beleuchtung ist lediglich für die Nachtarbeiten resp. die Zu-/Abfahrt während der Nachtarbeiten vorzusehen. Ausserhalb der Nacharbeitstage ist eine Beleuchtung ausserhalb der Betriebsgebäude untersagt. Es sollen keine umliegenden Grünflächen, Gebäude, Werbetafeln oder ähnliches beleuchtet werden. Die Lichtquellen sind so zu wählen, dass die Helligkeit nur so hell wie nötig ist (<2700K, wenn höher Intensität senken).
- 4.2.2. Die Nachtarbeiten sind auf ein absolut notwendiges Minimum (Anzahl Nächte, Anzahl Stunden, Lärmemissionen) zu begrenzen. Die max. 3-6 Nachtschichten pro Anlage und Jahr sind einzuhalten.
- 4.2.3. Es ist auf zusätzliche Zäune, Mauern und dergleichen zu verzichten, um die Wanderung der Wildtiere nicht unnötig einzuschränken.
- 4.2.4. Die Massnahmen des UVB sind umzusetzen.

5. Hinweis

Der verbleibende Teil des überregionalen Wildtierkorridors ist von Verbauungen und weiteren Störungseinträgen freizuhalten.

6. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von Fr. **750.-** zu erheben.

Freundliche Grüsse
**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat



Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und
Mitberichte

Kopien:

- Abteilung Naturförderung (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Xenia Stocker
Tel. +41 31 635 85 64
xenia.stocker@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 04.06.2026

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:
UVP-Nr.:

2024.DIJ.11580
1197

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Gemeinde	Hasle bei Burgdorf	
Vorhaben	Überbauungsordnung Kiesabbau Dickimatte	
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 Baugesetz (BauG)	
Gesuchsteller	Fr. Blaser AG, Hannes Buchs, Hasle bei Burgdorf	
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung und Baugesuch mit Umweltverträglichkeitsbericht vom 28.10.2025 beziehungsweise vom 19.02.2026 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1	
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 40.7 Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr Ziffer 70.10a Belagswerke mit einer Produktionskapazität von mehr als 20'000 t pro Jahr	
Inhalt	1. Ausgangslage	2
	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3
	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	10
	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der Vorgaben zum Umweltrecht	10
	5. Antrag an die Leitbehörde	10
	6. Liste Genehmigungsvorbehalte	11
	7. Bedingungen / Befristungen	11
	8. Liste Auflagen	12
	9. Schlussbemerkungen	14
	Anhang 1	15
	Anhang 2	16
Eingangsdatum	05.03.2026	
Termin gemäss Leitverfügung	30.04.2026	
Eingang letzte Stellungnahme	24.04.2026	
Ausgangsdatum	04.06.2026	

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Das Kieswerk «Dicki» liegt im unteren Emmental auf dem Gebiet der Gemeinde Hasle bei Burgdorf süd-östlich des Dorfes an der Bahnlinie Burgdorf-Thun. Das Areal beinhaltet ein Kiesabbaugebiet inklusive Kiesaufbereitung mit Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial für die Wiederauffüllung, sowie ein Betonwerk und ein Belagswerk. Die Fr. Blaser AG beabsichtigt mit dem Vorhaben Überbauungsordnung «Dickimatte», den bestehenden Zwischenlagerplatz sowie die bestehenden Aufbereitungsanlagen auf der «Dickimatte» an die gesteigerten Anforderungen aus der Recyclingstrategie von Bund und Kanton anzupassen. Mit der Überbauungsordnung «Dickimatte» soll gleichzeitig die Baubewilligung für die folgenden Bauten und Anlagen erwirkt werden:

- Ersatzneubau Betonwerk inklusive Neubau Förderbänder für den Materialtransport ab Zwischenlagerplatz
- Dispo-Gebäude
- Gleisschotter- und Bodenaufbereitung inklusive Platzversiegelung und Entwässerung

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) umfasst folgende Anlageteile, den gesamten Werkbetrieb (Betonwerk, Belagswerk und Recyclingplatz) und den Perimeter des Kiesabbaus. Wobei beim Kiesabbau lediglich Lärm und Verkehr in Zahlen in den neuen UVB einfließen (als Bestand).

1.2 Verfahren

Das Vorhaben Überbauungsordnung Kiesabbau «Dickimatte» entspricht den Anlagetypen Nr. 40.7 sowie 70.10a gemäss Anhang UVPV. Es stellt eine wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage dar und untersteht damit der UVP-Pflicht. Das massgebliche Verfahren ist die Überbauungsordnung mit Baubewilligung.

Die Leitbehörde, das Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR), hat das Verfahren mit Leitverfügung vom 29. August 2024 gestartet. Im Rahmen der Vorprüfung hat sich gezeigt, dass das vorliegende Vorhaben UVP-pflichtig ist. Die Gemeinde hat den UVB nachgereicht. Infolgedessen hat die Leitbehörde mit Leitverfügung vom 4. Dezember 2025 eine zweite Vernehmlassungsrunde gestartet. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat ein hydrogeologisches Gutachten und eine Anpassung des UVBs nachgefordert. Daraufhin hat die Leitbehörde mit Leitverfügung vom 5. März 2026 eine dritte Vernehmlassungsrunde gestartet. Die vorliegende Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens enthält Stellungnahmen aus allen Vernehmlassungsrunden.

1.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR* (2) stellt fest, dass im UVB unterschiedliche Recyclingmengen festgehalten werden. In Kapitel 1.1 des UVBs wird von 80'000 t, in Kapitel 3 (Entwässerungskonzept) von 60'000 t Material gesprochen, welches in der Vergangenheit aufbereitet wurde (Genehmigungsvorbehalt b).

Weiter stellt das AGR fest, dass beide Werte (60'000 t und 80'000 t) die Schwellenwerte für die regionale und kantonale Richtplanpflicht überschreiten. Die Richtplanpflicht entfällt, wenn dargelegt werden kann, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) hat. Dafür sind gemäss AGT folgende Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- Es werden keine (in Deponien des Typs E abzulagernden) stark verschmutzten, mineralischen Rückbaumaterialien angenommen, behandelt oder gelagert.
- Der Planungssperimeter wird nicht vergrössert/erweitert.

- Die Bauschuttaufbereitungsanlage bedingt keine neue Erschliessung und keinen Ausbau der bestehenden Erschliessung.
- Die Aufbereitung von mineralischen Rückbaumaterialien und die Wiederverwertung von Aushub steht lediglich in einem untergeordneten funktionellen Zusammenhang mit der Hauptnutzung des Materialabbaus und der Materialablagerung.

Dem AGR ist aufzuzeigen, dass die obenstehenden Kriterien kumulativ erfüllt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die regionale und kantonale Richtplanpflicht ausgelöst (Genehmigungsvorbehalt a).

Kommentar AUE: Nach Rücksprache mit dem AGR handelt es sich bei den unter Punkt 5 aufgeführten Bedingungen (5.1 und 5.2) um Genehmigungsvorbehalte.

Genehmigungsvorbehalte

- a. Es ist nachzuweisen, dass die Kriterien für das Entfallen der Richtplanpflicht gemäss «Merkblatt Planungspflicht für Bauschuttaufbereitungsanlagen» kumulativ erfüllt werden. Werden die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, hat das Vorhaben eine regionale sowie auch kantonale Richtplanpflicht.

UVB

- b. Es ist zu klären und im UVB darzulegen, wie viel Material in Vergangenheit tatsächlich aufbereitet wurde und welche Recyclingmengen in Zukunft mit der vorliegenden Planung angestrebt werden.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen und Genehmigungsvorbehalte je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen und Genehmigungsvorbehalte findet sich unter Ziffer 0 und Ziffer 6. Bedingungen sind unter Ziffer 7 aufgeführt.

Die Nebenbestimmungen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Nebenbestimmungen in den Stellungnahmen der Fachstellen. Forderungen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Strassenverkehr

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden.

Stationäre Anlagen

Die IMM hält fest, dass für baustellenähnliche Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Deponien usw.) sowie Firmenarealen die Massnahmen M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 Vorschriften zur Begrenzung der Dieselmotoremissionen vorgesehen sind. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW so wie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010, müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAUF-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen. Weiter müssen Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV die massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leis-

tung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen. Die IMM stellt fest, dass gemäss der Maschinenliste der Fr. Basel AG Maschinen ohne Partikelfiltersysteme eingesetzt werden. Für diese Maschinen besteht entsprechender Sanierungsbedarf (vgl. detaillierter Fachbericht) (Auflagen 1, 2 und 3).

Auflagen

1. Bis Ende 2028 müssen alle auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

Hinweise

- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung des Kantons Bern 2015/2030, beco 2015
- Liste der geprüften Filtersysteme, BAFU 2010

2.2 Lärm / Erschütterungen

Bauphase

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* hält fest, dass aufgrund der Nähe zu lärmempfindlichen Räumen und der zu erwartende Dauer der lärmigen Bauphase (Bauzeit ≥ 1 Woche), das Vorhaben unter die Massnahmenstufe B der Baulärm-Richtlinie fällt. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die durch die Bautätigkeit verursachten Lärmemissionen zu minimieren.

Industrie- und Gewerbelärm

Die IMM hält fest, dass das Kapitel 6.4.3 Betriebsphase im UVB vollständig, plausibel und korrekt ist. Laut IMM werden die geltenden Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten.

Erschütterung

Die IMM hält fest, dass mit keinen relevanten Erschütterungen während der Bauphase und Betriebsphase zu rechnen ist.

Strassenlärm

Aus Sicht der *Fachstelle Lärmschutz LS (8)* erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Lärm.

2.3 Grundwasser

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* hält fest, dass die natürliche Durchflusskapazität des Grundwassers durch die geplanten Einbauten (Pfähle) um weniger als 10 Prozent vermindert wird. Die vom AWA vorgenommene Interessenabwägung zeigt, dass die Interessen am Vorhaben überwiegen.

Der Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann das AWA unter Berücksichtigung der Auflagen zustimmen.

Auflagen

4. Bohrpfähle, die im Grundwasserbereich liegen, sind verrohrt zu bohren. Um ein unkontrolliertes Abfließen der Injektionen zu verhindern, ist bei Mikropfählen ein Gewebesack analog dem Sackanker einzubauen. Zusätzlich müssen die Injektionsmengen pro Mikropfahl durch die ausführende Firma kontrolliert und protokolliert werden.
5. Im Grundwasserbereich sind Injektionspfähle oder Pfählungen mit dem Hochdruck-Injektionsverfahren (HDI) nicht zulässig.

Hinweise

- Merkblatt Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, AWA 2013
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023
- Merkblatt Inspektorat Baustoffkreislauf Schweiz und AWA, 2025

2.4 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Wasserbaupolizei

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (7) des Tiefbauamts* hält fest, dass der von der Gemeinde Hasle bei Burgdorf festgelegte Gewässerraum / Gewässerabstand den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben nicht mehr genügt. Die Parzelle Nr. 1595 liegt teilweise innerhalb des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen. Der OIK IV hält fest, dass der voraussichtliche Gewässerraum des Binglebach gemäss laufender Ortsplanungsrevision 22.00 m beträgt. Im angenommenen Fall liegt der Perimeter der UeO ausserhalb des Gewässerraums.

Da die laufende Ortsplanungsrevision Seitens AGR am 15. August 2024 genehmigt wurde, läuft aktuell noch die Beschwerdefrist. Der OIK IV geht vorliegend davon aus, dass der Gewässerraum des Binglebach mit 22.00 m rechtskräftig werden wird. Im angenommenen Fall liegt der Perimeter der UeO ausserhalb des Gewässerraums.

Aus Sicht des OIK IV erfüllt das Vorhaben die wasserpolizeilichen Vorgaben, insofern der Perimeter des Vorhabens ausserhalb des Gewässerraum des Binglebach liegt.

2.5 Entwässerung

Industrie und Gewerbe

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* hält fest, dass die geplante Lagerung von stark verschmutzten Gleisschotter auf dem Firmengelände mittels einer mobilen Anlage aufbereitet werden soll. Das in diesem Prozess anfallende Reinigungswasser wird jedoch nicht vor Ort aufbereitet und abgeleitet werden.

Aus Sicht des AWA erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Entwässerung unter Berücksichtigung folgender Auflagen.

Das AWA stellt fest, dass in den Gesuchunterlagen die Sicherung von öffentlichen Wasser- und Abwasserleitungen (SöL) fehlen und nicht verwendet werden, weshalb das AWA keine Beurteilung machen kann.

Auflagen

6. Soll zu einem späteren Zeitpunkt das Waschwasser aus der Gleisschotteraufbereitung ebenfalls in Hasle vorbehandelt und in die ARA abgeleitet werden, ist über die Gemeinde beim AWA eine entsprechende Einleitbewilligung einzuholen.
7. Die Anlagen zur Behandlung der industriell/gewerblichen Abwässer sind dem AWA, Fachbereich Industrie und Gewerbe, vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

8. Der Bewilligungsnehmer muss bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung alle nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen treffen, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden (Anhang 3.2 Ziff.1 Abs.2 GSchV). Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - so wenig Abwasser anfällt und so wenig Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
 - nicht verschmutztes Abwasser und Kühlwasser getrennt von verschmutztem Abwasser anfällt.Bezüglich des Standes der Technik wird auf die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien des AWA hingewiesen.
9. Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und jederzeit einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen. Der Inhaber muss
 - die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten,
 - Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben,
 - beim Betrieb der Anlagen alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen (Art.13 GSchV).
10. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.

Hinweise

- Es sind die numerischen Qualitätsanforderungen an die abgeleiteten betrieblichen Abwässer nach Anhang 3.2 der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998, Ziff. 2 und 3 einzuhalten.
Es gelten insbesondere die folgenden Anforderungen:
 - pH-Wert 6,5 - 9,0
 - Kohlenwasserstoffe 20 mg/LDie Grenzwerte müssen jederzeit eingehalten werden. Die Qualitätsanforderungen dürfen nicht durch Verdünnen oder Vermischen mit anderem Abwasser erreicht werden.

2.6 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* stellt fest, dass in den Baugesuchunterlagen keine Angaben über die anfallenden Abfälle vorhanden sind. Da voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen werden, sind die erforderlichen Entsorgungskonzepte vor Baubeginn bei der Baubewilligungsbehörde nachzureichen und genehmigen zu lassen.

Das AWA stellt fest, dass der Betrieb (Gleisschotter- und Bodenaufbereitung) eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung (aBB) benötigt oder in die bestehende aBB integriert werden kann. Das AWA stellt fest, dass die nachgesuchte abfallrechtliche Betriebsbewilligung zum heutigen Zeitpunkt nicht erteilt werden kann, wird jedoch in Aussicht gestellt, wenn:

- die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen gemäss den eingereichten Gesuchunterlagen funktionstüchtig erstellt und durch die Behörden abgenommen sind,
- der Nachweis über das nötige, qualifizierte Personal im Betrieb erbracht ist und
- aufgrund der Betriebsabläufe sichergestellt ist, dass eine wirksame und funktionierende Eingangskontrolle etabliert ist.

Bedingungen

- I Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.
- II Es dürfen erst Abfälle entgegengenommen werden, wenn die dafür notwendige abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 17 AbfG und/oder Art. 8 VeVA rechtskräftig erteilt worden ist.

Auflagen

11. Für den bestehenden RC-Platz liegt eine aktuelle abfallrechtliche Betriebsbewilligung (aBB) vor. Diese soll im Laufe des Jahres 2026 erneuert werden. Anpassungen des RC-Platzes (gemäss UVB) müssen in die aBB aufgenommen werden.

2.7 Naturgefahren

Wasserprozesse

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (7) des Tiefbauamts* hält fest, dass das Vorhaben der Anpassung des bestehenden Umschlagplatzes im gelben Gefahrengebiet (Überflutungsgefahr sind Ü1 und Ü4) der Gefahrenkarte Hasle bei Burgdorf liegt. Weiter hält der OIK IV fest, dass es sich bei der Parzelle Nr. 1768 um eine künstliche, baugrubenartige Senke mit einer Tiefe von bis zu ca. 6 m handelt, deshalb ist innerhalb dieser Baugrube von einem roten Gefahrengebiet auf Grund von Überflutung auszugehen. Der Gesuchsteller zeigt auf, dass das Vorhaben auf den Standort angewiesen ist. Aufgrund des rampenartigen Aufgangs aus der Senke geht der OIK IV davon aus, dass im Ereignisfall eine Flucht aus der Senke möglich ist.

Betonwerk und Dispositionsgebäude

Das OIK IV hält fest, dass, weder Grundwasserabsenkungen noch Einleitungen in Fliessgewässer vorgesehen sind (das anfallende Wasser wird versickert).

Der OIK IV empfiehlt Aufgrund der Gefährdung Objektschutzmassnahmen zum Schutz gegen mögliche Hochwasserereignisse.

Weiter hält er fest, dass nicht abschliessend beantwortet bzw. ausgeschlossen werden kann, ob die künftigen Objekte in den Baubereichen auf Grund der künftigen Nutzung als «sensibel» im Sinne von Art. 6 Abs. 3 BauG zu beurteilen sind. Bei sensiblen Objekten ist auch in der gelben Gefahrenzone (geringe Gefährdung) sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Angaben zu allfälligen, wesentlichen Gefahrenverlagerungen (z.B. durch die Baubereiche) fehlen. Der OIK IV weist darauf hin, dass je nach künftigen Bauvorhaben entsprechende Nachweise gefordert werden können.

Der OIK IV stellt fest, dass in den Überbauungsvorschriften ein Artikel zu Art. 6 BauG fehlt oder ein Verweis darauf entspricht nicht den Vorgaben bzw. fehlt vollständig. Der OIK IV formuliert entsprechend Vorbehalte und Auflagen.

Genehmigungsvorbehalte

Überbauungsvorschriften

- c. Der Artikel aus dem Musterbaureglement des AGR zu Art. 6 BauG ist in die Überbauungsvorschriften zu übernehmen oder ein Verweis auf den entsprechenden Baureglementartikel anzubringen.

Auflagen

12. Auf Grund der bestehenden Gefährdung ist stets ein Fluchtweg aus der Senke zur Abwendung von Personenschäden zu gewährleisten.
13. Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Fluchtmöglichkeit langfristig erhalten bleibt und ihre Funktion erfüllen kann

Hinweise

- Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- Wesentliche Projektänderungen (wie z.B., wenn die gewünschte Ableitung in die ARA nicht möglich sein sollte) erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung

2.8 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN* (4) hält fest, dass die Bauvorhaben den gesetzlichen Waldabstand einhalten.

Das AWN hält fest, dass im Art. 17 der Überbauungsvorschriften festgehalten ist, dass für Gebäude ein verminderter Waldabstand von 15 m und für Anlagen (Baucontainer, Lagerboxen etc.) ein Waldabstand von 10 m gilt. Für die verringerten Waldabstände liegt bis anhin keine Bewilligung des AWN vor. Weiter stellt das AWN fest, dass aufgrund des grossen Perimeters für den Kiesabbau «Dickimatte» auch andere Standorte für Gebäude und Anlagen gewählt werden können und somit die Standortgebundenheit für einen verringerten Waldabstand fehlt.

Sofern den folgenden Vorbehalten (vgl. Genehmigungsvorbehalte d, e und f) entsprochen wird, erfüllt das Vorhaben aus Sicht des AWN die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wald.

Genehmigungsvorbehalte

Überbauungsvorschriften

- d. Der Art. 17 in den Überbauungsvorschriften ist folgendermassen zu ändern: Im nordöstlichen Bereich des Baubereichs Betonwerk gilt ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Bauten mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.).

Überbauungsplan

- e. Der Raumplanungsbericht ist bei Abschnitt 4.7 folgendermassen zu ändern: Es wird ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Gebäude mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.) festgelegt.

UVB

- f. Im Umweltverträglichkeitsbericht sind in den Kapitel 3.2 und 6.16 die Waldabstände anzupassen. Dabei gilt ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und ein Waldabstand von 20.0 m für Gebäude mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.).

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF* (5) des *Amts für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass auf dem Standort Dicki Vorkommen der geschützten Tierarten Zauneidechse, Erdkröte und Gelbbauchunke vorhanden sind.

Die ANF hält fest, dass die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens begründet sind. Weiter hält die ANF fest, dass unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligungen gegeben sind (Art. 18 Abs. 1ter NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Die ANF kann der Erteilung der Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Entsprechung des Genehmigungsvorbehalt in Aussicht stellen.

Das *Jagdinspektorat JI* (6) des *Amts für Landwirtschaft und Natur* stellt fest, dass auf der Eben des Überbauungsplan ihr Vorbehalt, der überregionale Wildtierkorridor im Plan als Hinweis darzustellen, noch nicht umgesetzt wurde (Genehmigungsvorbehalt h).

Der erwähnte Wildtierkorridor ist aufgrund der bereits seit langem bestehenden Bauten seit je her beeinträchtigt. Sowohl Licht als auch Lärm haben Fernwirkung, welche nicht nur die Wanderpfade der Wildtiere innerhalb der UeO sondern auch ausserhalb beeinträchtigt.

Das JI kann anhand des UVB nicht nachvollziehen, wieso es 9-18 Nachtarbeiten geben muss und fordert, dass diese auf ein absolutes Minimum (Anzahl Nächte, Anzahl Stunden, Lärmemission) begrenzt werden (Auflage 15).

Genehmigungsvorbehalte

Überbauungsvorschriften

- g. Der Art. 19 Abs 2 der Überbauungsvorschrift ist wie folgt anzupassen: Zur Schaffung und zum Erhalt der Naturwerte sind alle FFL-Massnahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes zum Gesamtbauentscheid vom 19.02.2020 umzusetzen.

Überbauungsplan

- h. Der überregionale Wildtierkorridor ist im Plan als Hinweis darzustellen.

Auflagen

14. Die Beleuchtung ist lediglich für die Nachtarbeiten resp. die Zu-/Abfahrt während der Nachtarbeiten vorzusehen. Ausserhalb der Nacharbeitstage ist eine Beleuchtung ausserhalb der Betriebsgebäude untersagt. Es sollen keine umliegenden Grünflächen, Gebäude, Werbetafeln oder ähnliches beleuchtet werden. Die Lichtquellen sind so zu wählen, dass die Helligkeit nur so hell wie nötig ist (<2700K, wenn höher Intensität senken).
15. Die Nachtarbeiten sind auf ein absolut notwendiges Minimum (Anzahl Nächte, Anzahl Stunden, Lärmemissionen) zu begrenzen. Die max. 3-6 Nachtschichten pro Anlage und Jahr sind einzuhalten.
16. Es ist auf zusätzliche Zäune, Mauern und dergleichen zu verzichten, um die Wanderung der Wildtiere nicht unnötig einzuschränken.

Hinweise

- Der verbleibende Teil des überregionalen Wildtierkorridors ist von Verbauungen und weiteren Störungseinträgen freizuhalten.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* stimmt dem Erläuterungsbericht und UVB zu, dass das Vorhaben im bereits stark industriell geprägten Gebiet das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen wird.

Das AGR hält fest, dass im UVB landschaftliche Massnahmen zur Wiederherstellung des Geländes am Ende der Bauphase zur guten Einpassung in das Landschaftsbild, sowie zur Beleuchtung aufgenommen wurden. Jedoch bemängelt das AGR, dass im Baugesuch nicht ersichtlich ist, inwiefern sichergestellt wird, dass sich die Bauten und Anlagen betreffend Farbgestaltung und Materialisierung gut in die Landschaft einpassen (Genehmigungsvorbehalt i).

Kommentar AUE: Nach Rücksprache mit dem AGR handelt es sich unter Punkt 5.3 aufgeführten Bedingung um einen Genehmigungsvorbehalt.

Genehmigungsvorbehalt

- i. Es ist in den Baugesuchs-Unterlagen nachzuweisen, inwiefern sich die Bauten und Anlagen betreffend Materialisierung und Farbgestaltung in das Landschaftsbild einpassen.

2.11 Kulturdenkmäler, archäologische Stätten, historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege IVS

Der *Oberingenieurkreis OIK IV (7) des Tiefbauamts* hält fest, dass die Strasse zwischen «Dickimatte» und Moosacher als Objekt BE 1451.1 von regionaler Bedeutung im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt ist. Das Objekt weist im betroffenen Abschnitt keine Substanz auf. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das IVS-Objekt.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Den aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen unter Bedingungen und mit Auflagen bewilligt werden.

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung nach Anhang 4 Ziffer 211 GSchV für Anlagen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen	AWA
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NH	ANF

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<i>Nebenbewilligung</i>	<i>Zuständige Fachstelle</i>
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG	Abteilung Walderhaltung, Region Mittelland

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der Vorgaben zum Umweltrecht

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB mit den Ergänzungen gemäss Anhang 1 sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben Überbauungsordnung Kiesabbau «Dickimatte» die rechtlichen Vorgaben im Bereich Umwelt voraussichtlich einhält und nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte (Ziffer 6) sowie unter Bedingungen (Ziffer 7) und mit Auflagen (Ziffer 0) bewilligt werden kann.

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben Überbauungsordnung Kiesabbau «Dickimatte» die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen und die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen sowie die Bedingungen (Ziffer 7) und die Hinweise in den Vorprüfungsbericht bzw. in den Gesamtentscheid aufzunehmen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Anforderungen aus den beantragten Abklärungen.

Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. **Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie die Auflagen aus der Baubewilligung sind sach- und zeitgerecht umzusetzen.** Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe Hinweise je Umweltbereich).

Hinweis an die Leitbehörde: Wenn das Projekt nach der Überarbeitung aufgrund von Vorbehalten seitens Fachstellen nicht wesentlich geändert wird und das Projekt nicht Richtplanpflichtig ist (siehe Genehmigungsvorbehalt a) bzw. keine neue Umweltauswirkungen entstehen, ist eine erneute Gesamtbeurteilung durch das AUE auf Stufe Genehmigung UeO nicht erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass das AGR, AWN, der OIK IV, die ANF und das JI dem Vorhaben - mit Bedingungen und Auflagen – zustimmen können.

6. Liste Genehmigungsvorbehalte

- a. Es ist nachzuweisen, dass die Kriterien für das Entfallen der Richtplanpflicht gemäss «Merkblatt Planungspflicht für Bauschuttauflbereitungsanlagen» kumulativ erfüllt werden. Werden die Kriterien nicht kumulativ erfüllt, hat das Vorhaben eine regionale sowie auch kantonale Richtplanpflicht.
- b. Es ist zu klären und im UVB darzulegen, wie viel Material in Vergangenheit tatsächlich aufbereitet wurde und welche Recyclingmengen in Zukunft mit der vorliegenden Planung angestrebt werden.
- c. Der Artikel aus dem Musterbaureglement des AGR zu Art. 6 BauG ist in die Überbauungsvorschriften zu übernehmen oder ein Verweis auf den entsprechenden Baureglementartikel anzubringen.
- d. Der Art. 17 in den Überbauungsvorschriften ist folgendermassen zu ändern: Im nordöstlichen Bereich des Baubereichs Betonwerk gilt ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Bauten mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.).
- e. Der Raumplanungsbericht ist bei Abschnitt 4.7 folgendermassen zu ändern: Es wird ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und von 20.0 m für Gebäude mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.) festgelegt.
- f. Im Umweltverträglichkeitsbericht sind in den Kapitel 3.2 und 6.16 die Waldabstände anzupassen. Dabei gilt ein verminderter Waldabstand von 15.0 m für Gebäude und Anlagen (Lagerboxen etc.) und ein Waldabstand von 20.0 m für Gebäude mit Aufenthalt von Menschen (Personalcontainer etc.).
- g. Der Art. 19 Abs 2 der Überbauungsvorschrift ist wie folgt anzupassen: Zur Schaffung und zum Erhalt der Naturwerte sind alle FFL-Massnahmen des Umweltverträglichkeitsberichtes zum Gesamtbauentscheid vom 19.02.2020 umzusetzen.
- h. Der überregionale Wildtierkorridor ist im Plan als Hinweis darzustellen.
- i. Es ist in den Baugesuchs-Unterlagen nachzuweisen, inwiefern sich die Bauten und Anlagen betreffend Materialisierung und Farbgestaltung in das Landschaftsbild einpassen.

7. Bedingungen / Befristungen

- I Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das genehmigte Entsorgungskonzept vorliegt.
- II Es dürfen erst Abfälle entgegengenommen werden, wenn die dafür notwendige abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 17 AbfG und/oder Art. 8 VeVA rechtskräftig erteilt worden ist.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- i. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der UnternehmERAusschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten (inkl. Maschinenführer) zur Kenntnis zu bringen.
- ii. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- iii. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereichen (Rodungsflächen, Bauten und Anlagen, Installationen, Terrainanpassungen etc.), insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art (Bau- und Erdmaterialien, Geräten und Maschinen, etc.) zwischendeponiert oder abgelagert werden. Auf jede unnötige Terrainveränderung ist zu verzichten. Sämtliche temporär beanspruchten Flächen / Räume sind nach Abschluss der Bauarbeiten dem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.

8.2 Auflagen je Umweltbereich

1. Bis Ende 2028 müssen alle auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgaskdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
4. Bohrpfähle, die im Grundwasserbereich liegen, sind verrohrt zu bohren. Um ein unkontrolliertes Abfliessen der Injektionen zu verhindern, ist bei Mikropfählen ein Gewebesack analog dem Sackanker einzubauen. Zusätzlich müssen die Injektionsmengen pro Mikropfahl durch die ausführende Firma kontrolliert und protokolliert werden.
5. Im Grundwasserbereich sind Injektionspfähle oder Pfählungen mit dem Hochdruck-Injektionsverfahren (HDI) nicht zulässig.
6. Soll zu einem späteren Zeitpunkt das Waschwasser aus der Gleisschotteraufbereitung ebenfalls in Hasle vorbehandelt und in die ARA abgeleitet werden, ist über die Gemeinde beim AWA eine entsprechende Einleitbewilligung einzuholen.
7. Die Anlagen zur Behandlung der industriell/gewerblichen Abwässer sind dem AWA, Fachbereich Industrie und Gewerbe, vor Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.
8. Der Bewilligungsnehmer muss bei der Produktion und bei der Abwasserbehandlung alle nach dem Stand der Technik notwendigen Massnahmen treffen, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden (Anhang 3.2 Ziff.1 Abs.2 GSchV). Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - so wenig Abwasser anfällt und so wenig Stoffe abgeleitet werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist,
 - nicht verschmutztes Abwasser und Kühlwasser getrennt von verschmutztem Abwasser anfällt.

Bezüglich des Standes der Technik wird auf die einschlägigen Merkblätter und Richtlinien des AWA hingewiesen.

9. Betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen sind nach den Weisungen der Lieferfirma zu betreiben und jederzeit einwandfrei zu unterhalten. Die notwendigen Kontroll- und Wartungsarbeiten sind regelmässig durch eine speziell instruierte und ausdrücklich für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auszuführen. Der Inhaber muss
 - die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten,
 - Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben,
 - beim Betrieb der Anlagen alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen (Art.13 GSchV).
10. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation noch in den Boden gelangen können.
11. Für den bestehenden RC-Platz liegt eine aktuelle abfallrechtliche Betriebsbewilligung (aBB) vor. Diese soll im Laufe des Jahres 2026 erneuert werden. Anpassungen des RC-Platzes (gemäss UVB) müssen in die aBB aufgenommen werden.
12. Auf Grund der bestehenden Gefährdung ist stets ein Fluchtweg aus der Senke zur Abwendung von Personenschäden zu gewährleisten.
13. Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Fluchtmöglichkeit langfristig erhalten bleibt und ihre Funktion erfüllen kann
14. Die Beleuchtung ist lediglich für die Nachtarbeiten resp. die Zu-/Abfahrt während der Nachtarbeiten vorzusehen. Ausserhalb der Nacharbeitstage ist eine Beleuchtung ausserhalb der Betriebsgebäude untersagt. Es sollen keine umliegenden Grünflächen, Gebäude, Werbetafeln oder ähnliches beleuchtet werden. Die Lichtquellen sind so zu wählen, dass die Helligkeit nur so hell wie nötig ist (<2700K, wenn höher Intensität senken).
15. Die Nachtarbeiten sind auf ein absolut notwendiges Minimum (Anzahl Nächte, Anzahl Stunden, Lärmemissionen) zu begrenzen. Die max. 3-6 Nachtschichten pro Anlage und Jahr sind einzuhalten.
16. Es ist auf zusätzliche Zäune, Mauern und dergleichen zu verzichten, um die Wanderung der Wildtiere nicht unnötig einzuschränken.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Vorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

9.2 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 1710.00 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

9.3 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Xenia Alicia Stocker

04.06.2026 09:42

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Xenia Stocker

Hochschulpraktikantin

Visum: kesi

Anhang 1: Verzeichnis weiterer Beurteilungsgrundlagen

Anhang 2: Stellungnahmen der Fachstellen (haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail):

- Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang 1

Verzeichnis weiterer Beurteilungsgrundlagen

Hier sind Dokumente aufgeführt, welche im Laufe des Verfahrens als Beurteilungsgrundlagen eingebracht und nicht öffentlich aufgelegt worden sind.

Dokument	VerfasserIn	Datum
Maschinenliste	Hannes Buchs, IMM (AUE)	18.09.2024
Entwässerungskonzept	Eva Bühlmann, Benedikt Ziegler CSD Ingenieure AG	17.03.3025
Bedarfsnachweis und Standort- gebundenheit der Gleisschotter- aufbereitung	Eva Bühlmann, Benedikt Ziegle CSD Ingenieure AG	17.03.3025
Nachforderung Immissions- schutz	Eva Bühlmann, Benedikt Ziegler CSD Ingenieure AG	17.03.3025
Hydrologisches Gutachten	Werner + Partner AG	16.02.2026

Anhang 2

Stellungnahmen der Fachstellen

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle	28.10.2025 09.01.2026 01.04.2026
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung O+R	Landschafts- und Ortsbildschutz, Raumplanung	19.02.2026
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und ortsfesten Anlagen	22.01.2026
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Walderhaltung Region Mittelland	Walderhaltung	06.01.2026
(5) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume	16.11.2024
(6) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	24.04.2026
(7) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK IV	Wasserbau, Wassergefahren, Lärm von Kantonsstrassen, Historische Verkehrswege nach IVS	15.10.2024, 10.09.2024, 24.04.2025
(8) Tiefbauamt TBA, Fachstelle Lärmschutz LS	Lärm von Gemeindestrassen	15.10.2024